

KINDERSCHUTZBERICHT DES JUGENDAMTES DES LANDKREISES ODER-SPREE

BERICHTSZEITRAUM 2014 BIS 2017



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de
Redaktion: Dorothee Alex, Jugendamt, Planung und Controlling
Stand: Oktober 2019
1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungs- und Symbolverzeichnis	III
Einleitung	4
1 Rechtliche Rahmen	6
1.1 Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII	6
1.2 Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)	6
2 Darstellung der Entwicklung der Daten zum Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree	7
2.1 Herangehensweise bei der Datenerfassung und -analyse	7
2.2 Entwicklung der Kinderzahlen	9
2.3 Entwicklung der Verfahren der Gefährdungseinschätzung	9
2.4 Entwicklung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung	12
2.5 Woher kamen die Meldungen	16
2.6 Familienformen der gefährdeten Kinder	20
2.7 Betreuungsform der gefährdeten Kinder	22
2.8 Inobhutnahmen	23
2.9 Anschlusshilfen	26
2.10 Planungsräumliche Entwicklung im Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree	27
2.10.1 Planungsraum Eisenhüttenstadt	27
2.10.2 Planungsraum Fürstenwalde	36
2.10.3 Planungsraum Erkner	46
2.10.4 Planungsraum Beeskow	56
2.10.5 Vergleich der Planungsräume des Landkreises Oder-Spree	65
3 Inhaltliche Arbeit im Kinderschutz	68
3.1 Lenkungsgruppen und Gremien	68
3.2 Prozess „Dialog geht nicht allein – Gemeinsame Qualitätsentwicklung von öffentlichen und freien Trägern der Hilfe zur Erziehung im Land Brandenburg“	69
3.3 Allgemeiner Sozialer Dienst	70
3.3.1 Handlungsleitfaden	70
3.3.2 Fortbildungen	71
3.3.3 Gemeinsame Fortbildungen und Begleitung weiterer Institutionen	72
3.3.4 Arbeitsgemeinschaften	72

3.4	Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII	73
3.5	Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz	74
3.6	Zusammenarbeit mit Schulen	75
3.7	Vertrag über die Betreuung in Obhut genommener junger Menschen „Kinder- und Jugendnotdienst“ (KJND) im Landkreis Oder-Spree	76
3.8	Insoweit erfahrene Fachkräfte	76
3.9	Kinderschutzarbeit im Jugendamtsbereich Kindertagesstätten/Kindertagespflege	78
3.9.1	Beratungen und Begleitungen	78
3.9.2	AG „Inklusion“	78
3.9.3	Fortbildungskatalog	79
3.9.4	Kiez-Kita	80
3.10	Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder	81
3.10.1	Netzwerk Frühe Hilfen	82
3.10.2	Netzwerk Gesunde Kinder	84
3.11	Eltern-Kind-Zentren	86
3.12	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern	87
3.13	Sozialarbeit an Schulen	89
4	Schlussfolgerungen aus den Beteiligungsrounden	90
4.1	Altersbereich 0 bis unter 6 Jahre	91
4.2	Altersbereich 6 bis unter 12 Jahre	93
4.3	Altersbereich 12 bis unter 18 Jahre	94
4.4	Altersübergreifend Maßnahmen	95
4.4.1	Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen	95
4.4.2	Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung und Beratungskompetenz	96
4.4.3	Medienbildung und -kompetenz	96
4.4.4	Mobbing	97
4.4.5	Suchtprävention	97
4.4.6	Vernetzung	98
4.4.7	Steuerung von Angeboten	98
4.5	Gewichtung der Schlussfolgerungen	99
	Zusammenfassung	100
	Literaturverzeichnis	101
	Anlage 1	102

Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

Abb.	Kurzform für Abbildung
Abs.	Absatz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BV	Beschlussvorlage
Bzw.	Beziehungsweise
EiKiZe	Eltern-Kind-Zentren
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HzE	Hilfen zur Erziehung
ie FK	Insoweit erfahrene Fachkraft
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
o. g.	Oben genannte
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
z. B.	Zum Beispiel

Einleitung

Mit der Beschlussvorlage (BV) 028/2010 hat der Kreistag die jährliche Berichterstattung zur Situation im Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree beschlossen.

Aus der Kinderschutzberichtserstattung 2012 wurde der Schluss gezogen, die Berichterstattung zu qualifizieren. Im Jahr 2013 erfolgte die Berichtserstattung daher durch ein externes Beratungsinstitut. Im Rahmen der politischen Debatten in den Ausschüssen des Jugendamtes ist deutlich geworden, dass es einen Bedarf an einer qualifizierteren Kinderschutzberichtserstattung gibt, welche einen längeren Zeitraum umfasst und neben der Informationsvermittlung als Planungsinstrument Impulse zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit setzen soll.

Der Qualifizierungsprozess der Berichtserstattung wurde entwickelt und in einem Planungskonzept festgehalten. Mit der Beschlussvorlage 042/2015 hat der Jugendhilfeausschuss das Planungskonzept für eine dialogisch-partizipative Kinderschutzberichtserstattung im Landkreis Oder-Spree beschlossen. Das konkrete Vorgehen zur Qualifizierung der Berichterstattung, durch die Erstellung einer Konzeption für einen dialogisch-partizipativen Kinderschutzbericht, ist im Planungskonzept beschrieben. Im Rahmen der Umsetzung wurde eine Planungsgruppe gegründet, welche sich mit der Erstellung eines Konzeptionsentwurfes für einen dialogisch-partizipativen Kinderschutzbericht befasste. Unter Beteiligung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, des Jugendamtes sowie Vertreter von Schule, des Jugendhilfeausschusses, des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde die Datenerfassung optimiert sowie das Monitoring- und Kinderschutzberichtsverfahren konzipiert. Im nächsten Schritt wurden die neuen Verfahren ab dem Jahr 2017 umgesetzt. Die Planungsgruppe hat sich darauf verständigt, für die Berichtsjahre 2014 bis 2017 den ersten weiterentwickelten Bericht nach den neuen Verfahren zu erstellen.

Bis zur Konkretisierung der Konzeption für einen dialogisch-partizipativen Kinderschutzbericht wurde das deskriptive Datenmonitoring jährlich fortgeschrieben, um eine Vergleichbarkeit der Daten zu erreichen und Entwicklungen im Kinderschutz darzustellen (genannt Kinderschutzmonitoring). Das letzte Monitoring erfolgte für das Berichtsjahr 2017 und wurde im Kreistag am 26.09.2018 (BV 044/2018) beschlossen.

Da sich das Kinderschutzmonitoring in den letzten Jahren als gutes Instrument erwiesen hat, wurden durch die Planungsgruppe beschlossen das jährliche Datenmonitoring als einen festen Bestandteil der dialogisch-partizipativen Kinderschutzberichtserstattung im Landkreis Oder-Spree aufzunehmen, um in den Jahren zwischen den Berichten die Entwicklungen im Kinderschutz stetig zu beobachten.

Der Kinderschutzbericht des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree Berichtszeitraum 2014 bis 2017 wird ähnlich wie in den vorangegangenen Berichten (2012, 2013) aufgebaut und neben einer kurzen rechtlichen Einführung, die Datenlage zur Situation im Kinderschutz der vergangenen Jahre ab 2014 darstellen. Neben der Da-

tenlage wird auch die inhaltliche Arbeit im Kinderschutz dargestellt. Im Weiteren werden im Bericht die Beteiligungsrunden mit den Fachkräften und deren Ergebnisse dargestellt. Anhand der erhaltenen Informationen in den Beteiligungsrunden werden die Schlussfolgerungen und Impulse für die weitere Arbeit im Kinderschutz formuliert.

Im Kinderschutzbericht sind die ausländischen begleiteten Kinder und Jugendlichen (begleitete minderjährige Flüchtlinge) erfasst worden. Das Ziel des Berichtes ist die faktische Darstellung der Situationen der betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien mit ihrem Lebensmittelpunkt und gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oder-Spree, weshalb auf die Darstellung Kindeswohlgefährdender Aspekte von Kinder mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landkreises Oder-Spree und von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verzichtet wurde. Der Landkreis Oder-Spree ist durch die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt in einer besonderen Lage, da alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach § 42a SGB VIII in Obhut genommen werden. Die Einreise ohne rechtliche Vertretung erfüllt per se den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung. Durch die Darstellung der Kindeswohlsituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen würde die kontinuierliche Berichterstattung verzerrt werden und keine Aussagekraft gegeben sein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Rechtliche Rahmen

1.1 Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII

Mit den Veränderungen im SGB VIII im Jahr 2005 wurde der § 8a SGB VIII als übergreifender „Kinderschutzparagraph“ eingeführt. Es flossen Inhalte verschiedener bereits vorhandener Rechtsnormen ein. Ebenso wurde die besondere Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls herausgehoben und die Präzisierung des Schutzauftrages im Sinne von Mindeststandards vollzogen. Die gesetzliche Vorgabe verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Unter anderem wurden folgende Regelungen getroffen:

- Durchführung einer Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen; Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- das Anbieten geeigneter Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)
- ggf. die Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei Gefahr im Verzug durch das Jugendamt (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- ggf. das Einschalten anderer zuständiger Stellen zur Abwehr der Gefährdung durch das Jugendamt (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe wie Kindertagesstätten, Jugendclubs, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE), Familienhelfer, etc. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)¹
- persönliche Datenübermittlung zur Abwendung der Gefährdungssituation zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

1.2 Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Am 01.01.2012 ist das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzgebung ist ein neues Gesetz, das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG), verabschiedet worden. Hier wird Kinderschutz deutlich als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben.

¹ Vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH (2008), Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – § 8a SGB VIII, S. 15

In der Gesetzgebung wurden insbesondere zwei Schwerpunkte gesetzt. Die Prävention und dabei insbesondere ein System der „Frühen Hilfen“ stellt einen Kernbereich im Bundeskinderschutzgesetz dar. „Frühe Hilfen“ werden als ein wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft beschrieben.

Des Weiteren stellen der Ausbau und die Qualifizierung des reaktiven Kinderschutzes den zweiten Kernbereich der Gesetzgebung dar. Durch verschiedene Erweiterungen und Neuerungen im Gesetzestext werden Regelungen im Bereich der Verfahren innerhalb der Jugendhilfe und über diese hinaus getroffen, welche die Kooperationen im Bereich des reaktiven Kinderschutzes deutlich qualifizieren sollen.

Mit den rechtlichen Neuregelungen ergeben sich erweiterte Anforderungen und Aufgaben für das Jugendamt und seine Partner. Wesentliche Eckpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

- Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Erziehungsrechts durch die staatliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 4 und § 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Information der Eltern zu Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)
- Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz; strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs.1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)
- Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen (§ 4 Abs.1 - 2 KKG und § 8b Abs.1 SGB VIII)
- Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt und bei den Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe (insbesondere § 8a SGB VIII)
- Persönliche Eignung – Neufassung der Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (§ 72a, §§ 43 und 44 SGB VIII)
- Qualitätsentwicklung (§§ 79 ff. SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)

2 Darstellung der Entwicklung der Daten zum Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree

2.1 Herangehensweise bei der Datenerfassung und -analyse

Im Folgenden wird die Entwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Oder-Spree für die Jahre von 2014 bis 2017 betrachtet. Insbesondere wird hier auf den Vergleich der Zahlen mit den altersgleichen Kindern im Landkreis eingegangen.

Weiterhin werden u. a. die Gefährdungsformen, Familienformen und auch Betreuungsformen betrachtet. Eine sozialräumliche Betrachtung der einzelnen Bereiche soll zudem die verschiedenen sozialräumlichen Gegebenheiten aufzeigen.

Bei der Erfassung der Daten wurde auf die interne Statistik des kreislichen Jugendamtes, die seit 2007 geführt wird, zurückgegriffen. Hier werden alle eingehenden Meldungen und deren Merkmale statistisch erfasst. Ab dem Jahr 2011 erfolgte eine Präzisierung dahingehend, dass die tatsächlich von den Gefährdungsmeldungen betroffenen Kinder (und nicht nur deren Familien) in der „Kinderschutz-Software“ erfasst werden. Damit ist es nun möglich geworden, die altersgleichen Kinder, welche von Meldungen betroffen sind, gegenüberzustellen. Die im Landkreis Oder-Spree lebenden Kinder bilden eine weitere Grundlage der Betrachtung. Ab dem 01.01.2012 gelten zudem erweiterte statistische Kategorien durch neue Vorgaben der Bundesstatistik. Diese beziehen sich auf eine Kategorisierung der festgestellten Gefährdungslage (akute Gefahr, akute Gefährdungslage, latente Gefährdung, Hilfebedarf ohne Gefährdung).

Zunächst wurde ein reines Datenmonitoring, das Kinderschutzmonitoring 2018, erstellt. Dieses wurde durch den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag bestätigt (BV 044/2018) und in diversen Fachkräftegremien vorgestellt.

Es folgten die Beteiligungsrounds in allen vier Planungsräumen. Dort wurde im Zusammenwirken mit Fachkräften der verschiedenen Handlungsfelder (Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Kliniken, etc.) die quantitative Situation im Kinderschutz diskutiert und anschließend Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz im jeweiligen Planungsraum abgeleitet. Weiterhin wurde mit den Teilnehmern erarbeitet, was jeder Teilnehmer selbst in seinem Tätigkeitsbereich an Maßnahmen und Themen bereits bearbeiten bzw. umsetzen könnte.

Die Ergebnisse dieser Beteiligungsrounds wurden durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht aufgearbeitet und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Priorisierung und Bestätigung vorgelegt. Die Ergebnisse fließen in diesen Bericht ein.

2.2 Entwicklung der Kinderzahlen

Im Jahr 2017 lebten im Landkreis Oder-Spree 26.903 Kinder unter 18 Jahren. Seit 2014 ist die Kinderzahl im Landkreis Oder-Spree um 6,6 % (1.666 Kinder) angestiegen.

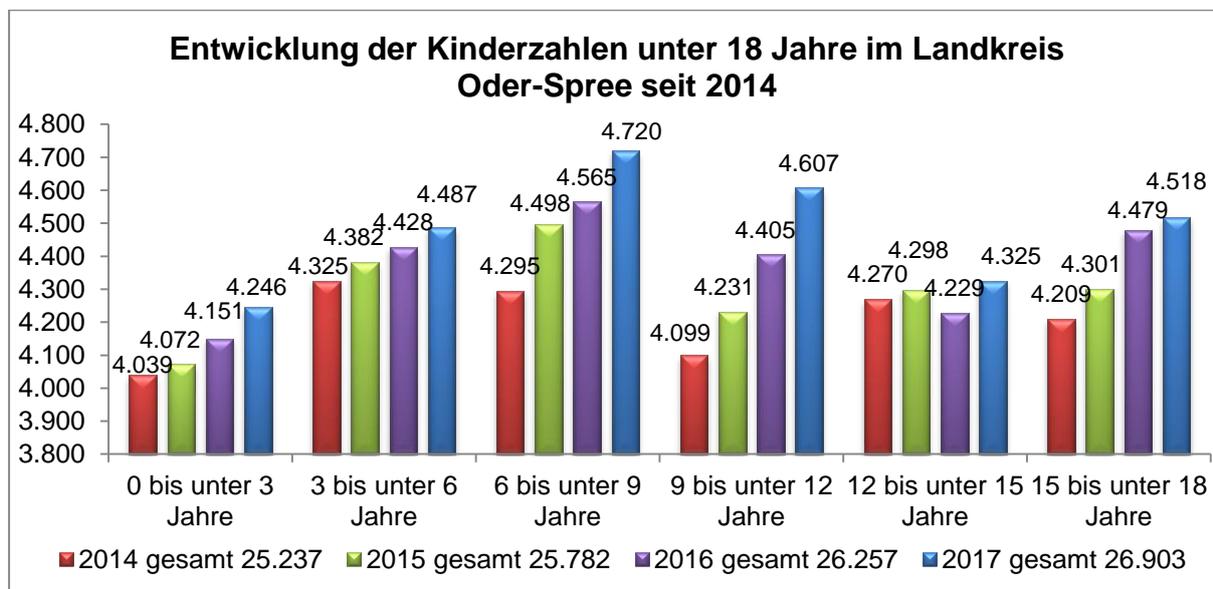


Abb. 1: Entwicklung der Kinderzahlen unter 18 Jahre im Landkreis Oder-Spree seit 2014

2.3 Entwicklung der Verfahren der Gefährdungseinschätzung

Im Berichtsjahr 2017 nahm das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree 789 Gefährdungsmeldungen auf. Es ist zum Vorjahr 2016 ein leichter Rückgang um 43 Meldungen ersichtlich. Die Entwicklung der Gefährdungsmeldungen seit 2014 ist, mit Ausnahme vom Jahr 2016, relativ gleichbleiben. Von 2014 bis 2017 haben die Gefährdungsmeldungen lediglich ein Anstieg von 2,07 % zu verzeichnen.

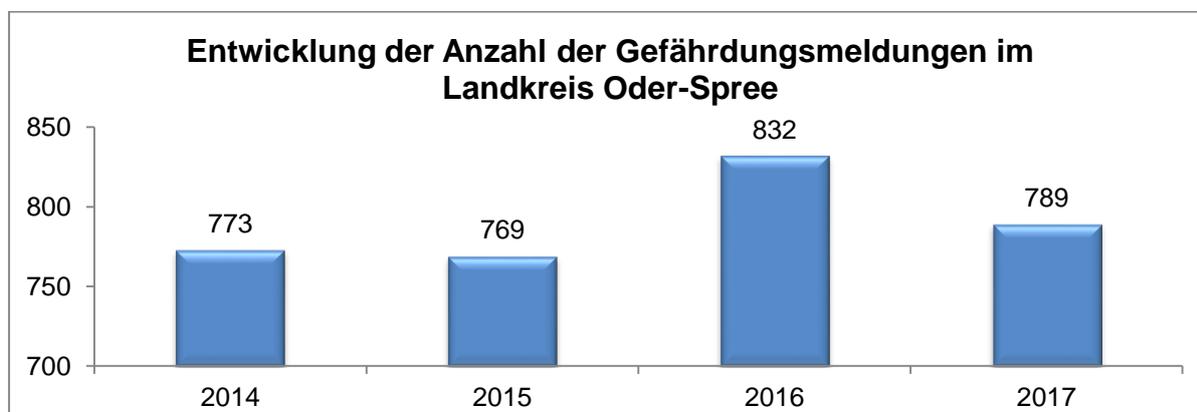


Abb. 2: Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Landkreis Oder-Spree

Von einer Gefährdungsmeldung können mehrere Kinder betroffen sein. Daher sind dem Landkreis Oder-Spree im Jahr 2017 durch die Gefährdungsmitteilungen 1.133 Kinder bekannt geworden, für die ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurde. Diese Kinder werden im weiteren Verlauf von Meldung betroffene Kinder oder Meldungskinder genannt.

Gegenüber dem Vorjahr 2016 (mit 1.208 Meldungskinder) ist ein leichter Rückgang der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII um 75 Fälle (6,2 %) zu erkennen. Seit 2014 schwanken die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung jährlich um bis zu 6 %.

Aufgrund der leicht schwankenden Meldungskinder kann keine Verbindung mit den konstant wachsenden Kinderzahlen im Landkreis hergestellt werden.

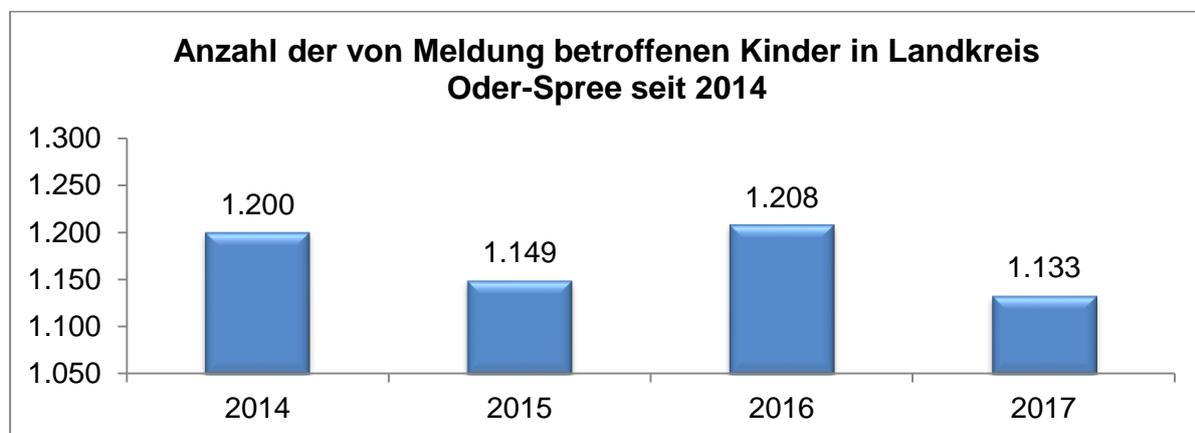


Abb. 3: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder in Landkreis Oder-Spree in 2017

Im Berichtsjahr 2017 sind die meisten von Meldung betroffenen Kinder aus dem Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen gekommen und machen 19 % aller Meldungskinder aus. Die Anzahl der Meldungskinder im Alter von 3 bis unter 15 Jahre verteilen sich relativ gleich. Lediglich der Altersbereich der 15- bis unter 18-Jährigen macht nur 12 % aller von Meldung betroffenen Kinder aus.

Im Vorjahr 2016 war der Schwerpunkt der von Meldung betroffenen Kinder noch der Altersbereich der 6- bis unter 9-Jährigen, mit 250 von Meldung betroffenen Kindern (20,7 % aller von Meldung betroffenen Kinder im Jahr 2016). Diese Entwicklung hat sich im Berichtsjahr 2017 komplett zurückgebildet.

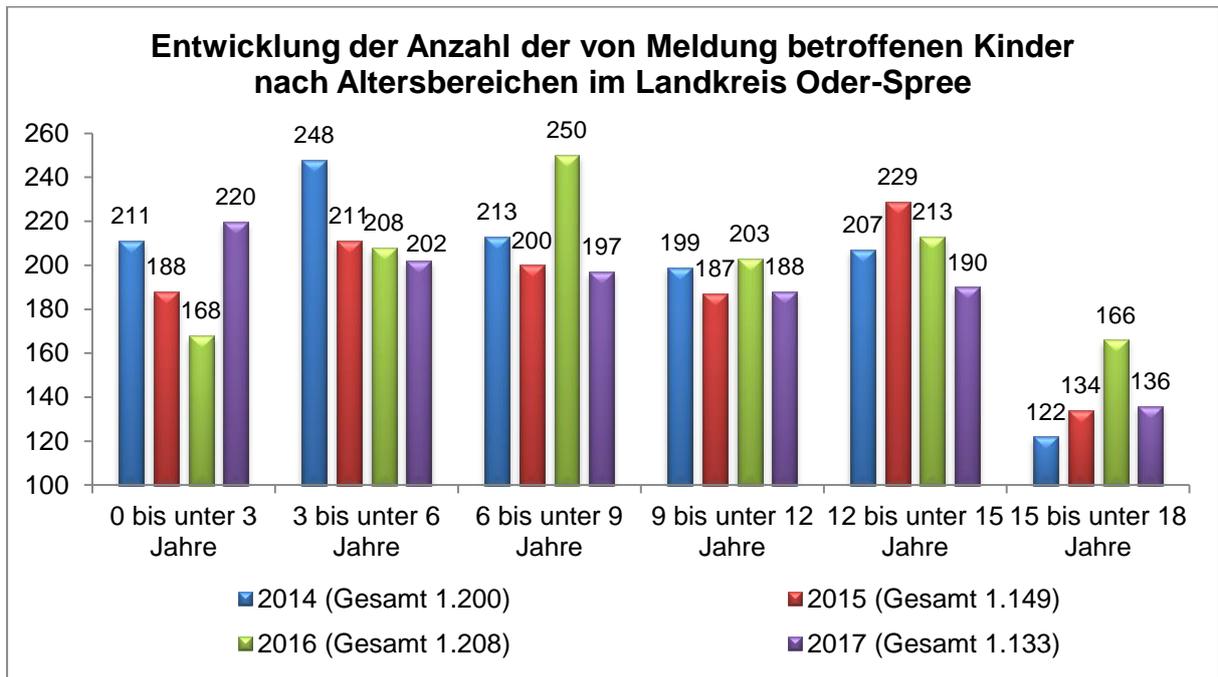


Abb. 4: Entwicklung der Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder nach Altersbereichen im Landkreis Oder-Spree

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der Meldungskinder im Landkreis Oder-Spree weist geringe Unterschiede auf. Insgesamt sind es 545 weibliche Meldungskinder und 588 männliche Meldungskinder. Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen sind 45 % der Meldungskinder weiblich, während in den Altersbereichen der 3- bis unter 12-Jährigen mehr männliche Meldungskinder zu finden sind.

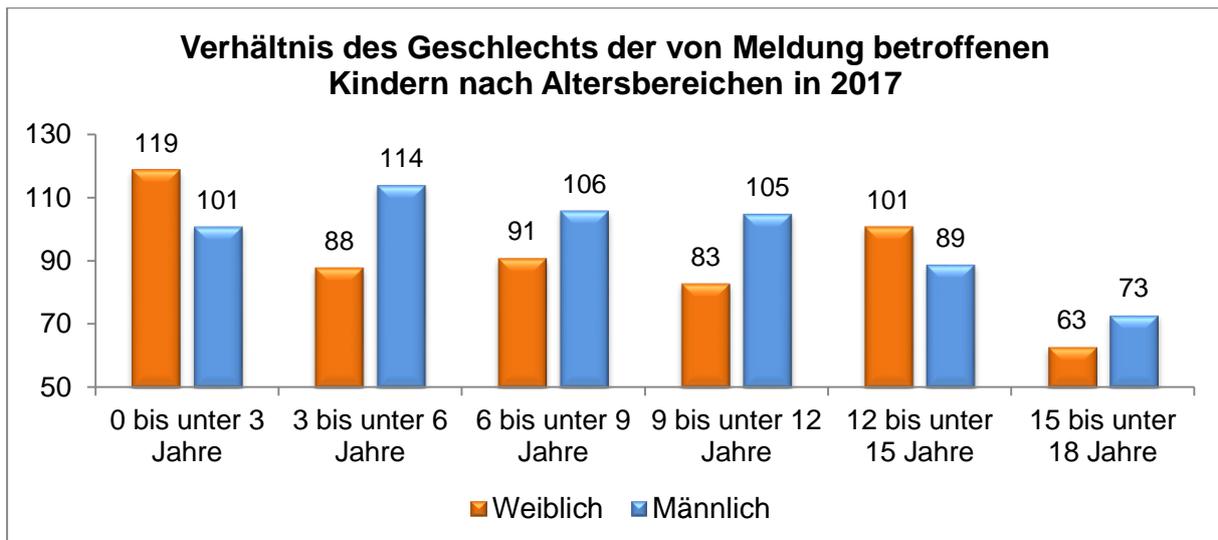


Abb. 5: Verhältnis des Geschlechts der von Meldung betroffenen Kindern nach Altersbereichen in 2017

2.4 Entwicklung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

Im Berichtsjahr 2017 wurde in 51,8 % der Fälle weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt. In 17,1 % der Fälle war zwar ein Hilfebedarf vorhanden, jedoch wurde keine tatsächliche Gefährdung festgestellt. Dies bedeutet, dass betroffene Familien ihre Entwicklungspotenziale für eine gute Kindesentwicklung noch nicht ausgeschöpft haben, bzw. sich gewisse familiäre Kompetenzen und Ressourcen durch negative Ereignisse verringert haben. In diesem Feld geht es um die Aktivierung der familiären Selbststärkungskräfte durch sozialpädagogische Angebote.

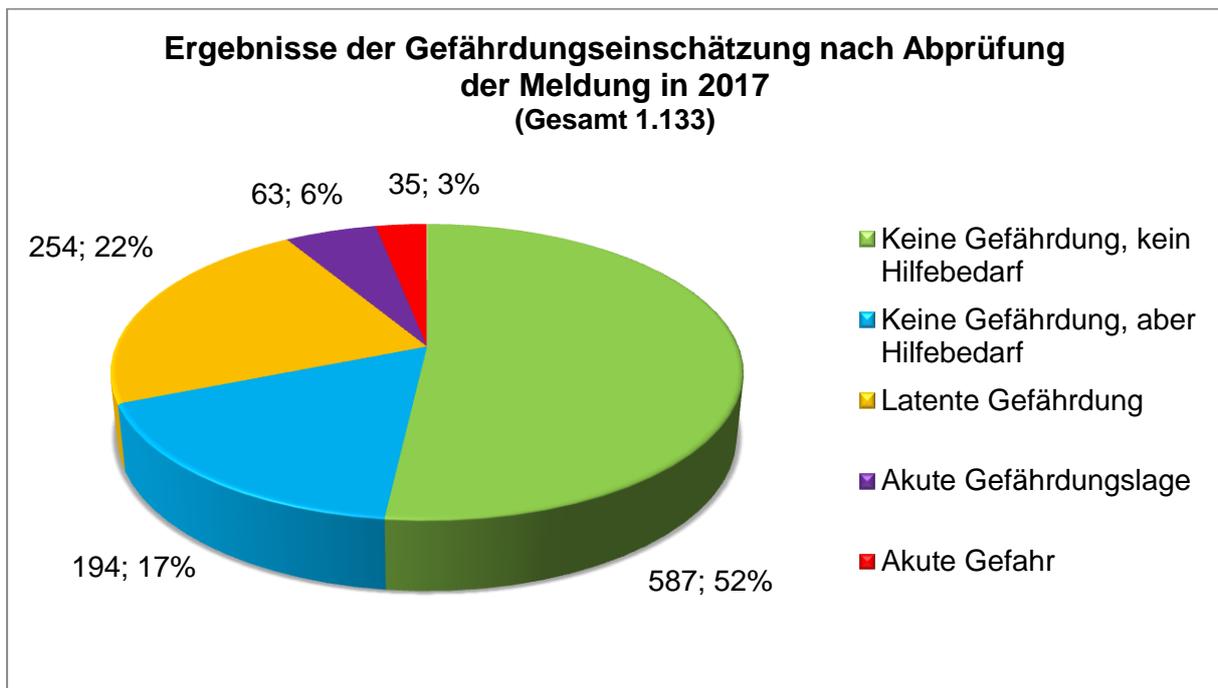


Abb. 6: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Abprüfung der Meldung in 2017

Bei 35 der 1.133 von Meldungen betroffenen Kinder (3,1 %) wurde eine akute Gefahr festgestellt. Von akuter Gefahr spricht man dann, wenn eine dringende Gefahr „für Leib und Leben des Kindes“ besteht. Eine einvernehmliche Lösung mit den Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefahr ist nicht möglich und es muss ein sofortiges Eingreifen zum Schutz des Kindes im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen.

In 63 der 1.133 Gefährdungseinschätzungen (5,6 %) wurde eine akute Gefährdungslage festgestellt. Von einer akuten Gefährdungslage wird ausgegangen, wenn eine drohende Gefährdungssituation für das Kind besteht. Diese Situation kann unter Umständen für das Kind schon länger bestehen, aber es ist noch keine dringende Gefahr „für Leib und Leben des Kindes“ gegeben. Jedoch ist mit einer ziemlichen Sicherheit mit einer dringenden Gefahr für das Kind zu rechnen, wenn die vorliegende Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann. Die Personensorgeberechtigten müssen die Gefährdungslage verringern bzw. abwenden durch Erfüllung des zielgerichteten Schutzplanes.

Von einer latenten Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn bei der Weiterentwicklung der bestehenden Verhältnisse und Risikofaktoren der Familie mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung beim Kind eintritt und das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Im Berichtsjahr 2017 wurde bei 22,4 % der von Meldungen betroffenen Kinder eine latente Gefährdung festgestellt.

Die drei Arten der Gefahr/Gefährdung werden als tatsächliche Gefährdungen zusammengefasst. Insgesamt sind 352 (31,1 %) der von Meldung betroffenen Kinder tatsächlich gefährdet. Im Vorjahr 2016 waren noch 309 (25,6 %) der von Meldung betroffenen Kinder tatsächlich gefährdet.

Der Anstieg der tatsächlichen Gefährdungen im Berichtsjahr 2017 kommt durch eine Steigerung der latenten Gefährdungen und der akuten Gefahr zum Vorjahr zustande.

Die Verfahren mit dem Ergebnis Hilfebedarf steigen seit 2014 konstant an. Im Jahr 2014 endeten 6,6 % der Verfahren mit einem Hilfebedarf (ohne Gefährdung). Im Berichtsjahr 2017 endeten 17,1 % der Verfahren mit einem Hilfebedarf (ohne Gefährdung).

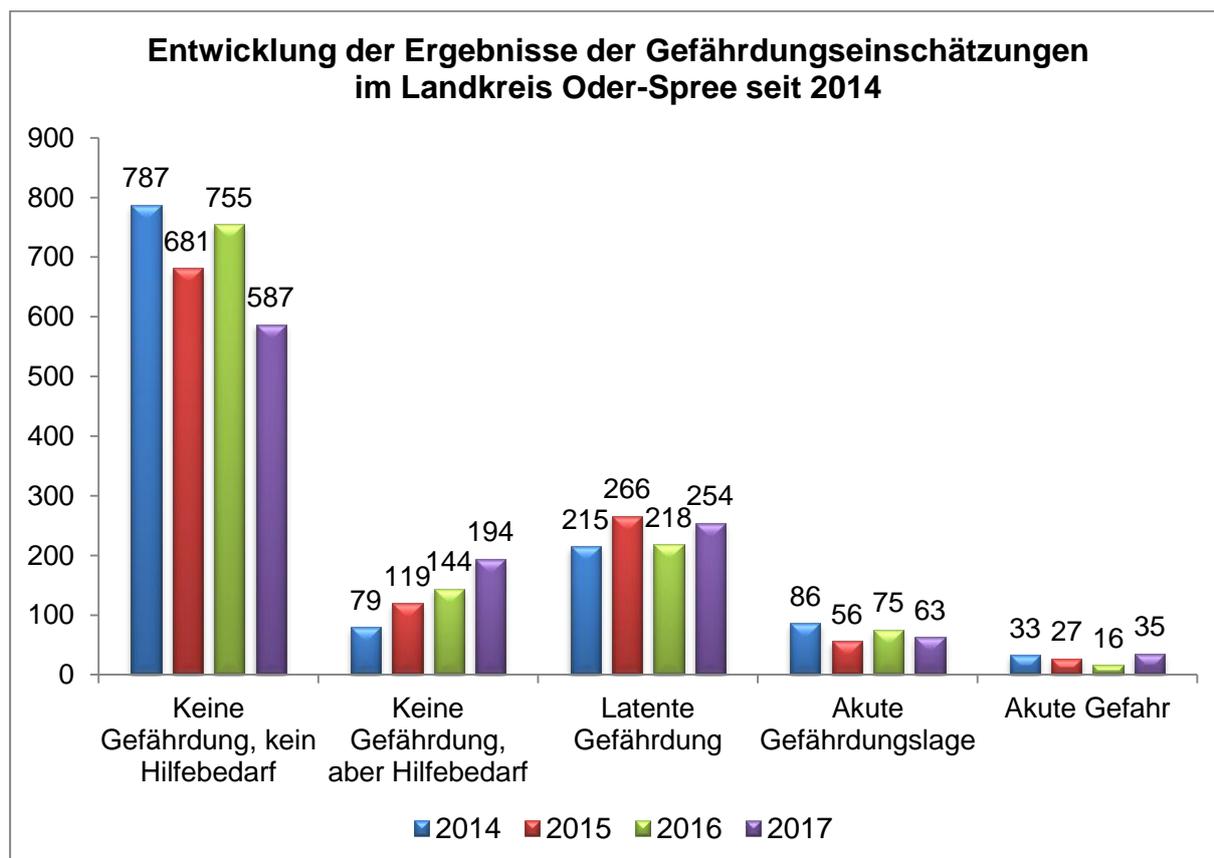


Abb. 7: Entwicklung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen im Landkreis Oder-Spree seit 2014

Die Steigerung der tatsächlichen Gefährdungen lässt sich auf die Altersbereiche der 0- bis unter 3-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen zurückführen. Sie bilden

den Schwerpunkt im Berichtsjahr 2017. Ob sich diese Entwicklung fortsetzt oder eine einmalige Entwicklungsspitze bleibt, lässt sich erst in den kommenden Berichtsjahren sagen.

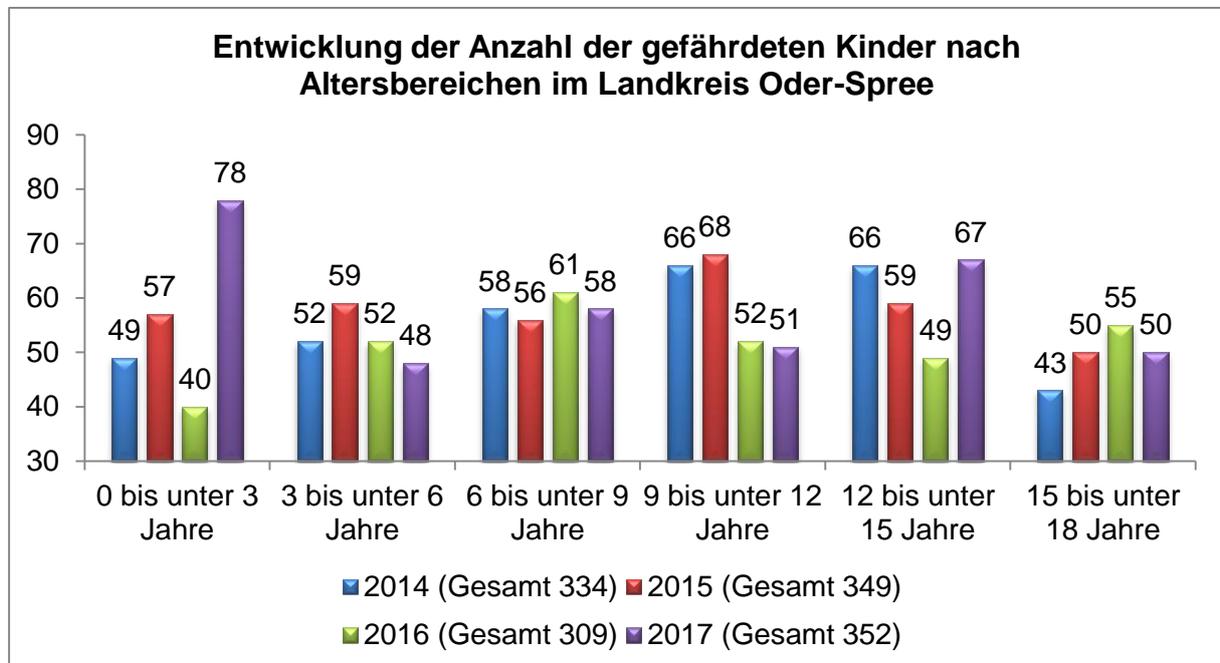


Abb. 8: Entwicklung der Anzahl der gefährdeten Kinder nach Altersbereichen im Landkreis Oder-Spree

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann. Insgesamt wurde im Berichtsjahr 2017 das Familiengericht 17 Mal durch das Jugendamt eingeschaltet.

Die am häufigsten auftretende Gefährdungsform ist die festgestellte Vernachlässigung (268 Meldungskinder), gefolgt von der festgestellten körperlichen Misshandlung (63 Meldungskinder), der festgestellten psychischen Misshandlung (61 Meldungskinder) und der festgestellten sexuellen Gewalt (sieben Meldungskinder). Es sind für ein Meldungskind mehrere Formen der Gefährdung möglich. Der Anteil der Jungen und Mädchen ist bei jeder Gefährdungsform ungefähr gleich.

Zum Vorjahr 2016 verzeichnet die Gefährdungsform der festgestellten Vernachlässigung im aktuellen Berichtsjahr 27 Fälle mehr, jedoch ist dies aus der Steigerung der tatsächlichen Gefährdungen zu begründen. Die Entwicklung der Gefährdungsformen der festgestellten körperlichen Misshandlung und der festgestellten sexuellen Gewalt sind zu den Vorjahren weitgehend gleichbleibend. Lediglich die Gefährdungsform der festgestellten psychischen Misshandlung hat im Jahr 2015 einen größeren Anstieg zu verzeichnen. Dieser hat sich in den Folgejahren komplett zurück entwickelt. Somit stellt der Stand aus dem Jahr 2015 eine einmalige Entwicklungsspitze dar.

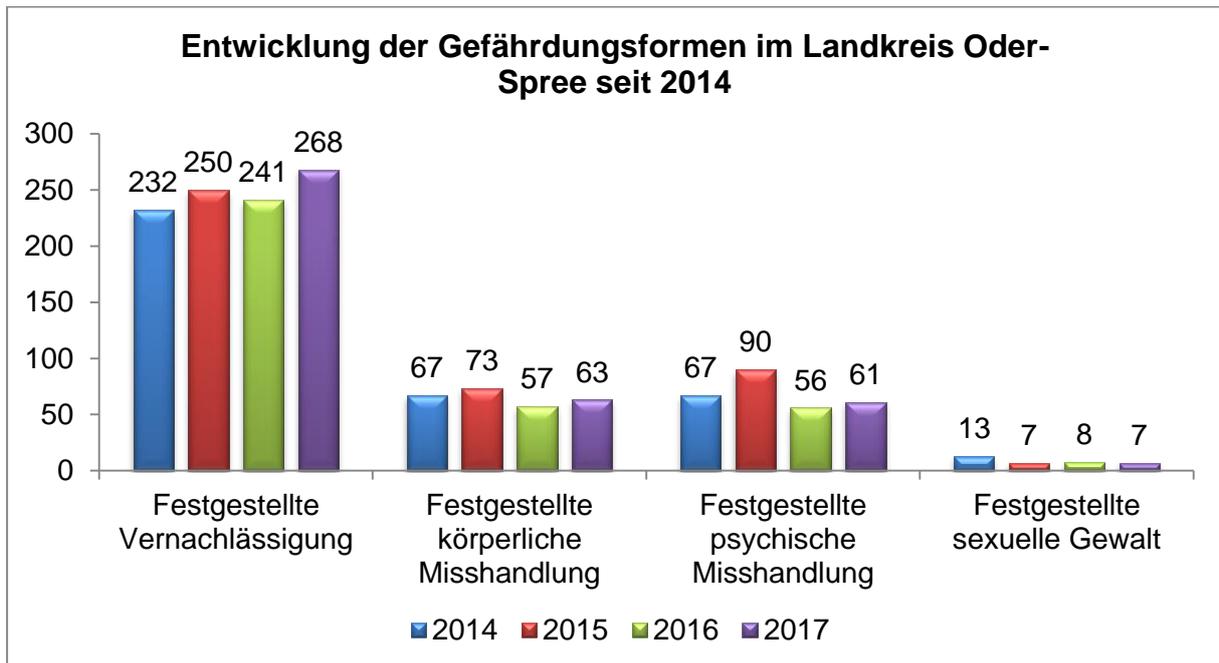


Abb. 9: Entwicklung der Gefährdungsformen im Landkreis Oder-Spree seit 2014

Im Berichtsjahr 2017 wurde neu erfasst, welche Art der Vernachlässigung vorliegt. Am häufigsten tritt die Art „Vernachlässigung Fürsorge- und Aufsichtspflicht“ im Landkreis Oder-Spree auf, gefolgt von der „Obdachlosigkeit“ und der „Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge“. Es sind für ein Meldungschild mehrere Formen der Vernachlässigung möglich.

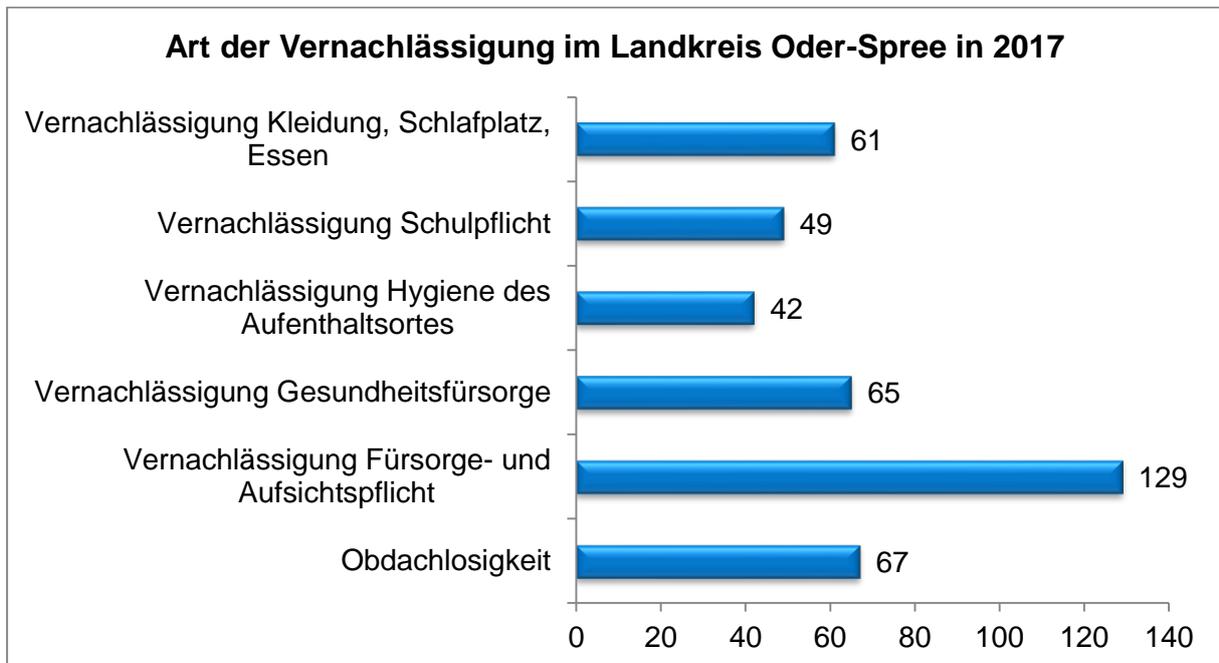


Abb. 10: Art der Vernachlässigung im Landkreis Oder-Spree in 2017

Bei der Vernachlässigungsart „Obdachlosigkeit“ handelt es sich mehrheitlich um von Obdachlosigkeit bedrohte Familien mit Kindern. Eine direkte Obdachlosigkeit konnte durch die Unterstützung und Beratung sowie Kooperation mit anderen Ämtern (wie PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree) und Einrichtungen verhindert werden.

2.5 Woher kamen die Meldungen

Das Bekanntwerden von Gefährdungen des Kindeswohls erfolgte durch unterschiedliche Melder. Den größten Anteil im Berichtsjahr 2017 nimmt mit 143 Meldungen die Polizei ein, gefolgt von den Behörden (andere Behörden, PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree, Mitarbeiter Jugendamt, anderes Jugendamt, Amtsvormund, anderes Amt der Kreisverwaltung und Gesundheitsamt) mit 123 Meldungen, den Schulen (111), den anonymen Meldern (93), den sonstigen Meldern (53) und den Kinder- und Jugendnotdiensten (35).

In der folgenden Abbildung sind neben der Anzahl der Meldungen auch die Differenzen in der Anzahl der Meldungen zum Vorjahr 2016 ersichtlich.

Anzahl der Meldungen pro Melder im Landkreis Oder-Spree in 2017

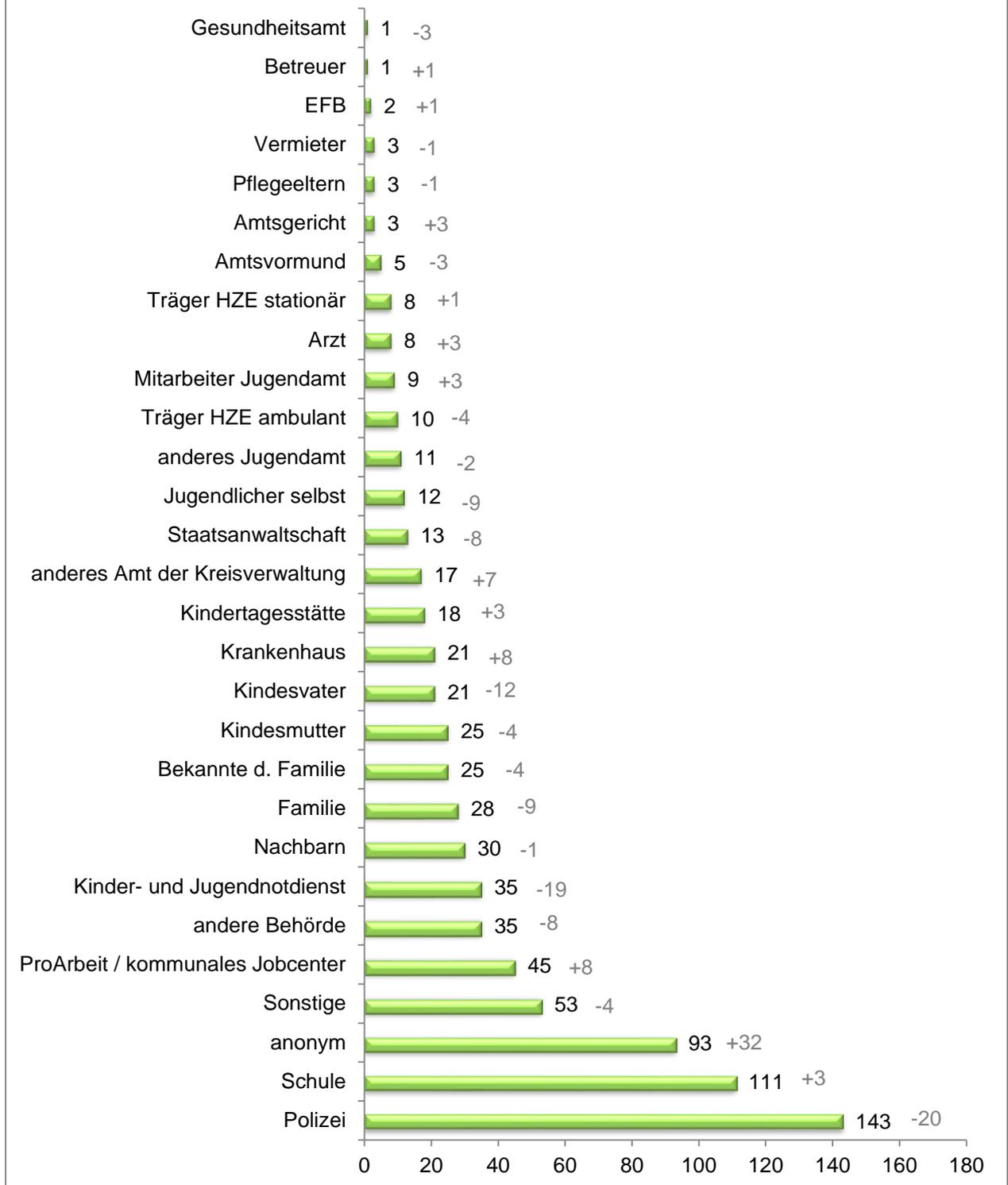


Abb. 11: Anzahl der Meldungen pro Melder im Landkreis Oder-Spree in 2017

Von einer Meldung können mehrere Kinder betroffen sein, sodass z. B. durch die 143 Meldungen der Polizei insgesamt 186 Meldungskinder bekannt geworden sind, für die ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde. In der folgenden Abbildung sind neben der Anzahl der Meldungen auch die dadurch bekannt gewordenen Meldungskinder ersichtlich.

Melder	Anzahl der Meldungen	Meldungskinder
Polizei	143	186
Schule	111	125
anonym	93	183
Sonstige	53	80
PRO Arbeit - kommunales Jobcenter	45	82
andere Behörde	35	52
Kinder- und Jugendnotdienst	35	36
Nachbarn	30	49
Familie	28	38
Bekannte d. Familie	25	31
Kindesmutter	25	36
Kindesvater	21	31
Krankenhaus	21	27
Kindertagesstätte	18	22
anderes Amt der Kreisverwaltung	17	34
Staatsanwaltschaft	13	16
Jugendlicher selbst	12	14
anderes Jugendamt	11	16
Träger HZE ambulant	10	18
Mitarbeiter Jugendamt	9	11
Arzt	8	16
Träger HZE stationär	8	11
Amtsvormund	5	5
Amtsgericht	3	4
Pflegeeltern	3	3

Melder	Anzahl der Meldungen	Meldungskinder
Vermieter	3	3
EFB	2	2
Betreuer	1	1
Gesundheitsamt	1	1

Tab. 1: Melder aus dem Berichtsjahr 2017 mit der Anzahl der Meldungen und der Anzahl der Meldungskinder

Wie im Jahr 2016, bestätigten sich auch im Berichtsjahr 2017 die Meldungen der Polizei am häufigsten. So waren von 186 Meldungskinder (durch Meldungen der Polizei) 78 Meldungskinder tatsächlich gefährdet.

Folgend sind die fünf Melder mit den meisten bestätigten Verfahren (Anzahl) aus dem Berichtsjahr 2017 aufgeführt.

Melder	Anzahl der Meldungskinder	Akute Gefahr	Akute Gefährdungslage	Latente Gefährdungen	Summe der bestätigten Verfahren
Polizei	186	13	25	40	78
Schule	125	0	0	33	33
Sonstige Melder	80	2	5	21	28
Kinder- und Jugendnotdienst	36	4	13	9	26
Anonyme Melder	183	3	0	17	20

Tab. 2: Die fünf Melder mit den meisten bestätigten Meldungen aus dem Jahr 2017

Die einzelnen Melder von Gefährdungen werden in sechs Meldergruppen gegliedert. Dabei nimmt die Meldergruppe „Privatbereich, Familie und Anonym“ insgesamt den größten Anteil der Meldungen ein (293 Meldungen und 468 Meldungskinder). Diese Meldergruppe besteht aus den Meldungen der anonymen Melder, Nachbarn, sonstigen Melder, Familien, Kindesväter, Kindesmütter, Bekannten der Familie, Vermieter, Pflegeeltern und von den Jugendlichen selbst.

Der Gesundheitsbereich nimmt mit 29 Meldungen und 43 Meldungskinder auch im Berichtsjahr 2017 den geringsten Anteil ein. Zu dieser Meldergruppe gehören die Meldungen von Ärzten und Krankenhäusern.

Die Meldungen des Kinder- und Jugendnotdienstes, der Träger der stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind in der Meldergruppe Jugendhilfebereich zusammengefasst.

Die Meldergruppe Bildung und Tagesbetreuung erfasst die Meldungen der Schule und der Kindertagesstätten. In der folgenden Abbildung sind neben der Anzahl der Meldungen auch die bekannt gewordenen Kinder durch die Meldergruppe ersichtlich.

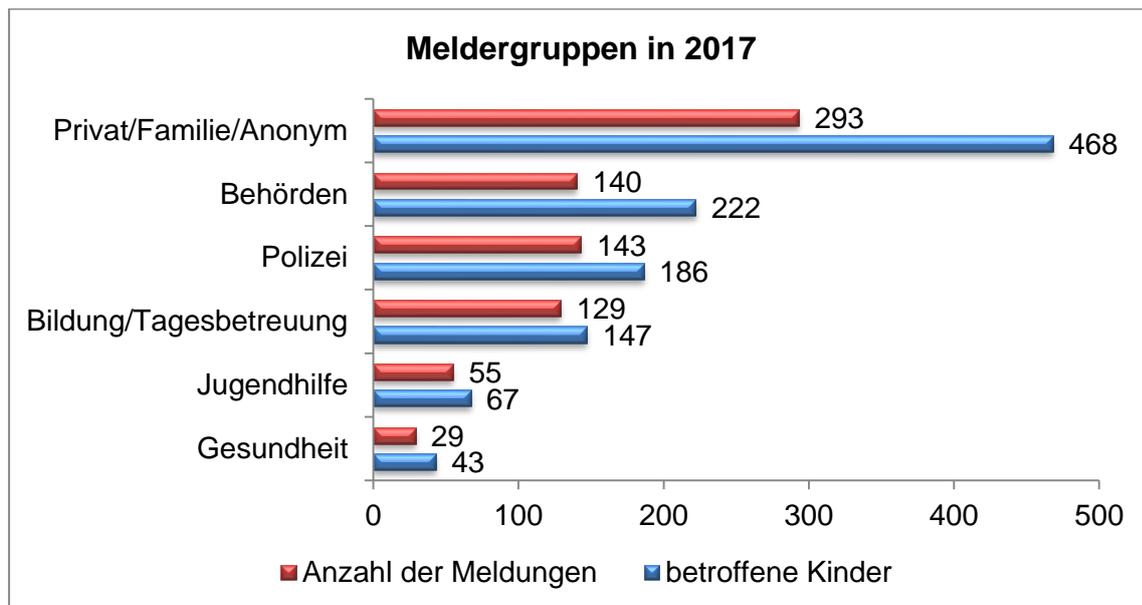


Abb. 12: Meldergruppen in 2017

2.6 Familienformen der gefährdeten Kinder

Wie auch in den vergangenen Jahren traten die tatsächlichen Gefährdungen am häufigsten in der Familienform der alleinerziehenden Mutter („Ein-Eltern-Familie Mutter“) auf.

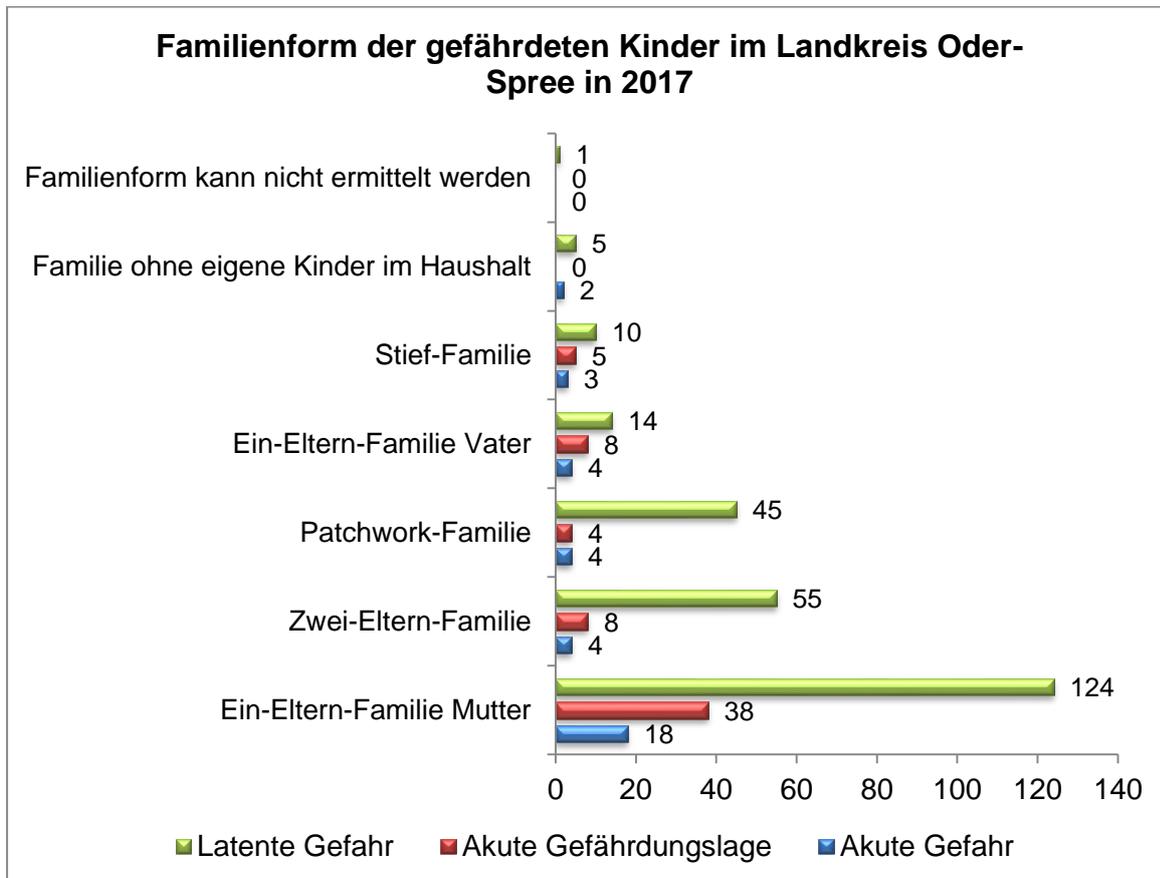


Abb. 13: Familienform der gefährdeten Kinder im Landkreis Oder-Spree in 2017

In der oberen Abbildung ist erkenntlich, dass Gefährdungen nicht nur bei der Familienform „Ein-Eltern-Familie Mutter“ auftreten, sondern auch in der „Zwei-Eltern-Familie“ und der „Patchwork-Familie“.

In der folgenden Abbildung wird weiterhin ersichtlich, dass die tatsächlichen Gefährdungen im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen schwerpunktmäßig in der Familienform der alleinerziehenden Mutter und der „Zwei-Eltern-Familie“ auftreten.

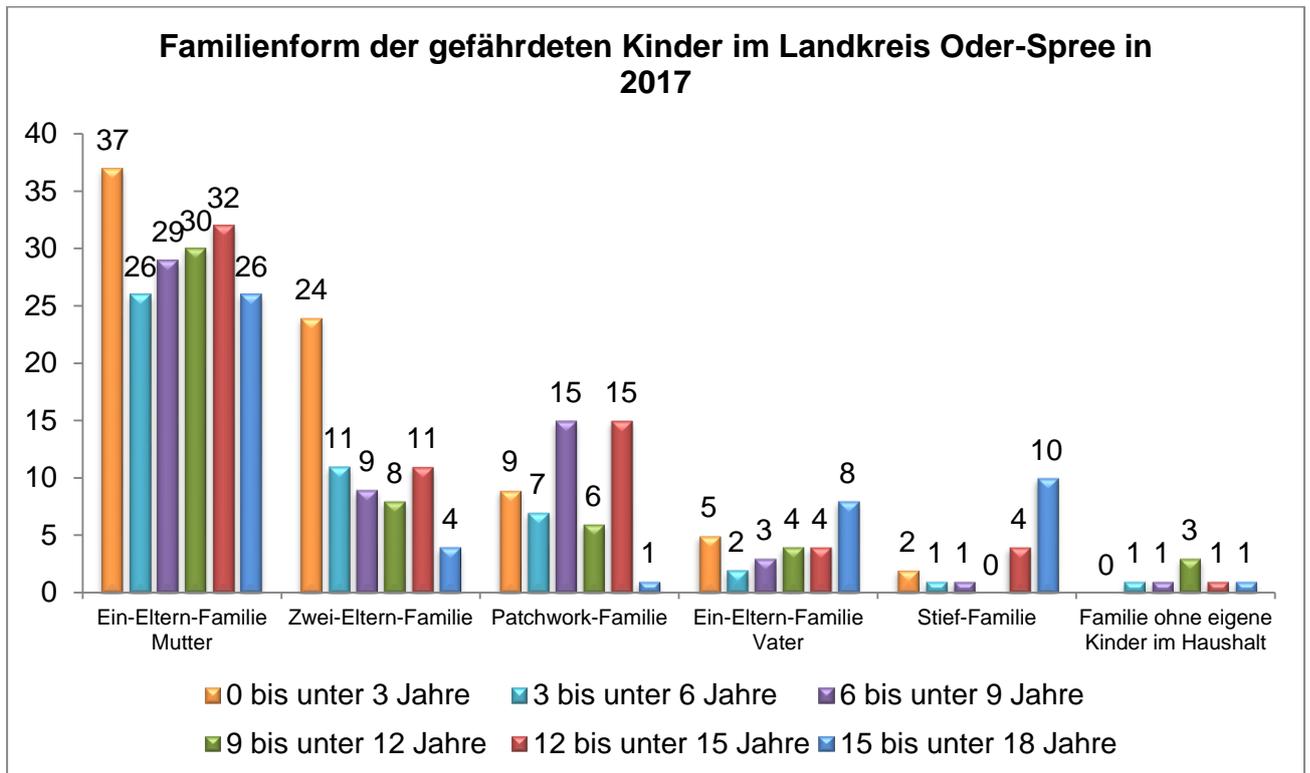


Abb. 14: Familienform der gefährdeten Kinder im Landkreis Oder-Spree in 2017

2.7 Betreuungsform der gefährdeten Kinder

In der folgenden Abbildung wird die Betreuungsform der Meldungskinder und der tatsächlich gefährdeten Kinder dargestellt.

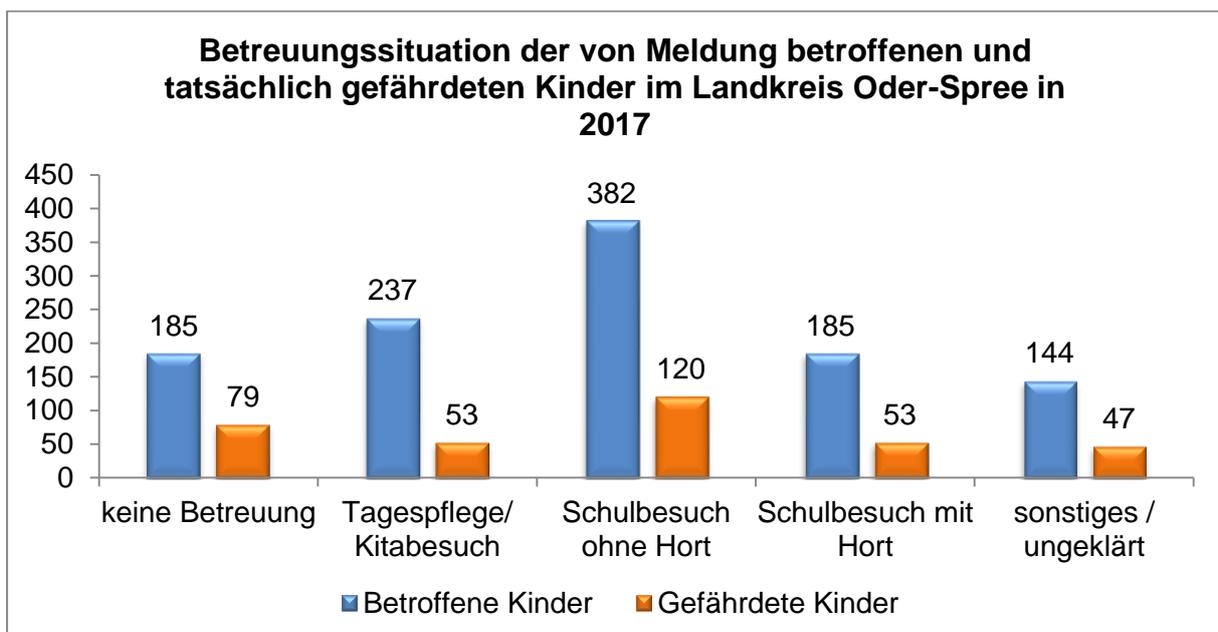


Abb. 15: Betreuungssituation der von Meldung betroffenen und tatsächlich gefährdeten Kinder im Landkreis Oder-Spree in 2017

Von den 1.133 Meldungskinder befinden sich 50 % (567 Meldungskinder) in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 20,9 % der Meldungskinder befinden sich in der Betreuungsform „Tagespflege/Kitabesuch“ und 16,3 % der Meldungskinder haben keine Betreuung.

Von den 352 tatsächlich gefährdeten Kindern befinden sich 49,2 % in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Diese Entwicklung ist auf die hohe Zahl der Meldungskinder im Schulalter zurückzuführen. Weitere 22,4 % der gefährdeten Kinder haben keine Betreuung. Diese Kinder befinden sich hauptsächlich im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen. Besonders am Anfang dieses Altersbereiches gehen die Kinder in keine Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätte oder Tagespflege und fallen daher unter die o.g. Betreuungsform.

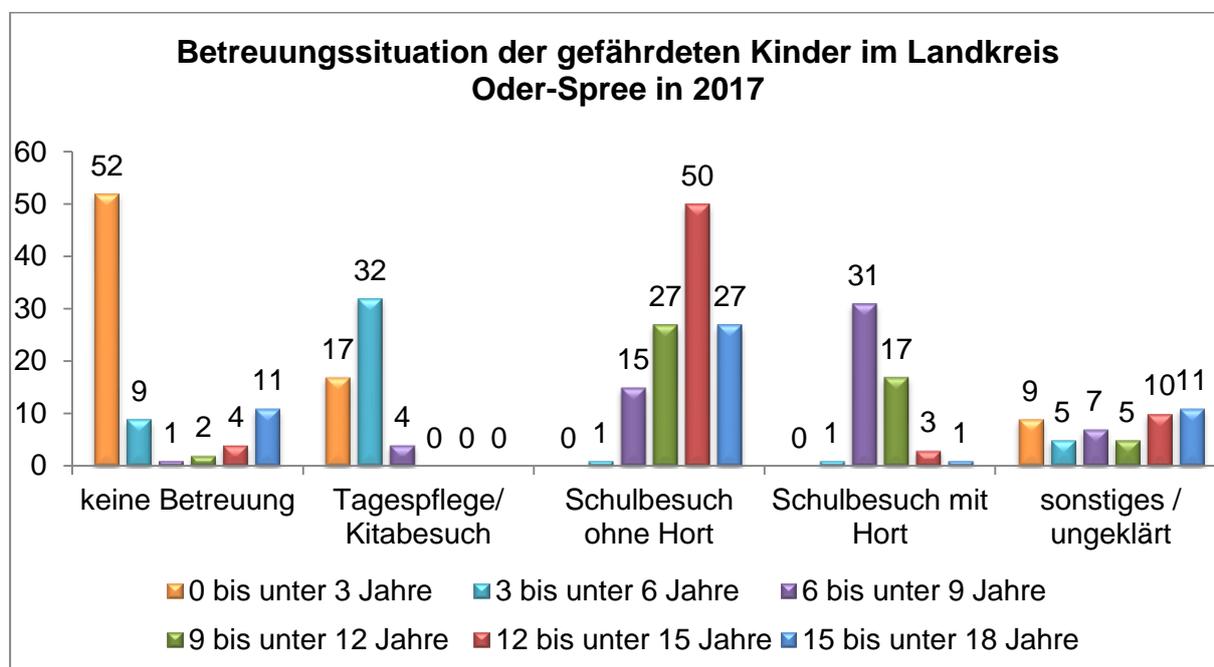


Abb. 16: Betreuungssituation der gefährdeten Kinder im Landkreis Oder-Spree in 2017

Von den 173 tatsächlich gefährdeten Kindern mit der Betreuungsform „Schulbesuch“ (mit und ohne Hortbetreuung) befinden sich 92 Kinder im Grundschulalter (53,2 %). Der andere Anteil besucht weiterführende Schulen. Anhand der Betreuungsform „Schulbesuch“ (mit oder ohne Hort) lassen sich keine Rückschlüsse auf eine mehr oder weniger potenziell gefährdete Altersgruppe finden. Tendenziell sind es leicht mehr Kinder mit einem Hortbesuch, welche in der Statistik aufgeführt werden. Hierzu gibt es die Hypothese, dass diese Kinder von mehr Fachkräften beobachtet werden und daher mehr Gefährdungen erkannt werden.

2.8 Inobhutnahmen

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt „berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Ju-

gendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“.

Das Jugendamt muss Kinder und Jugendliche in Obhut nehmen, wenn diese darum bitten. Es handelt sich dabei um die Selbstmelder. Für die Pflicht zur Inobhutnahme ist das subjektive Schutzbedürfnis ausschlaggebend. Hierzu muss kein objektiver Hilfebedarf vorliegen. Der Wille des Kindes oder Jugendlichen in Obhut genommen zu werden, auch ohne Begründung, ist ausreichend zur Pflicht der Inobhutnahme durch das Jugendamt. Im Berichtsjahr 2017 gab es drei Meldungskinder, welche um Inobhutnahme geben haben.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree sind in der Statistik nicht berücksichtigt worden und finden sich folglich in den Zahlen zu den Inobhutnahmen nicht wieder (siehe Einleitung).

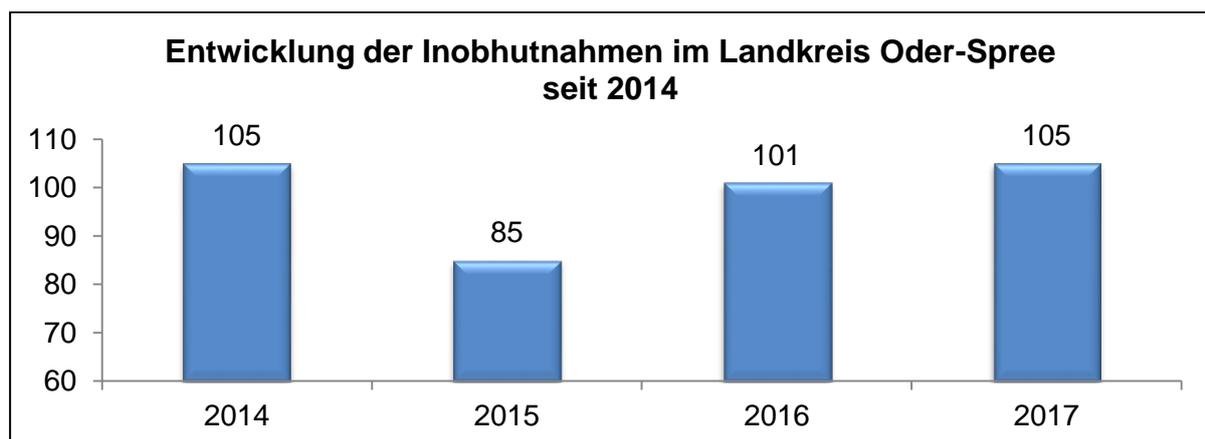


Abb. 17: Entwicklung der Inobhutnahmen im Landkreis Oder-Spree seit 2014

Im Berichtsjahr 2017 wurden 105 Meldungskinder im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen in Obhut genommen. Die Entwicklung ist, mit Ausnahme des Jahres 2015, weitestgehend gleichbleibend.

Den größten Anteil an den Inobhutnahmen im Landkreis nimmt der Altersbereich der 15- bis unter 18-Jährigen mit 36 Inobhutnahmen ein, gefolgt vom Altersbereich des 12- bis unter 15-Jährigen (25 Inobhutnahmen).

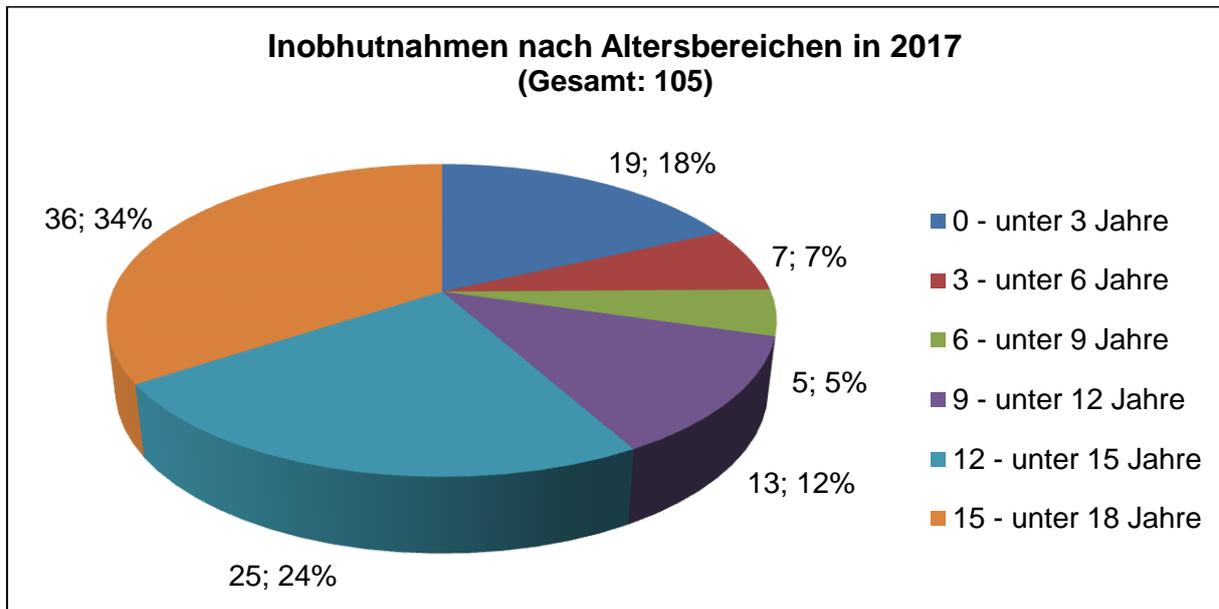


Abb. 18: Inobhutnahmen nach Altersbereichen in 2017

Die Inobhutnahmen im Altersbereich der 15- bis unter 18-Jährigen steigen seit 2014 konstant an. Der Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen war bis 2016 sinkend und ist im Berichtsjahr auf 19 Inobhutnahmen gestiegen.

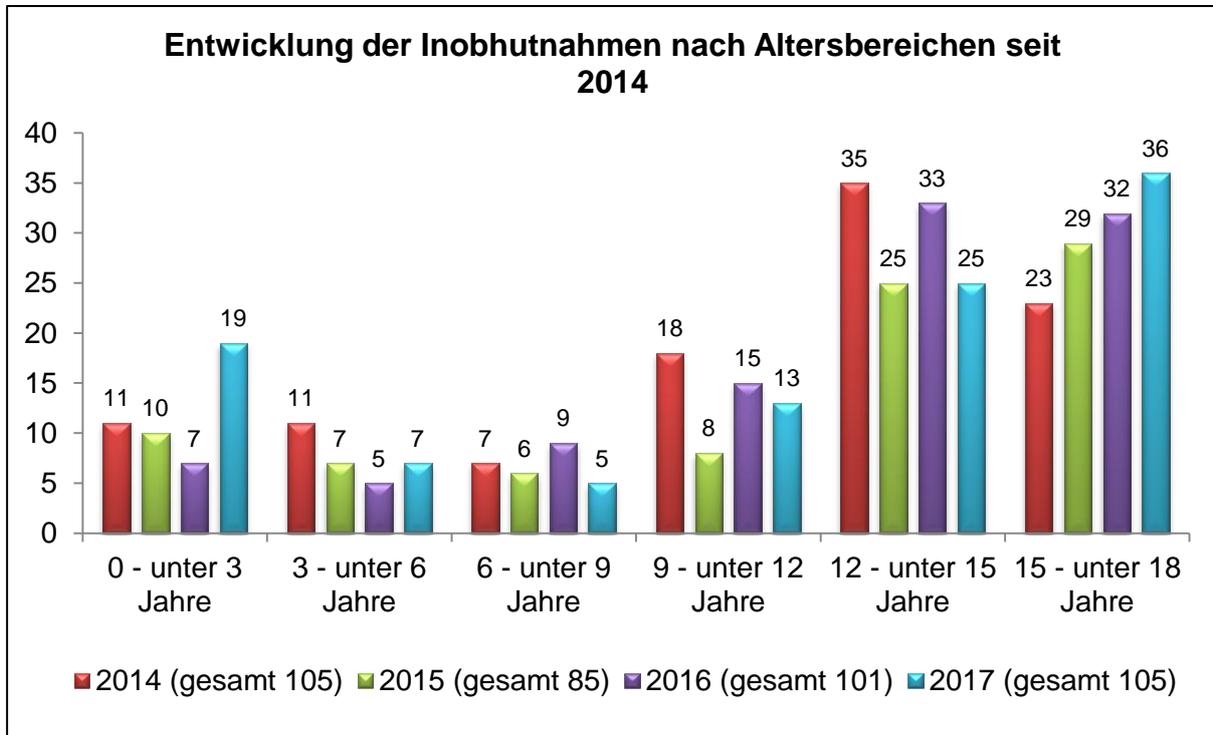


Abb. 19: Entwicklung der Inobhutnahmen nach Altersbereichen seit 2014

2.9 Anschlusshilfen

Nach der Abprüfung der Gefährdungsmeldung durch die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) konnten folgende Hilfen in den Familien installiert werden, in denen eine Gefährdung des Kindeswohles auftrat:



Abb. 20: Anschlusshilfen nach Gefährdungsabprüfung 2017

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung der einzelnen Anschlusshilfen dargestellt.

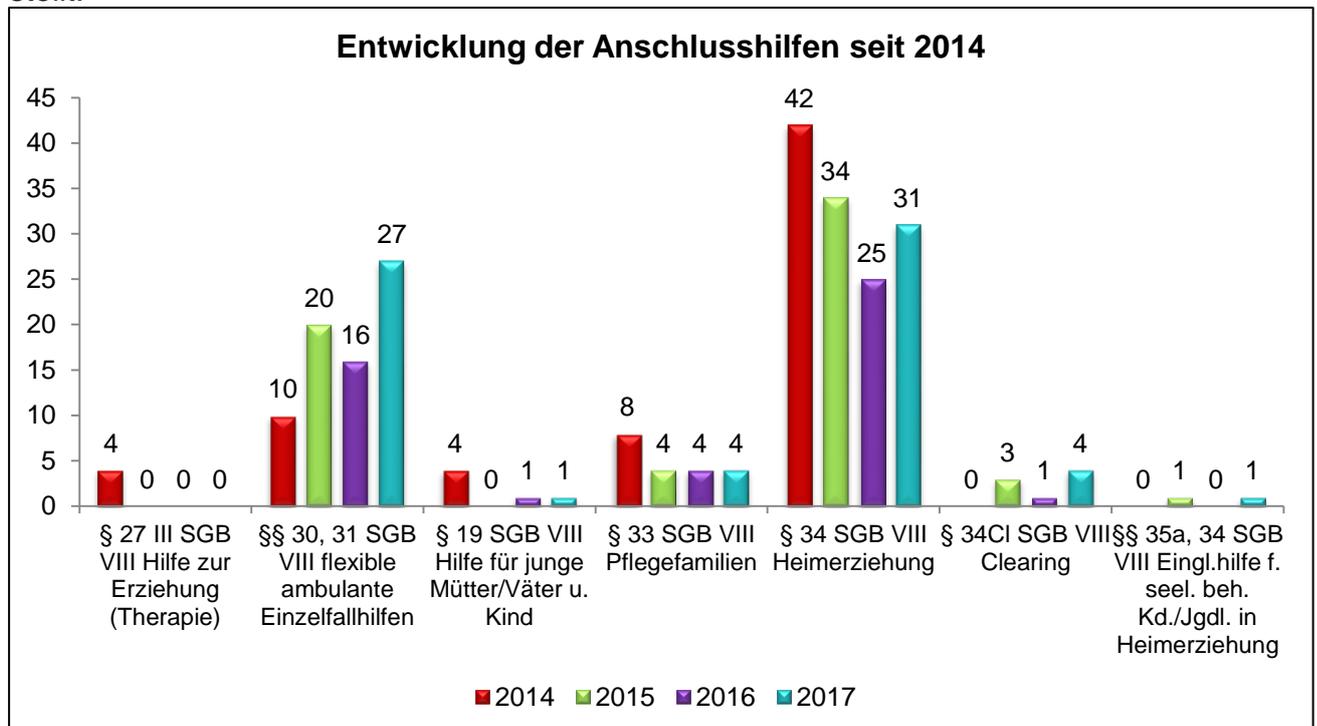


Abb. 21: Entwicklung der Anschlusshilfen seit 2014

2.10 Planungsräumliche Entwicklung im Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree

2.10.1 Planungsraum Eisenhüttenstadt

Der Planungsraum Eisenhüttenstadt besteht aus der Stadt Eisenhüttenstadt, dem Amt Brieskow-Finkenheerd und dem Amt Neuzelle.

Insgesamt leben im Berichtsjahr 2017 im Planungsraum 5.046 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Zum Berichtsjahr 2014 ist die Kinderzahl damit weitestgehend stabil geblieben und lediglich um 2,3 % gestiegen.

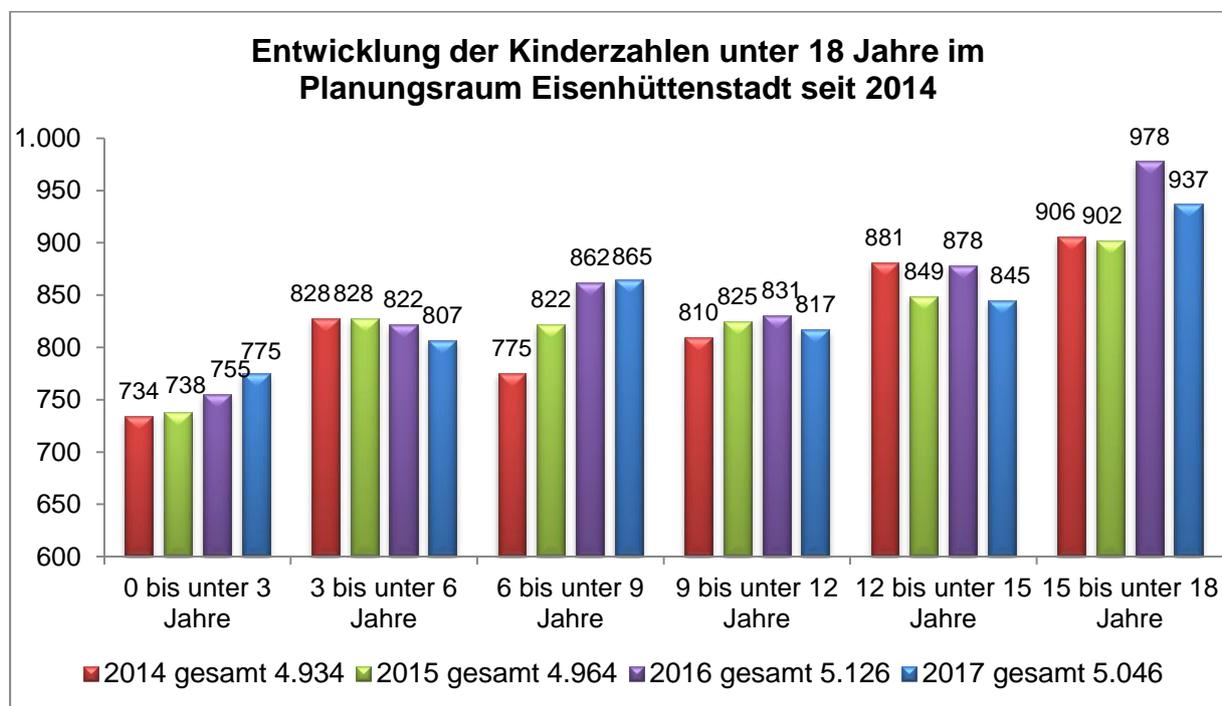


Abb. 22: Entwicklung der Kinderzahlen unter 18 Jahre im Planungsraum Eisenhüttenstadt seit 2014

Die Gefährdungsmeldungen für den Planungsraum sind im Berichtsjahr 2017 rückläufig. Nachdem die Gefährdungsmeldungen im Jahr 2016 leicht gestiegen sind, sinken sie im aktuellen Berichtsjahr wieder. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2014 sind die Gefährdungsmeldungen um 17,3 % gesunken.

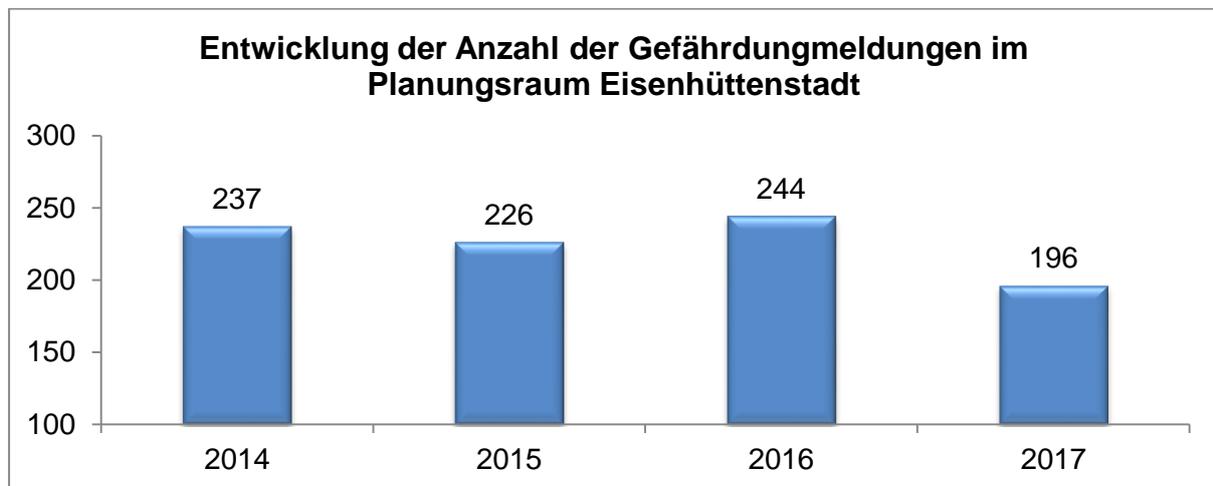


Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Planungsraum Eisenhüttenstadt

Entsprechend der Entwicklung der Meldungen, sinken und steigen auch die Meldungskinder. Im Berichtsjahr 2017 sind für den Planungsraum 276 Meldungskinder dem Jugendamt bekannt geworden.

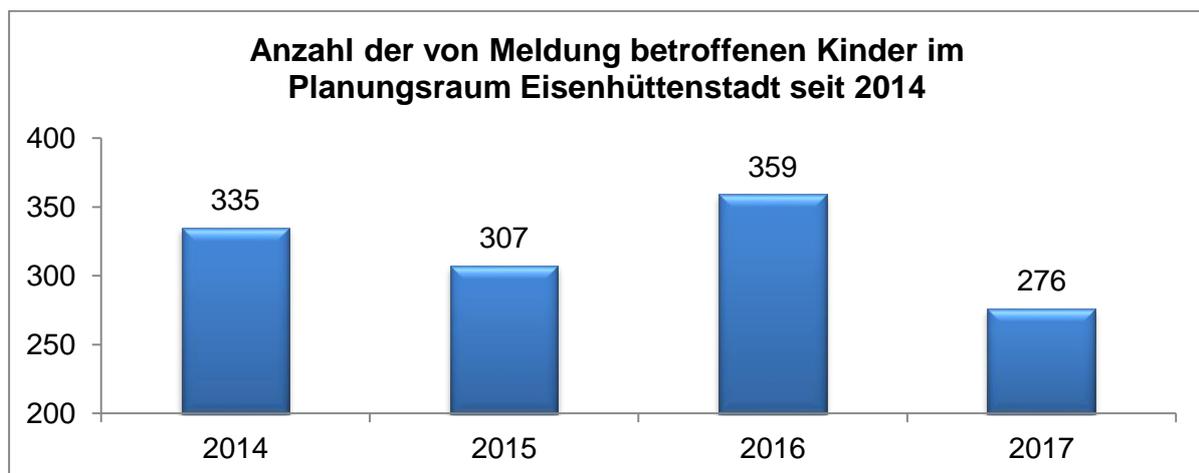


Abb. 24: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt seit 2014

Die meisten Meldungskinder kommen aus dem Altersbereich der 0- bis unter 9-Jährigen.

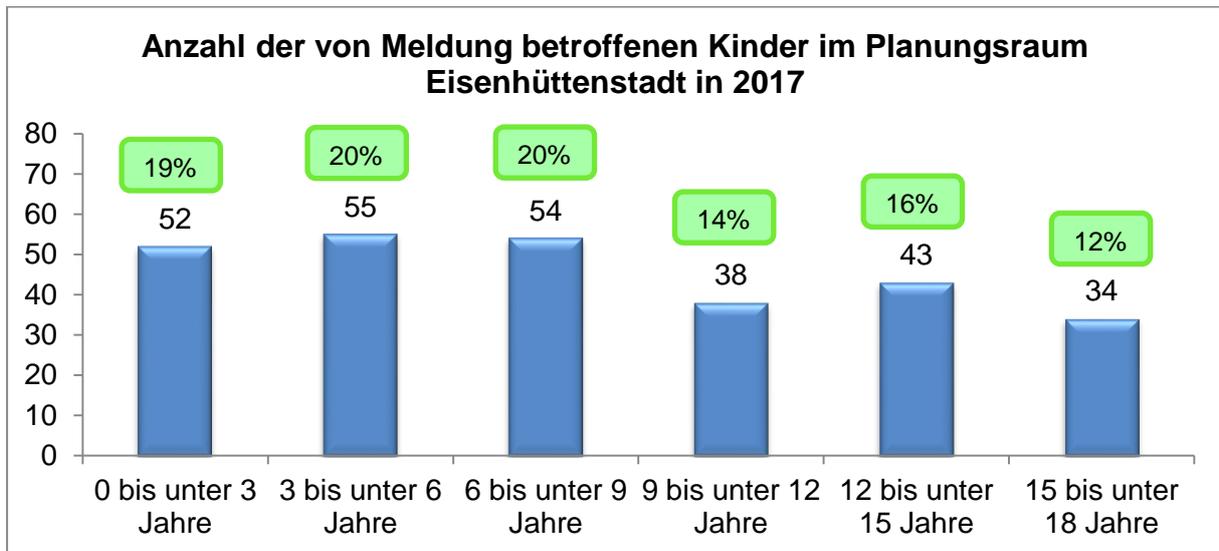


Abb. 25: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

Die Entwicklung der Meldungskinder nach Altersbereichen zeigt, dass die Berichtsjahre von vereinzelt Entwicklungsspitzen geprägt sind, z. B. die Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen im Berichtsjahr 2016. Diese Entwicklungsspitzen stellen dabei keine konstante Entwicklung dar, da sie sich wie im Beispiel zurück gebildet haben. Die Darstellung zeigt, dass lediglich der Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen seit 2015 konstant steigt, wobei dieser Altersbereich nach 2014 zunächst stärker gesunken ist.

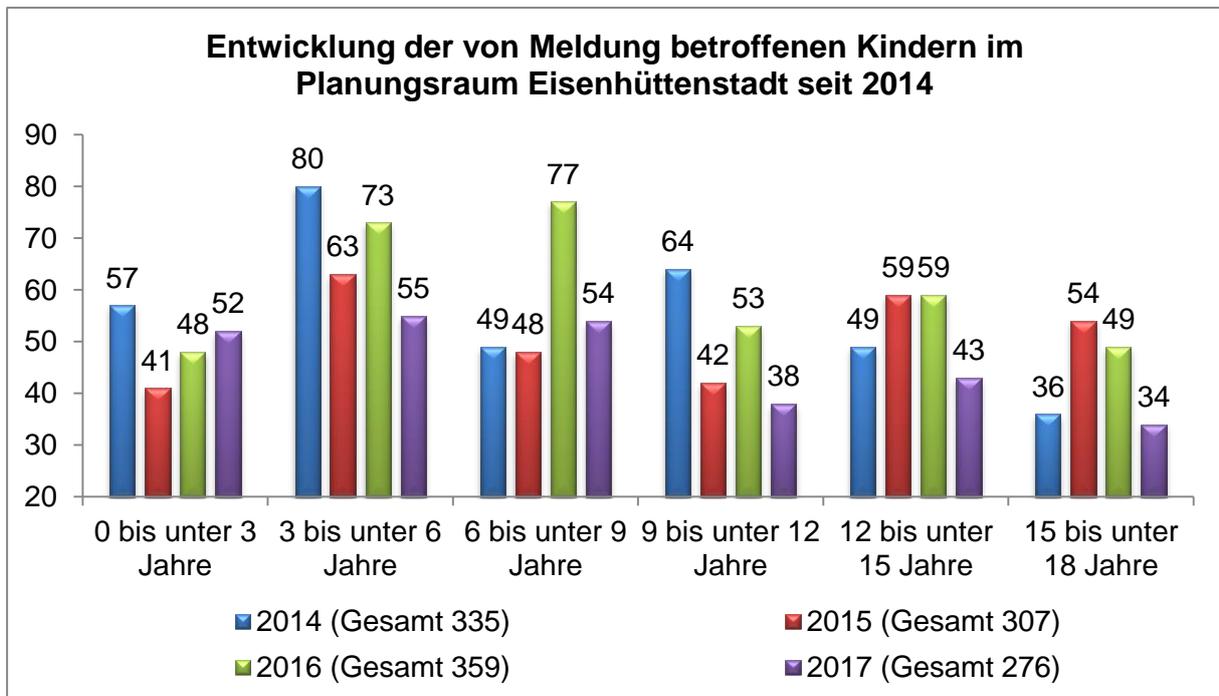


Abb. 26: Entwicklung der von Meldung betroffenen Kindern im Planungsraum Eisenhüttenstadt seit 2014

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der Meldungskinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt ist identisch (138 weibliche Meldungskinder und 138 männliche Meldungskinder). Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen sind es mehr weibliche Meldungskinder (61,5 %), während im Altersbereich der 6- bis unter 9-Jährigen mehr männliche Meldungskinder (59,2 %) zu finden sind.

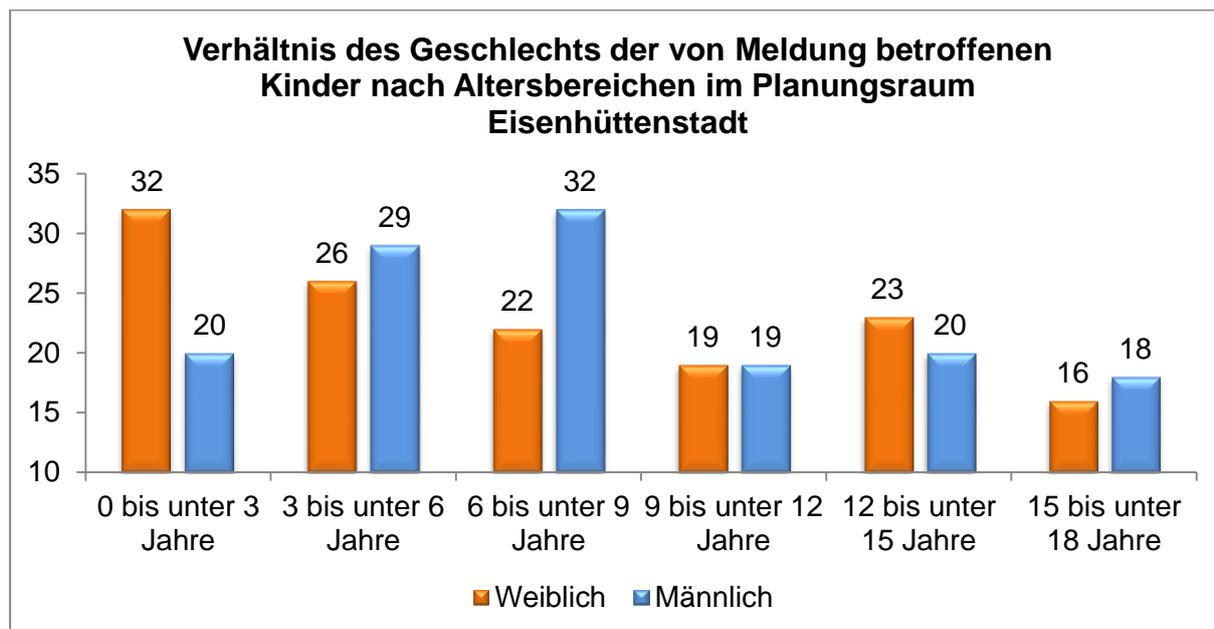


Abb. 27: Verhältnis des Geschlechts der von Meldung betroffenen Kinder nach Altersbereichen im Planungsraum Eisenhüttenstadt

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 56,2 % der Fälle weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt. In 18,5 % der Fälle war zwar ein Hilfebedarf vorhanden, jedoch wurde keine tatsächliche Gefährdung festgestellt. Bei 11 der 276 der Meldungskinder (3,9 %) wurde eine akute Gefahr festgestellt und bei weiteren 16 Meldungskinder (5,8 %) eine akute Gefährdungslage. Bei den restlichen 15,6 % der Meldungskinder wurde eine latente Gefährdung festgestellt.

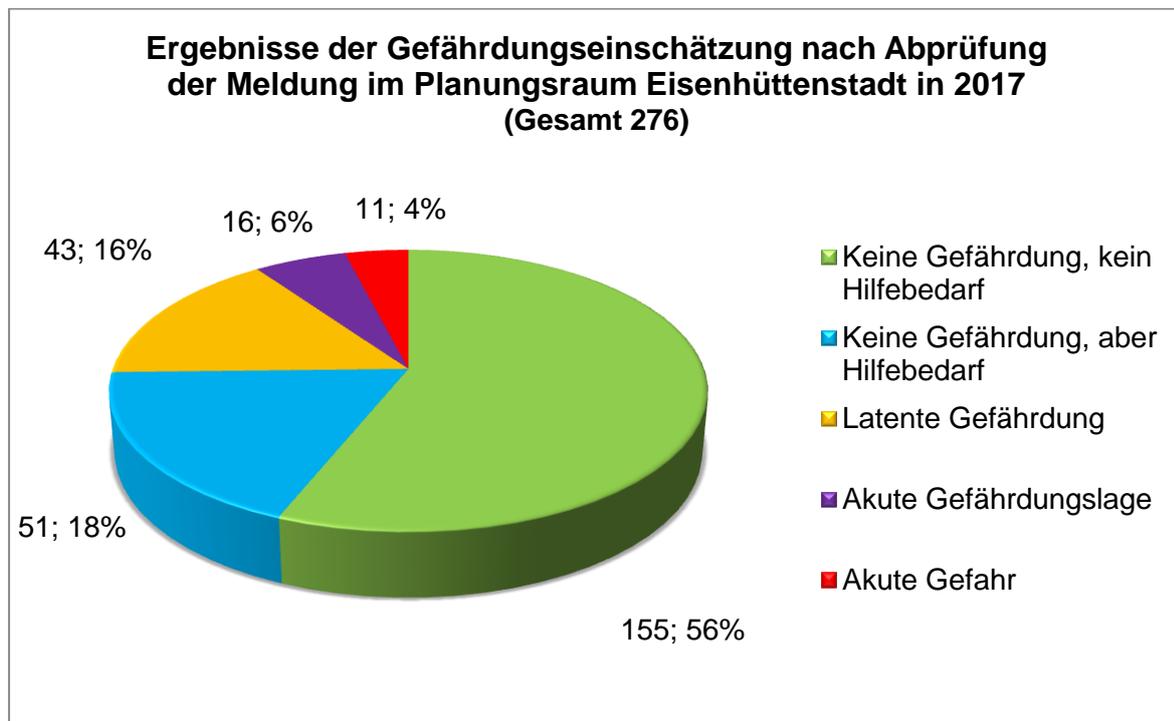


Abb. 28: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Abprüfung der Meldung im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017 (Gesamt 276)

Insgesamt sind 70 (25,4 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Im Vorjahr 2016 waren noch 99 (27,6 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Damit sank die Zahl der gefährdeten Meldungskinder zum aktuellen Berichtsjahr.

Die am häufigsten auftretende Gefährdungsform im Planungsraum Eisenhüttenstadt ist die festgestellte Vernachlässigung (50 Meldungskinder), gefolgt von der festgestellten psychischen Misshandlung (18 Meldungskinder), der festgestellten körperlichen Misshandlung (12 Meldungskinder) und der festgestellten sexuellen Gewalt (ein Meldungskind).

Zum Vorjahr 2016 verzeichnet die Gefährdungsform der festgestellten Vernachlässigung im aktuellen Berichtsjahr 30 Fälle weniger, jedoch ist dies aus dem Rückgang der tatsächlichen Gefährdungen zu begründen.

Am häufigsten tritt die Art „Vernachlässigung Fürsorge- und Aufsichtspflicht“ im Planungsraum auf, gefolgt von der „Obdachlosigkeit“ und der „Vernachlässigung der Schulpflicht“.

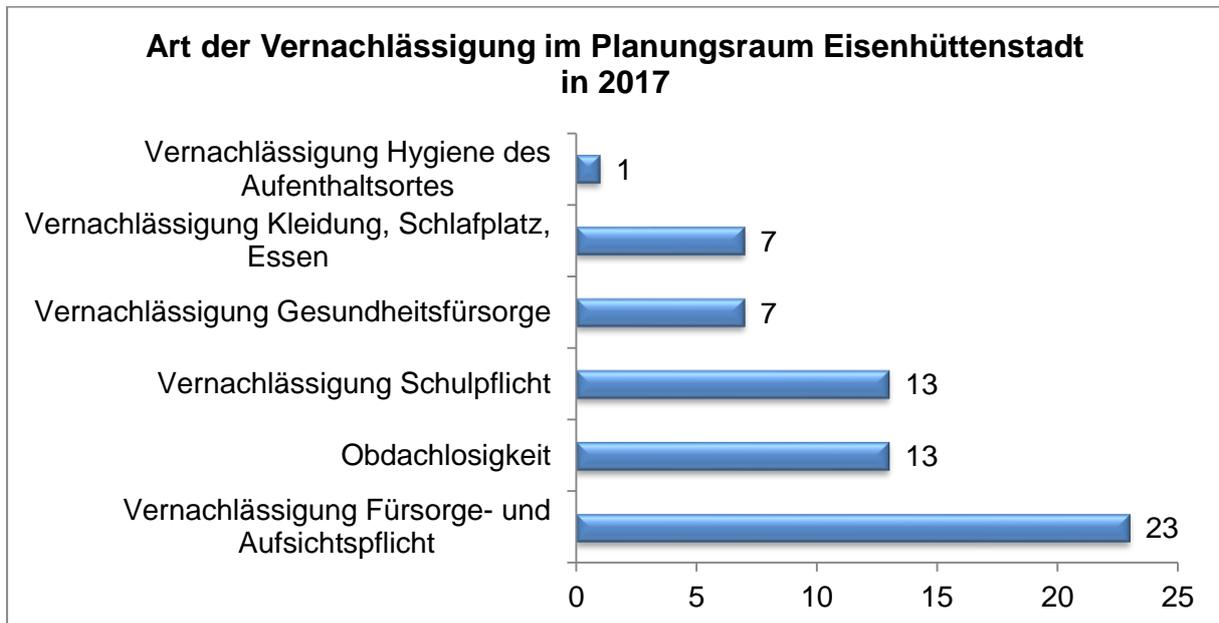


Abb. 29: Art der Vernachlässigung im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum ist fast identisch (38 weibliche Meldungskinder und 32 männliche Meldungskinder). Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen sind es mehr weibliche gefährdete Meldungskinder (61,5 %), während im Altersbereich der 6- bis unter 9-Jährigen mehr männliche gefährdete Meldungskinder (59,2 %) zu finden sind. Diese Entwicklung entspricht dem o. g. Verhältnis von Jungen und Mädchen bei allen Meldungskindern nach Altersbereichen.

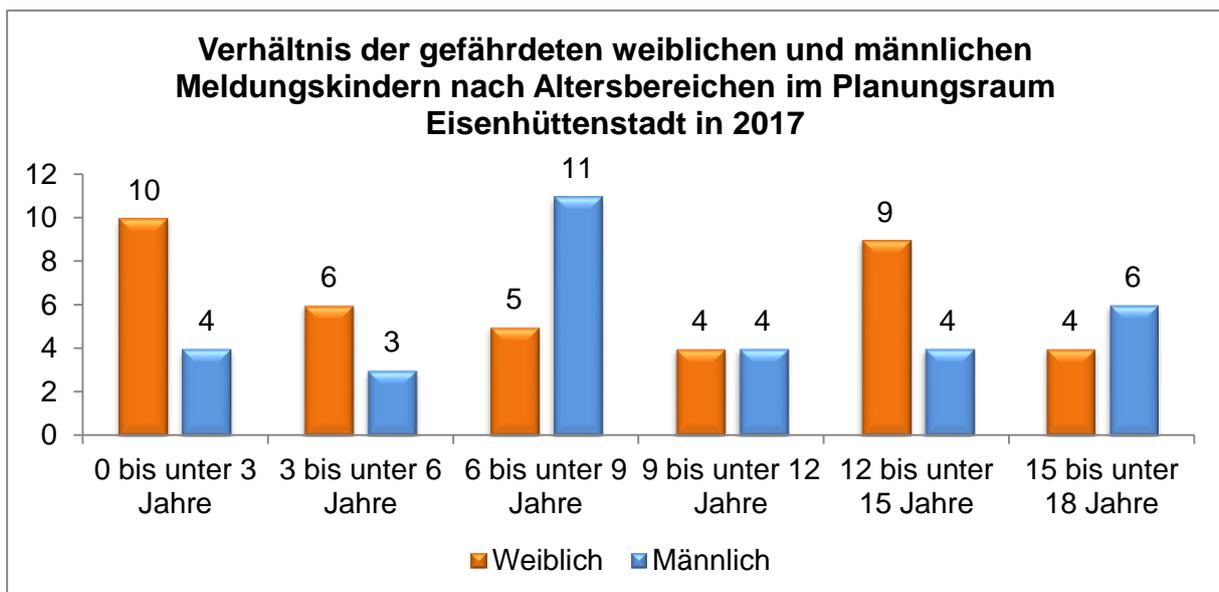


Abb. 30: Verhältnis der gefährdeten weiblichen und männlichen Meldungskindern nach Altersbereichen im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

Zu den häufigsten Meldern im Planungsraum Eisenhüttenstadt gehört die Schule. Durch ihre Meldungen sind insgesamt 44 Meldungskinder bekannt geworden. In der Abprüfung der Gefährdungsmeldungen konnte bei 10 Meldungskinder eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden.

Lediglich bei der Polizei bestätigte sich eine Meldung mehr. Durch die Meldungen der Polizei wurden 31 Meldungskinder bekannt, von denen bei 11 eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden konnte.

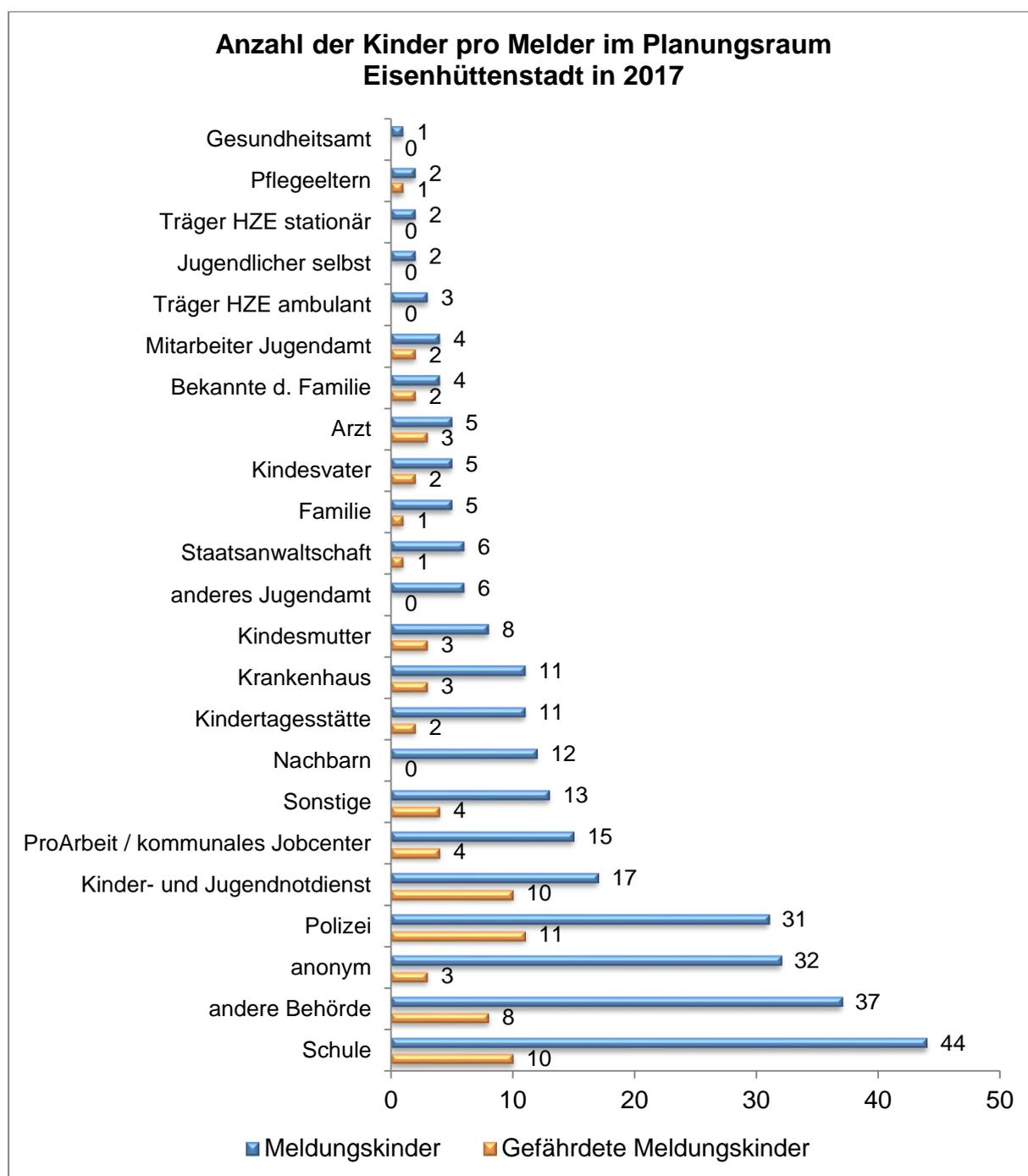


Abb. 31: Anzahl der Kinder pro Melder im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

Wie auch im Landkreis traten die tatsächlichen Gefährdungen im Planungsraum Eisenhüttenstadt am häufigsten in der Familienform der alleinerziehenden Mutter auf.

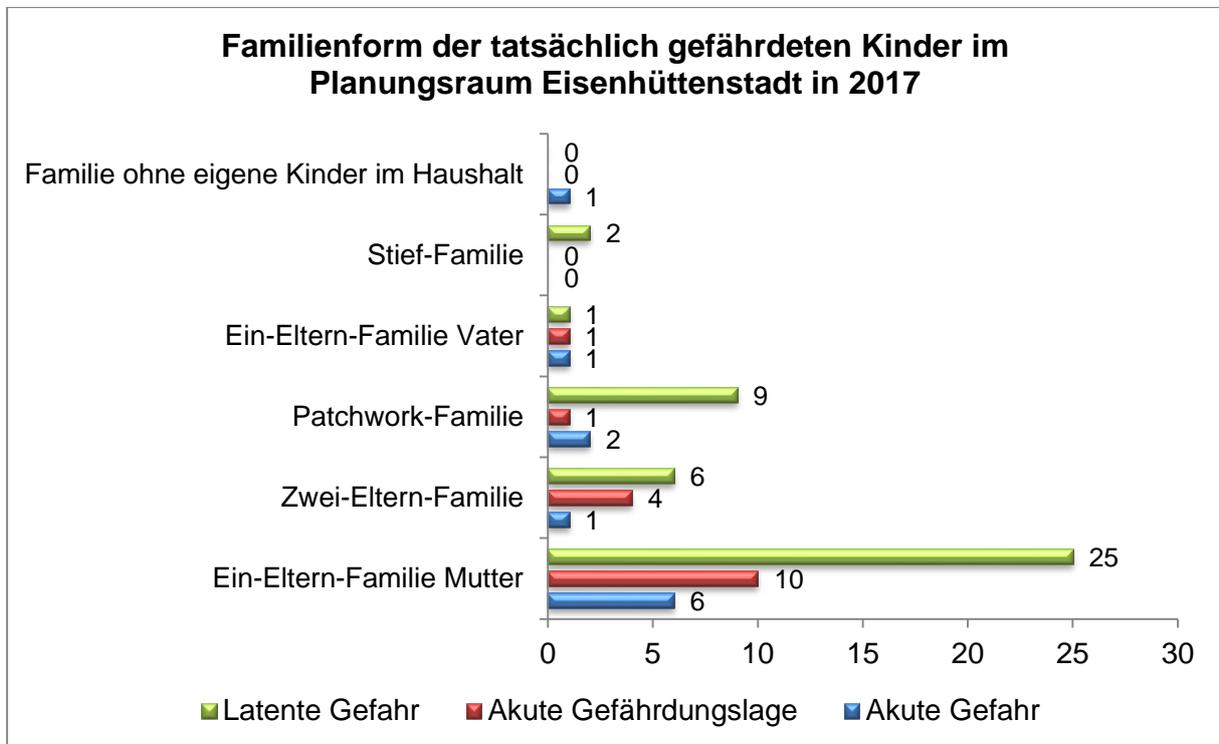


Abb. 32: Familienform der tatsächlich gefährdeten Kinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

In der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass die tatsächlichen Gefährdungen im Altersbereich der 3- bis unter 9-Jährigen, sowie der Altersbereich 12- bis unter 18-Jährigen schwerpunktmäßig in der Familienform der alleinerziehenden Mutter auftreten.

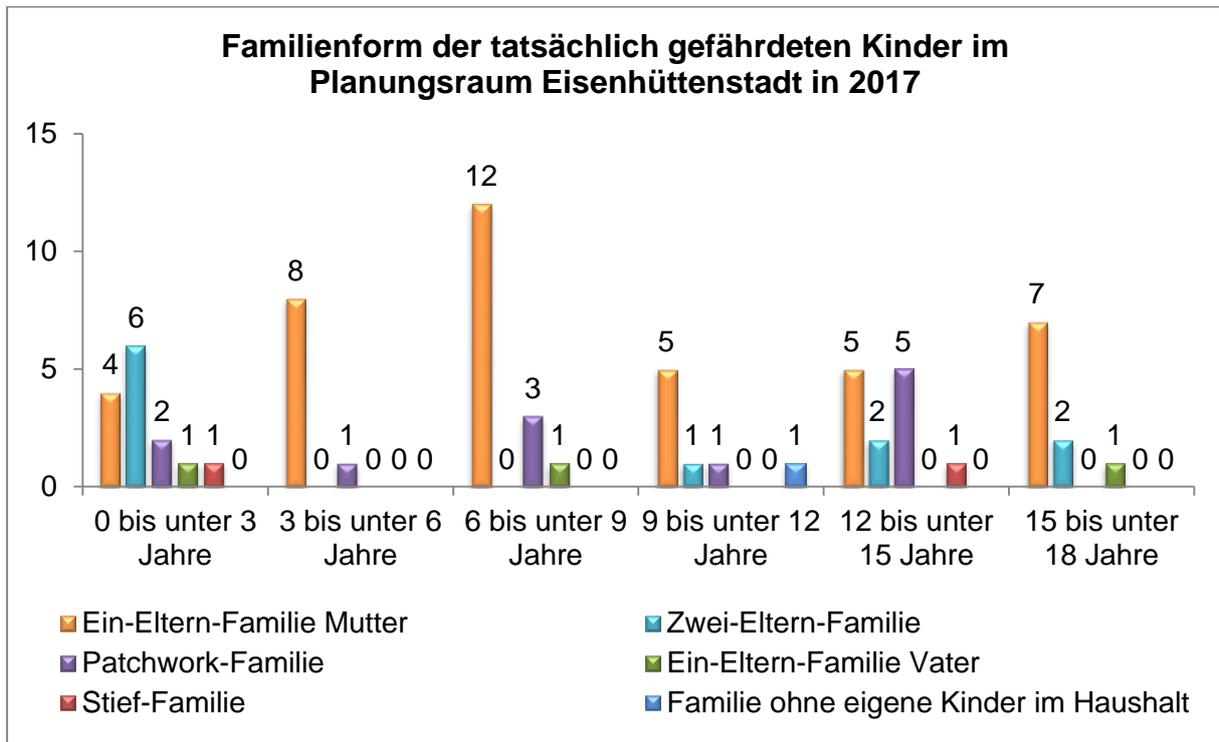


Abb. 33: Familienform der tatsächlich gefährdeten Kinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

Von den 276 Meldungskinder befinden sich 42,4 % (117 Meldungskinder) in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 22,8 % der Meldungskinder befinden sich in der Betreuungsform „Tagespflege/Kitabesuch“ und 18,1 % der Meldungskinder haben keine Betreuung.

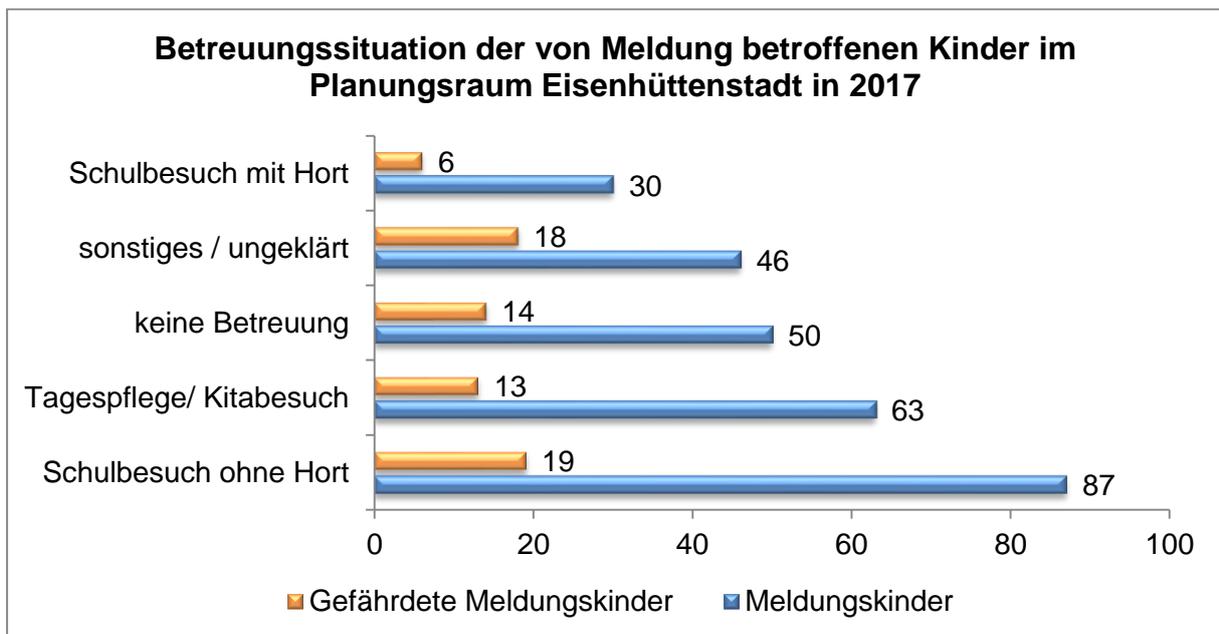


Abb. 34: Betreuungssituation der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt in 2017

Von den 70 tatsächlich gefährdeten Meldungskindern befinden sich 35,7 % in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 20 % der gefährdeten Kinder haben keine Betreuung. Diese Kinder befinden sich hauptsächlich im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen.

Im Planungsraum Eisenhüttenstadt wurden im aktuellen Berichtsjahr 28 Meldungskinder in Obhut genommen. Die Zahl der Inobhutnahmen ist in den letzten Berichtsjahren sinkend. Seit 2014 sind die Inobhutnahmen um 28,2 % gesunken.

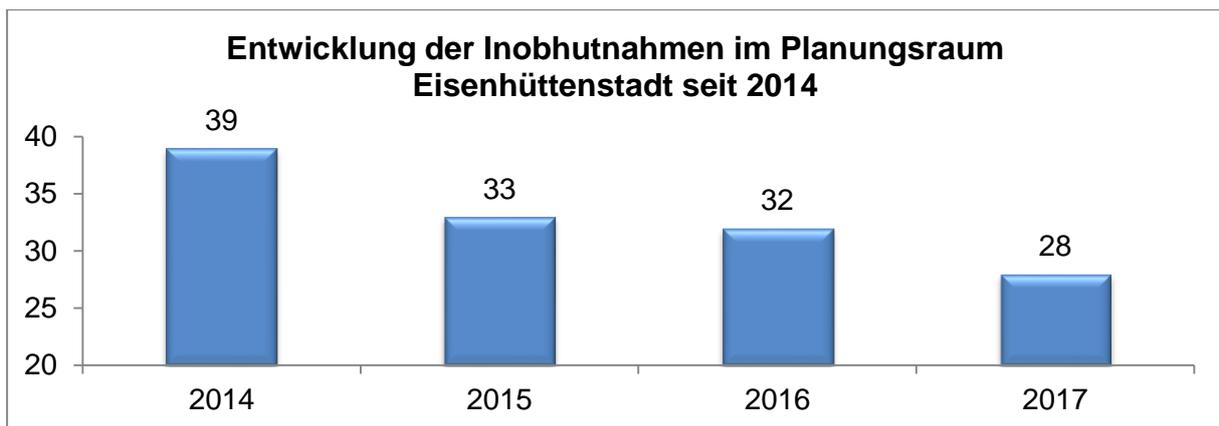


Abb. 35: Entwicklung der Inobhutnahmen im Planungsraum Eisenhüttenstadt seit 2014

2.10.2 Planungsraum Fürstenwalde

Der Planungsraum Fürstenwalde besteht aus der Stadt Fürstenwalde und dem Amt Odervorland.

Insgesamt leben im Berichtsjahr 2017 im Planungsraum 7.156 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Zum Berichtsjahr 2014 ist die Entwicklung der Kinderzahl gestiegen, um 7,4 %.

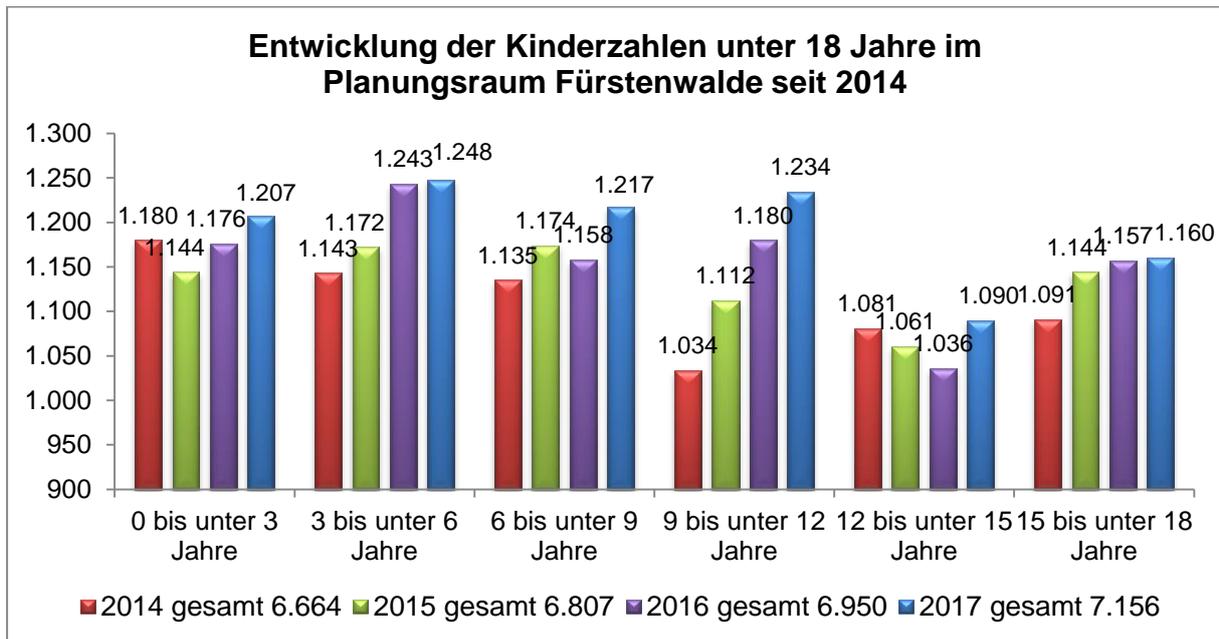


Abb. 36: Entwicklung der Kinderzahlen unter 18 Jahre im Planungsraum Fürstenwalde seit 2014

Die Gefährdungsmeldungen für den Planungsraum sind im Berichtsjahr 2017 ebenfalls steigend. Nachdem die Gefährdungsmeldungen im Jahr 2015 gesunken sind, steigen sie in den Berichtsjahren 2016 und 2017 wieder an. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2014 sind die Gefährdungsmeldungen um 9,9 % gestiegen.

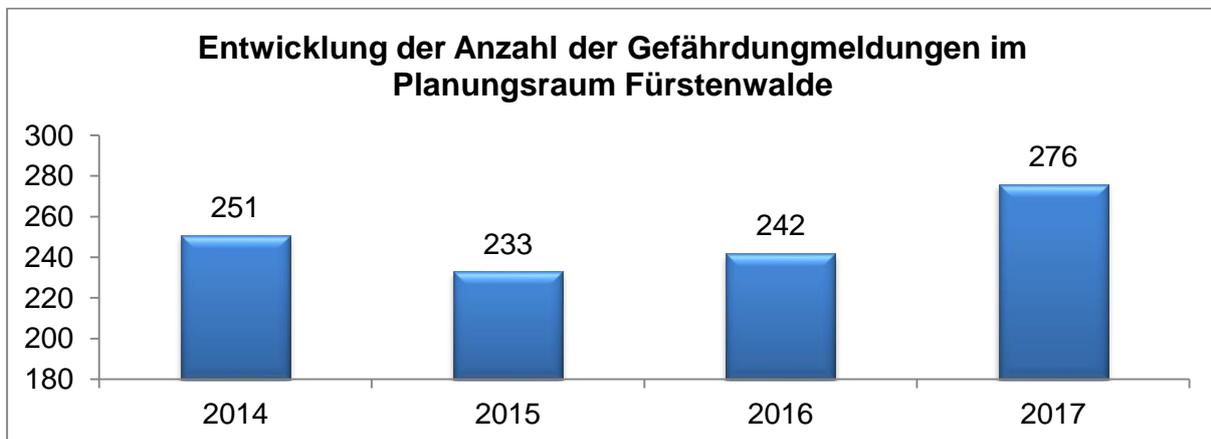


Abb. 37: Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Planungsraum Fürstenwalde

Entsprechend der Entwicklung der Meldungen, sinken und steigen auch die Meldungskinder. Im Berichtsjahr 2017 sind für den Planungsraum 379 Meldungskinder dem Jugendamt bekannt geworden.

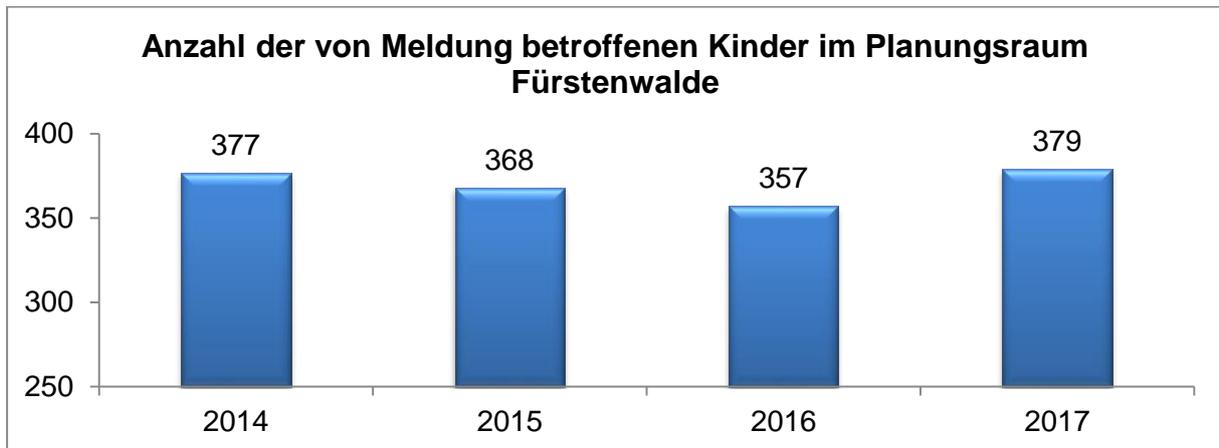


Abb. 38: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Fürstenwalde

Die meisten Meldungskinder kommen aus dem Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen mit 22,7 %.

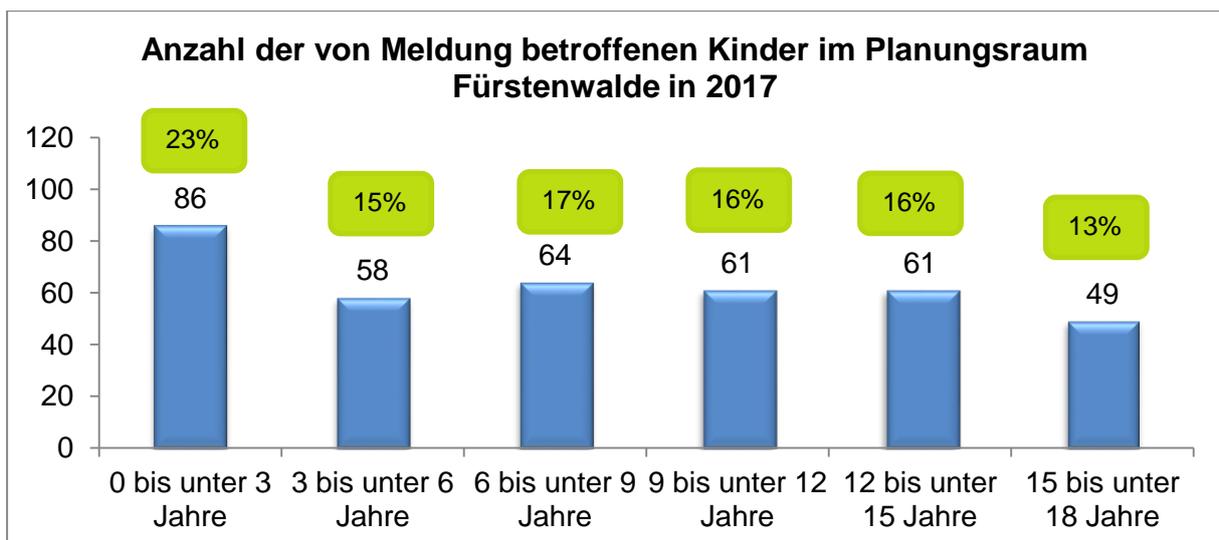


Abb. 39: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

Die Entwicklung der Meldungskinder nach Altersbereichen zeigt, dass die Berichtsjahre von vereinzelt Entwicklungsspitzen geprägt sind, z. B. die Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen im Berichtsjahr 2016. Diese Entwicklungsspitzen stellen dabei keine konstante Entwicklung dar, da sie sich wie im Beispiel zurück gebildet haben. Die Darstellung zeigt, dass lediglich der Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen seit 2014 konstant gesunken ist und erst im aktuellen Berichtsjahr wieder gestiegen ist. Hierbei bleibt anzuwarten, ob es eine einmalige Entwicklungsspitze bleibt oder die Entwicklung sich weiter verstärkt.

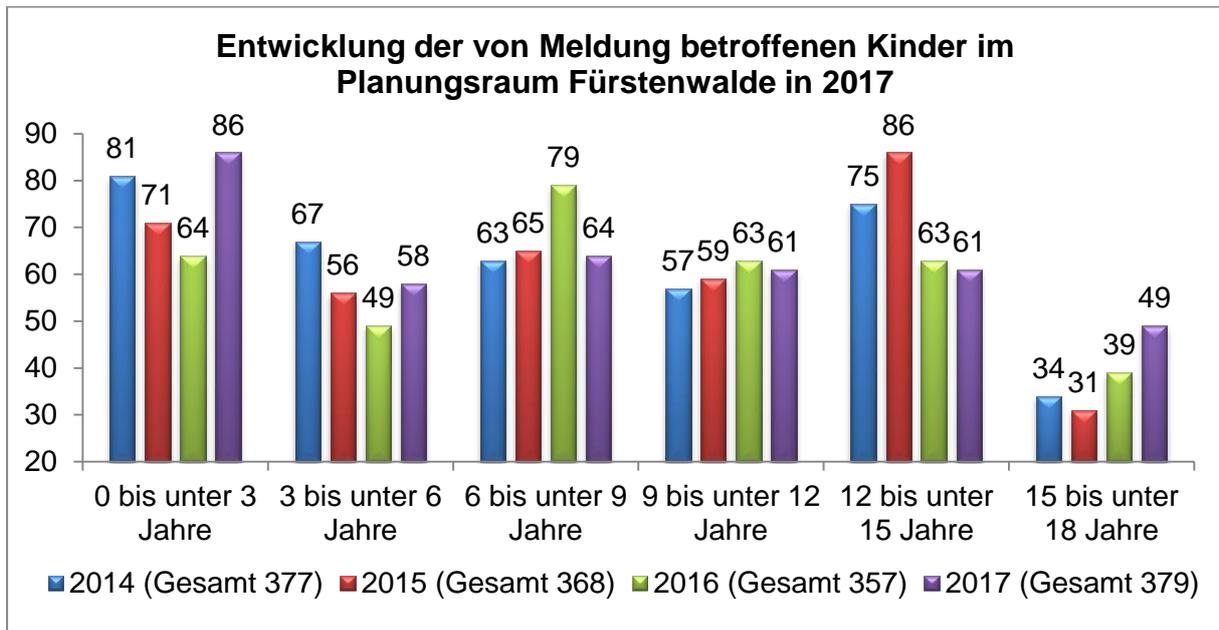


Abb. 40: Entwicklung der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der Meldungskinder im Planungsraum Fürstenwalde ist fast identisch (184 weibliche Meldungskinder und 195 männliche Meldungskinder). Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Im Altersbereich der 6- bis unter 12-Jährigen sind mehr männliche Meldungskinder zu finden, während im Altersbereich der 12- bis unter 15-Jährigen mehr weibliche Meldungskinder sind.

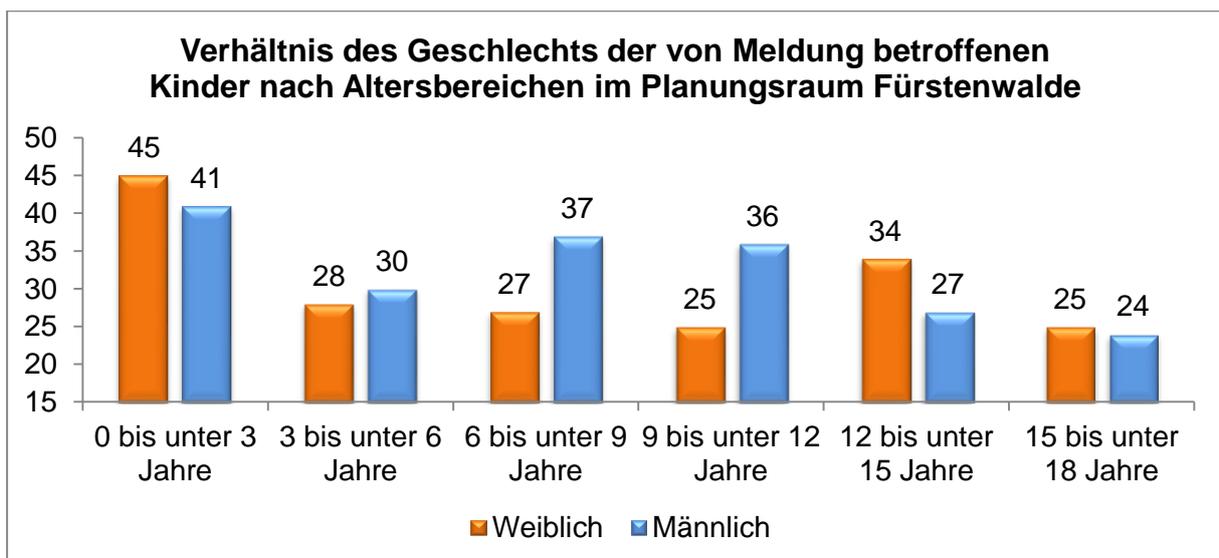


Abb. 41: Verhältnis des Geschlechts der von Meldung betroffenen Kinder nach Altersbereichen im Planungsraum Fürstenwalde

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Planungsraum Fürstenwalde in 47,5 % der Fälle weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt. In 11,3 % der Fälle war zwar

ein Hilfebedarf vorhanden, jedoch wurde keine tatsächliche Gefährdung festgestellt. Bei 18 der 377 der Meldungskinder (4,7 %) wurde eine akute Gefahr festgestellt und bei weiteren 33 Meldungskinder (8,7 %) eine akute Gefährdungslage. Bei den restlichen 27,7 % der Meldungskinder wurde eine latente Gefährdung festgestellt.

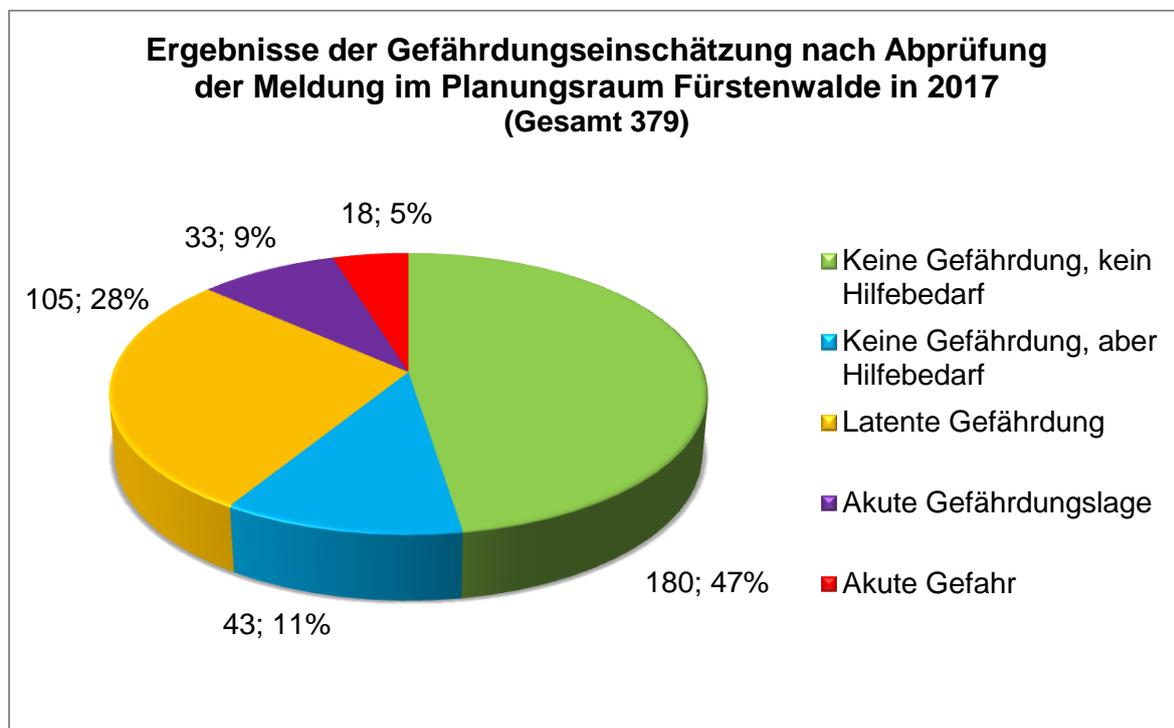


Abb. 42: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Abprüfung der Meldung im Planungsraum Fürstenwalde in 2017 (Gesamt 379)

Insgesamt sind 156 (41,2 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Im Vorjahr 2016 waren 101 (28,3 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Damit steigt die Zahl der gefährdeten Meldungskinder zum aktuellen Berichtsjahr erheblich.

Die am häufigsten auftretende Gefährdungsform im Planungsraum Fürstenwalde ist die festgestellte Vernachlässigung (132 Meldungskinder), gefolgt von der festgestellten körperlichen Misshandlung (28 Meldungskinder), der festgestellten psychischen Misshandlung (14 Meldungskinder) und der festgestellten sexuellen Gewalt (ein Meldungskind).

Im Berichtsjahr 2017 trat die Gefährdungsform der festgestellten Vernachlässigung 132 Mal auf. Zum Vorjahr 2016 verzeichnet die Gefährdungsform damit im aktuellen Berichtsjahr einen Anstieg von 49 Fällen. Dieser Anstieg ist aus der Steigerung der tatsächlichen Gefährdungen zu begründen.

Am häufigsten tritt die Art „Vernachlässigung Fürsorge- und Aufsichtspflicht“ (68 Fälle) im Planungsraum auf, gefolgt von der „Vernachlässigung Kleidung, Schlafplatz, Essen“ und der „Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge“.

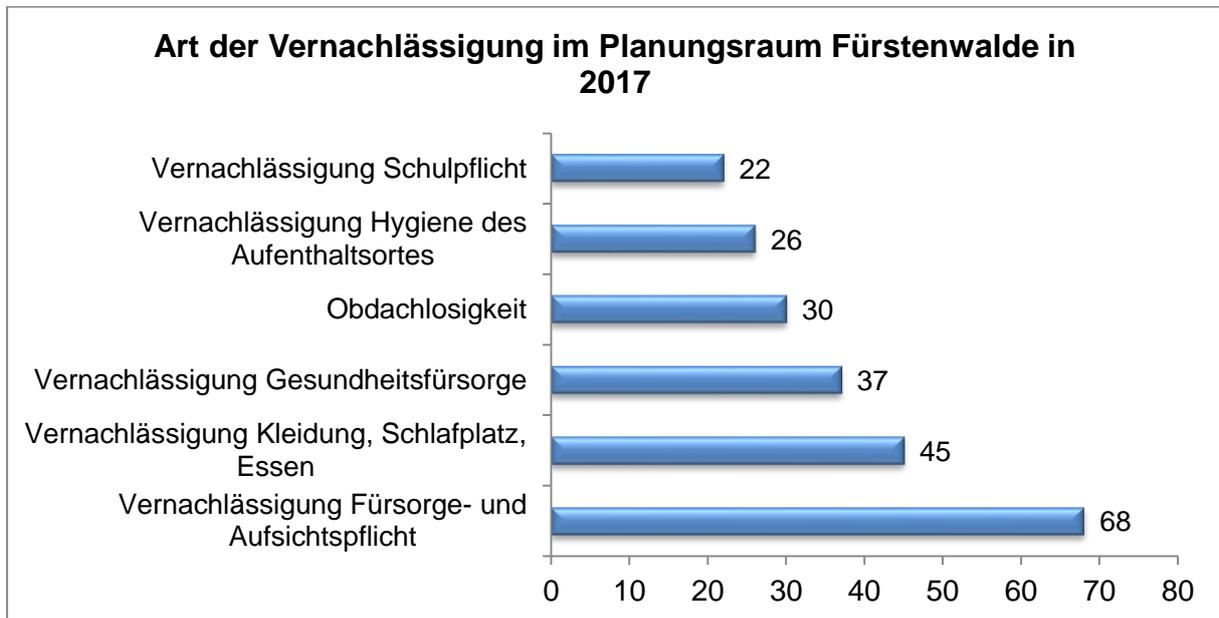


Abb. 43: Art der Vernachlässigung im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum ist fast identisch (74 weibliche Meldungskinder und 82 männliche Meldungskinder). Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Im Altersbereich der 12- bis unter 15-Jährigen sind es mehr weibliche gefährdete Meldungskinder (62,9 %), während im Altersbereich der 6- bis unter 9-Jährigen (72,7 %) und 9- bis unter 12-Jährigen (70,0 %) mehr männliche gefährdete Meldungskinder zu finden sind. Dieser Entwicklung entspricht dem o. g. Verhältnis von Jungen und Mädchen bei allen Meldungskindern nach Altersbereichen.

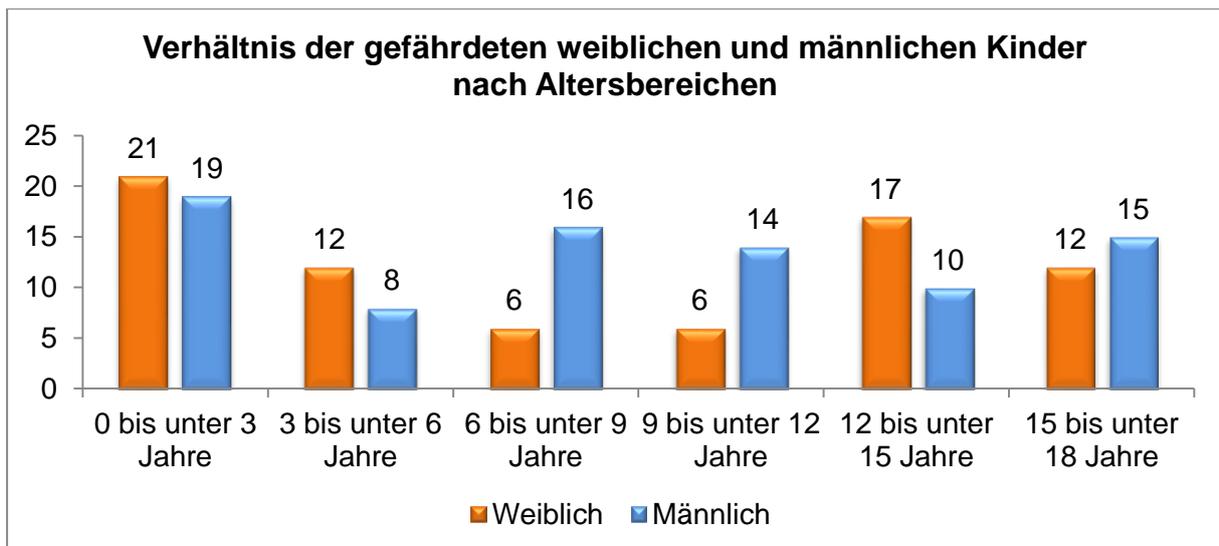


Abb. 44: Verhältnis der gefährdeten weiblichen und männlichen Kinder nach Altersbereichen

Zu den häufigsten Meldern im Planungsraum Fürstenwalde gehört die Polizei. Durch ihre Meldungen sind insgesamt 86 Meldungskinder bekannt geworden. In der Abprü-

fung der Gefährdungsmeldungen konnte bei 42 Meldungskindern eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden.

Durch die Meldungen der Schule wurden 33 Meldungskinder bekannt, von denen bei 10 eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden konnte.

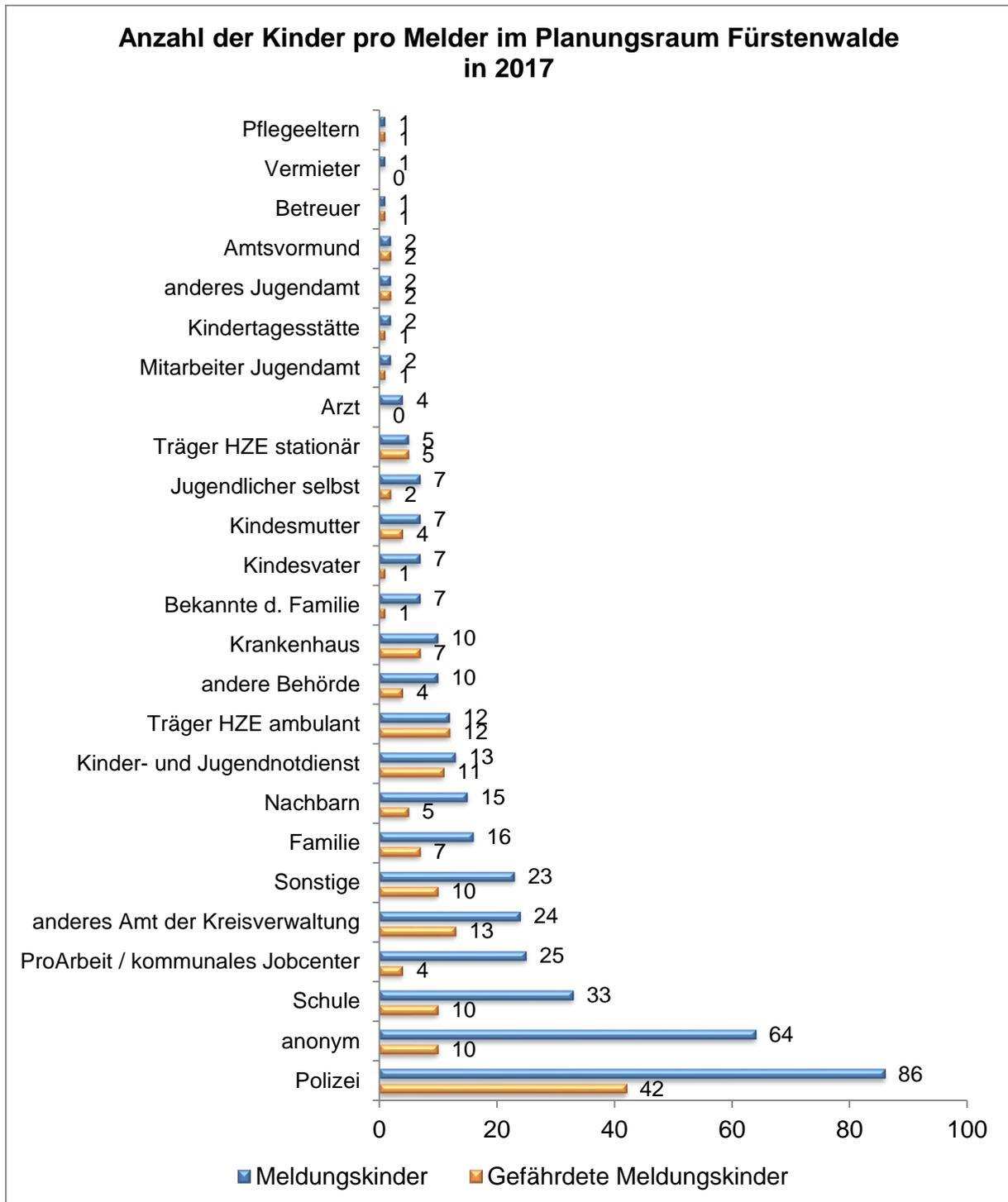


Abb. 45: Anzahl der Kinder pro Melder im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

Wie auch im Landkreis traten die tatsächlichen Gefährdungen im Planungsraum Fürstenwalde am häufigsten in der Familienform der alleinerziehenden Mutter auf.

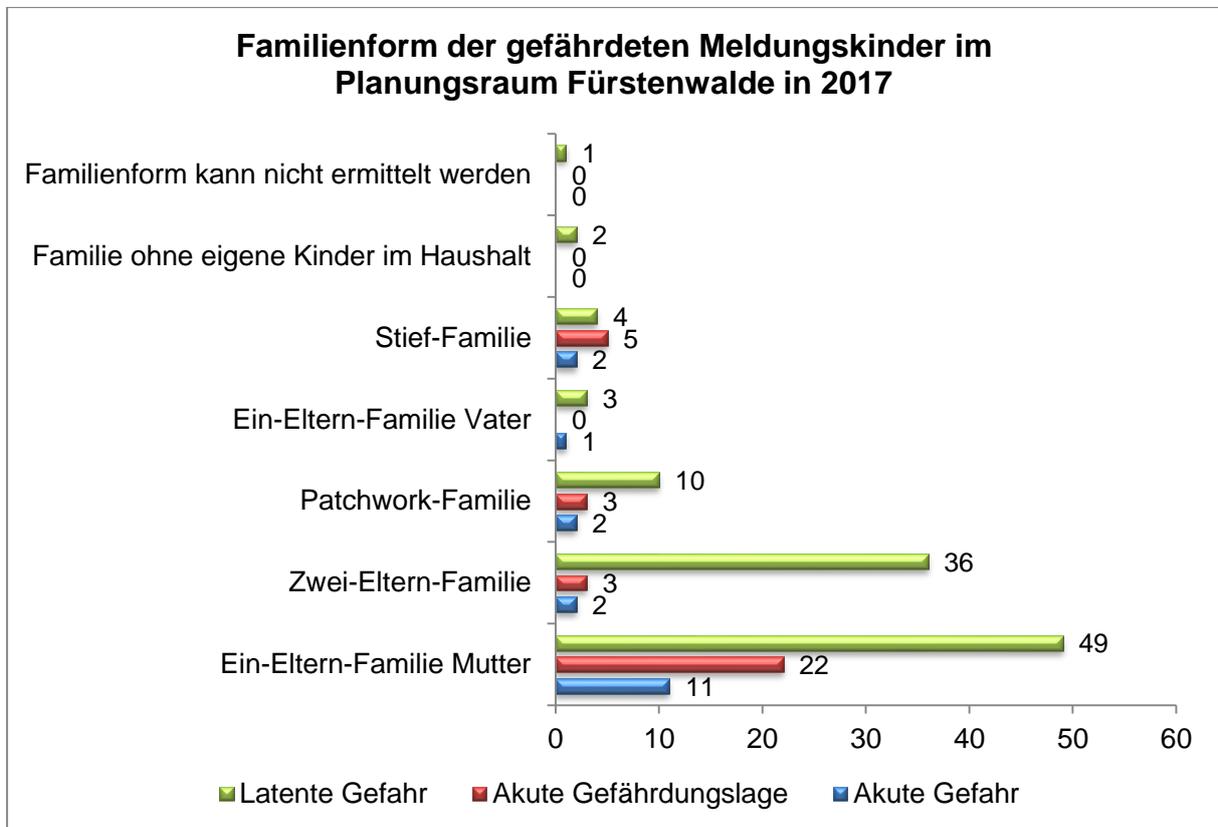


Abb. 46: Familienform der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

In der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass die tatsächlichen Gefährdungen über alle Altersbereiche schwerpunktmäßig in der Familienform der alleinerziehenden Mutter auftreten.

Lediglich in dem Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen und der 3- bis unter 9-Jährigen ist die Zwei-Eltern-Familie ebenso vertreten. Im Altersbereich der 15- bis unter 18-Jährigen findet sich zudem noch die Stief-Familie häufiger.

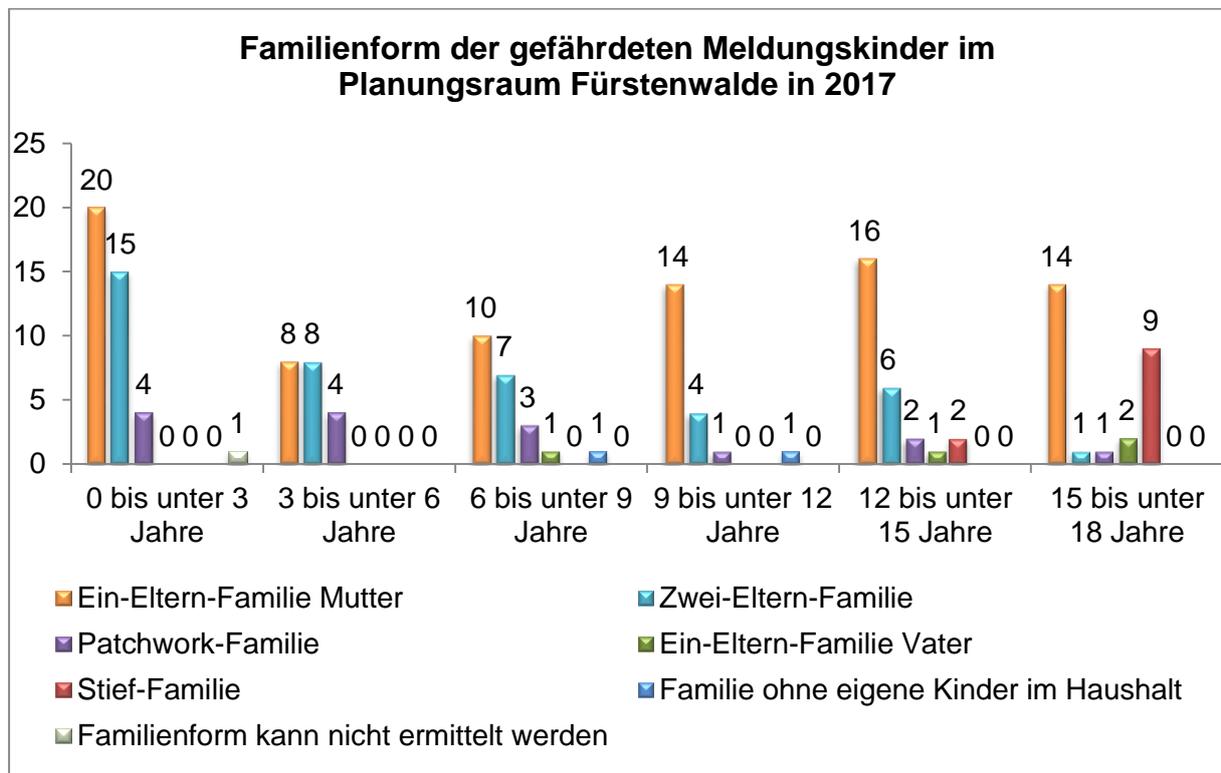


Abb. 47: Familienform der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

Von den 379 Meldungskindern befinden sich 52,5 % (199 Meldungskinder) in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 16,9 % der Meldungskinder befinden sich in der Betreuungsform „Tagespflege/Kitabesuch“ und 20,8 % der Meldungskinder haben keine Betreuung.

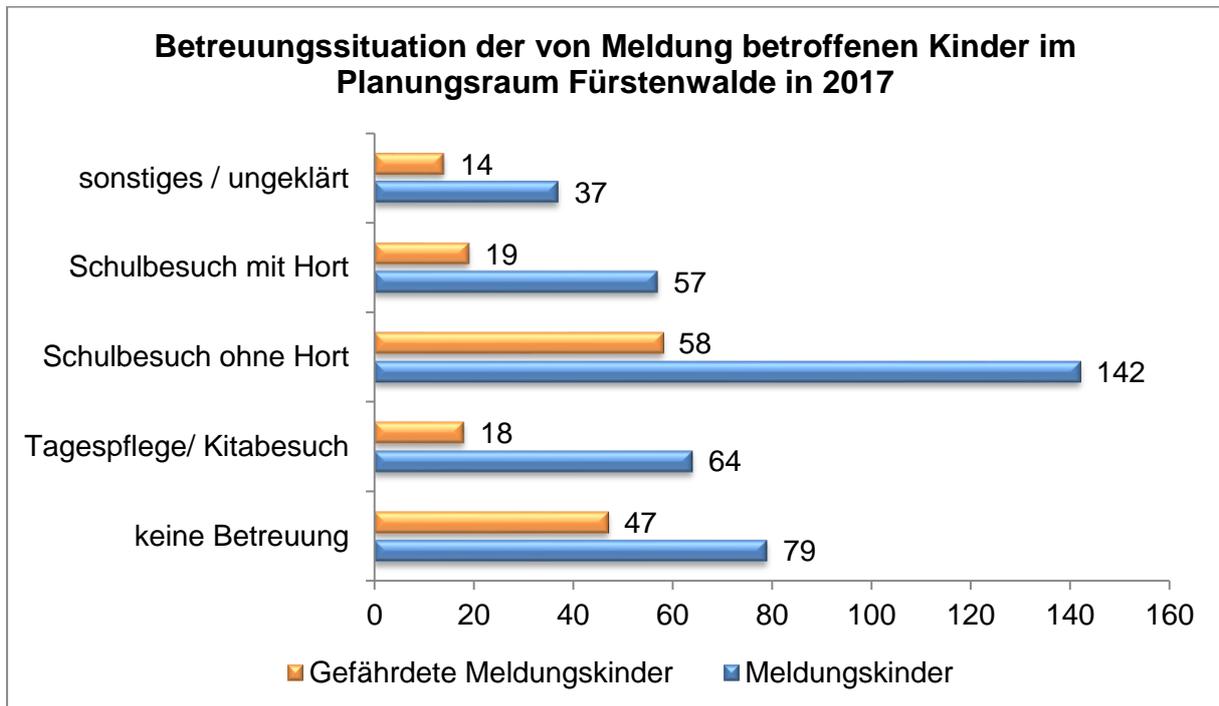


Abb. 48: Betreuungssituation der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Fürstenwalde in 2017

Von den 156 tatsächlich gefährdeten Meldungskindern befinden sich 49,4 % in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 30,1 % der gefährdeten Kinder haben keine Betreuung. Diese Kinder befinden sich hauptsächlich im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen.

Im Planungsraum Fürstenwalde wurden im aktuellen Berichtsjahr 54 Meldungskinder in Obhut genommen. Die Zahl der Inobhutnahmen war in den letzten Berichtsjahren relativ konstant bis leicht sinkend. Lediglich im aktuellen Berichtsjahr 2017 sind die Inobhutnahmen gestiegen. Dies kann in Verbindung mit den im aktuellen Berichtsjahr gestiegenen tatsächlichen Gefährdungen zusammenhängen.

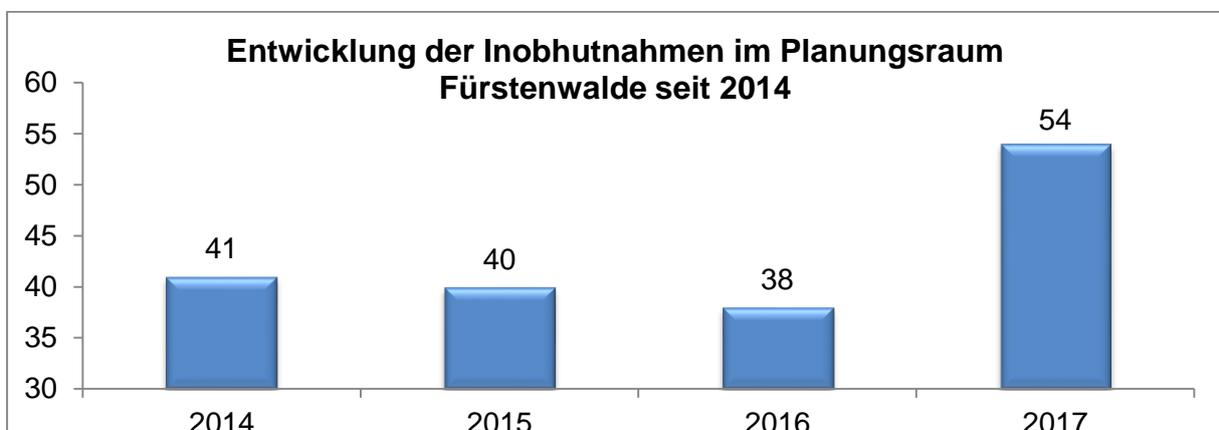


Abb. 49: Entwicklung der Inobhutnahmen im Planungsraum Fürstenwalde seit 2014

2.10.3 Planungsraum Erkner

Der Planungsraum Erkner besteht aus der Stadt Erkner, den Gemeinden Grünheide, Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf und dem Amt Spreenhagen.

Insgesamt leben im Berichtsjahr 2017 im Planungsraum 7.873 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Seit dem Berichtsjahr 2014 ist die Entwicklung der Kinderzahl gestiegen, um 7,9 %.

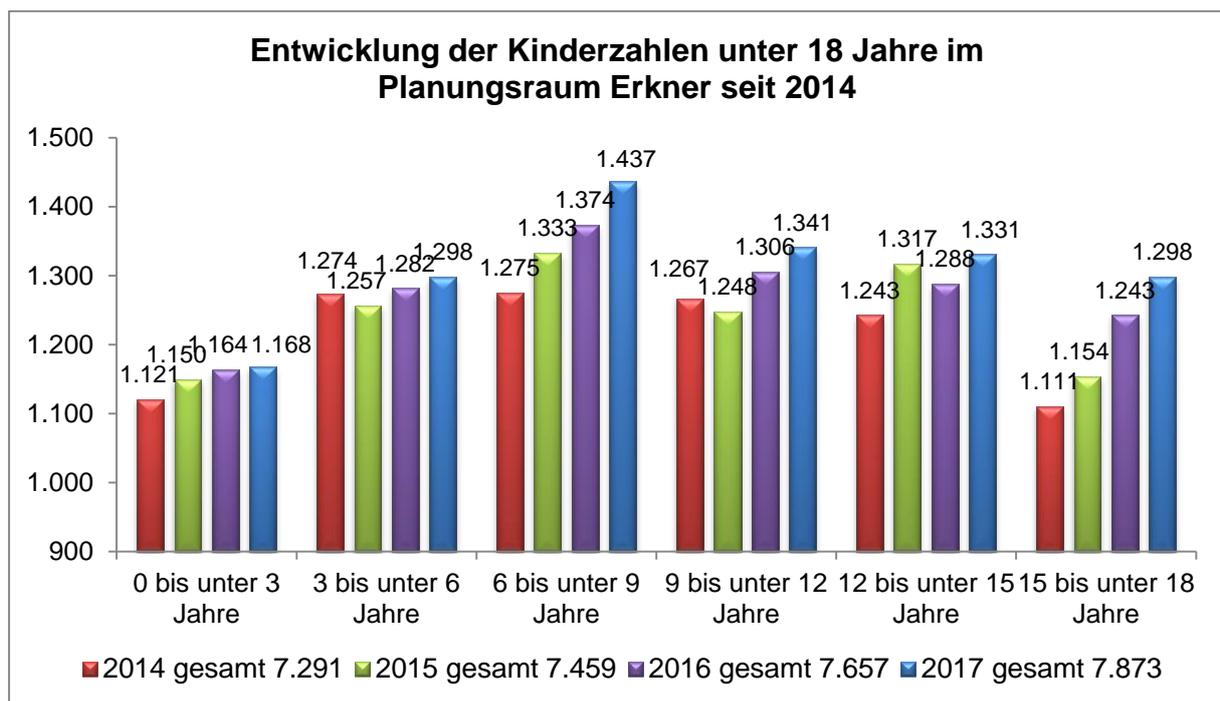


Abb. 50: Entwicklung der Kinderzahlen unter 18 Jahre im Planungsraum Erkner seit 2014

Die Gefährdungsmeldungen sind die letzten Berichtsjahre relativ stabil geblieben. Seit einer Erhöhung der Meldungen von 2015, sind die Meldungen nur um 4 bzw. 3 Meldungen gestiegen. Damit ergibt sich eine Steigerung der Meldungen von 2014 bis 2017 um 10,9 %.

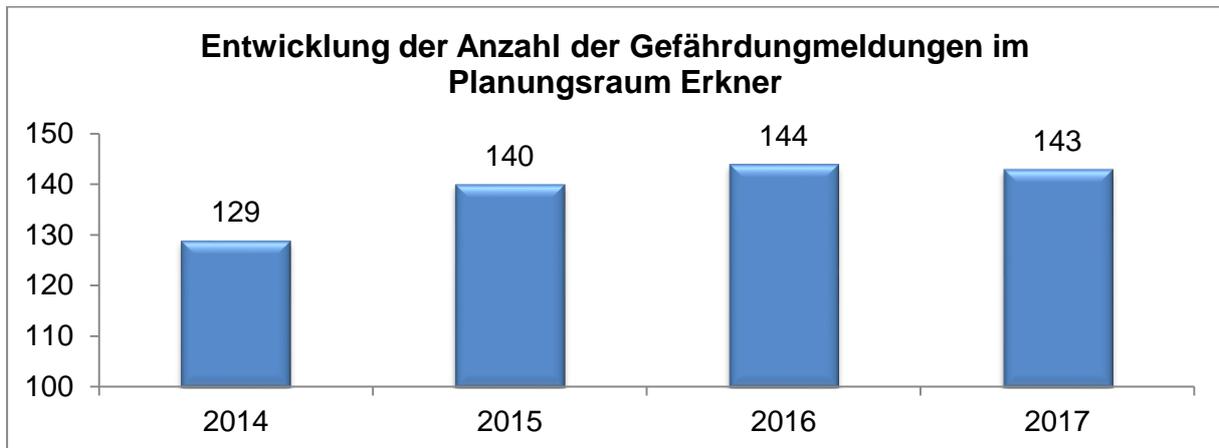


Abb. 51: Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Planungsraum Erkner

Die Meldungskinder haben sich in dem Berichtsjahr 2015 entgegen der Entwicklung der steigenden Meldungen entwickelt. Dies liegt an der quantitativen Struktur der Meldungen. Im Berichtsjahr 2014 war häufiger mehr als ein Kind von einer Meldung betroffen, dies liegt z. B. an Geschwisterkinder. Im Berichtsjahr 2015 waren es zwar mehr Meldungen, jedoch weniger Meldungskinder. In diesem Berichtsjahr waren wieder mehr einzelne Kinder von Meldungen betroffen. In den Berichtsjahren 2016 und 2017 hat sich die Entwicklung wieder eingependelt.

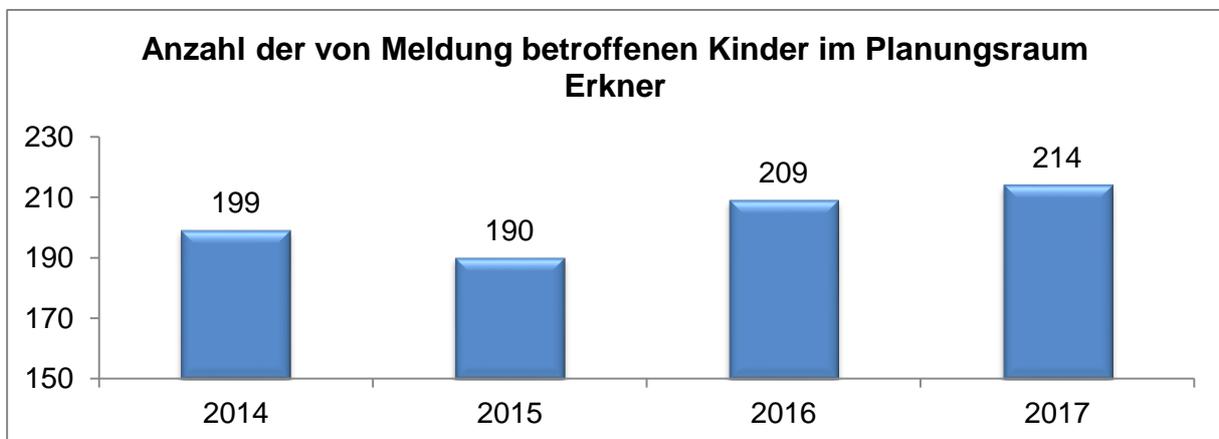


Abb. 52: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Erkner

Die meisten Meldungskinder kommen aus dem Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen und 6- bis unter 15-Jährigen, mit jeweils 18,7 %. Damit kann im Planungsraum Erkner kein Schwerpunkt der Meldungskinder auf einen Altersbereich festgelegt werden.

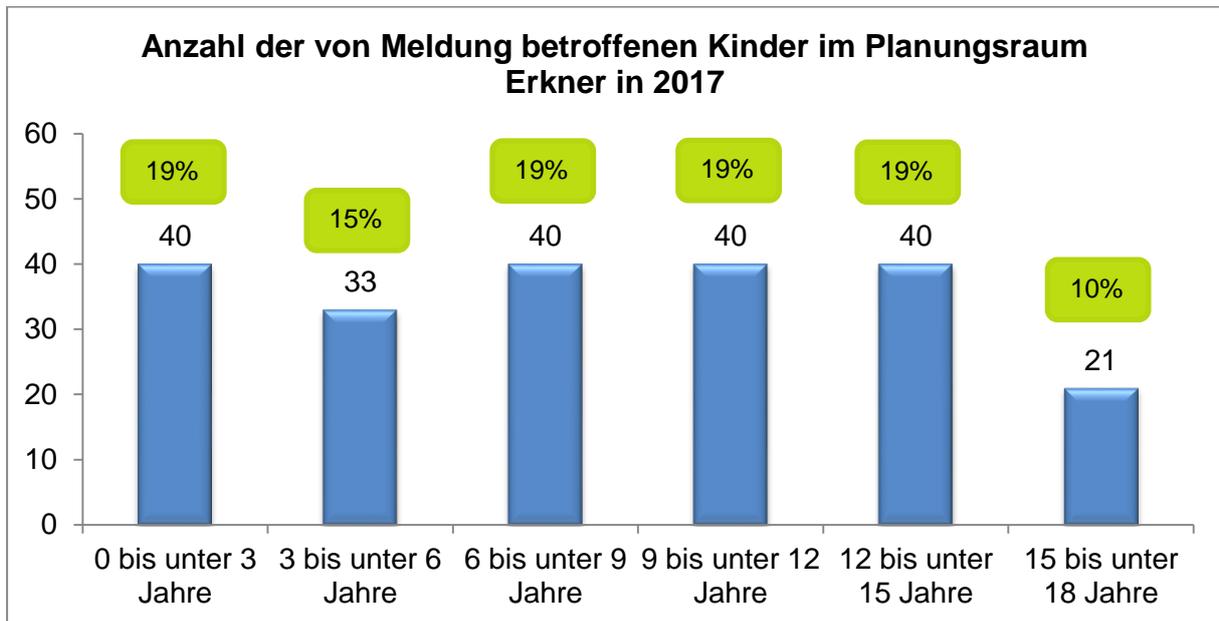


Abb. 53: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Erkner in 2017

Die Entwicklung der Meldungskinder nach Altersbereichen zeigt eine größere Entwicklungsspitze im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen im aktuellen Berichtsjahr. Dabei bleibt abzuwarten, ob diese Entwicklung in den kommenden Berichtsjahren weitergeht.

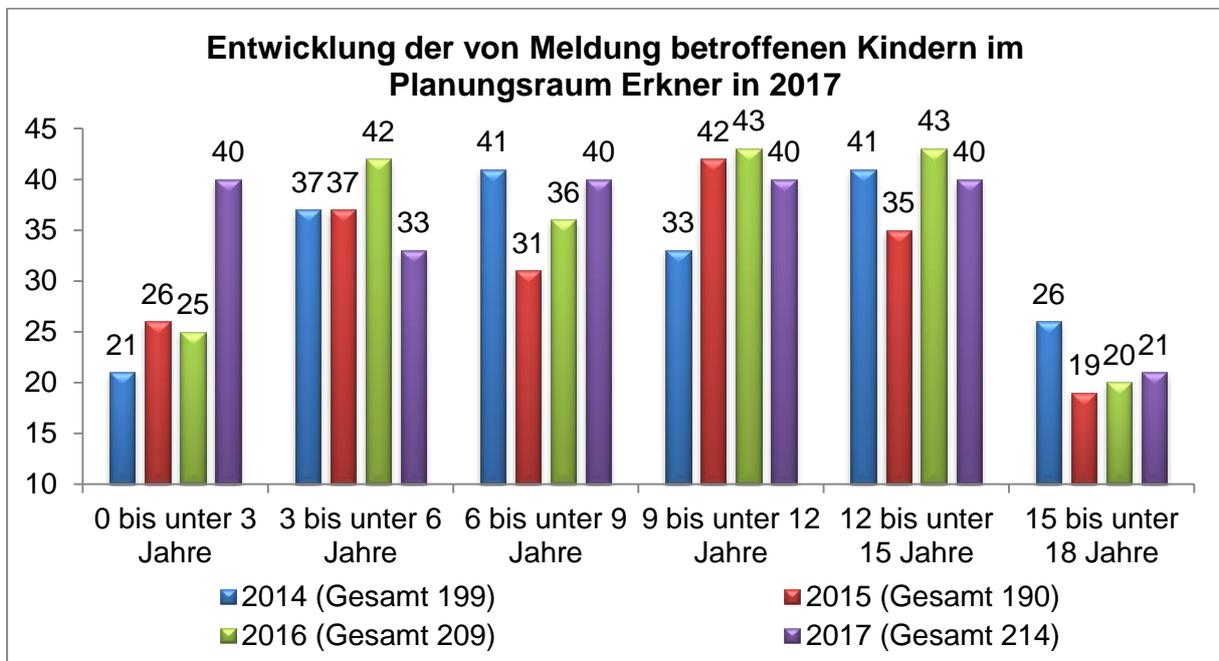


Abb. 54: Entwicklung der von Meldung betroffenen Kindern im Planungsraum Erkner in 2017

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der Meldungskinder im Planungsraum Erkner ist indentisch (111 weibliche Meldungskinder und 103 männliche Meldungskinder). Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Im Altersbereich der 9- bis unter 12-Jährigen sind mehr männliche Meldungskinder zu finden, während im Altersbereich der 12- bis unter 15-Jährigen mehr weibliche Meldungskinder sind.

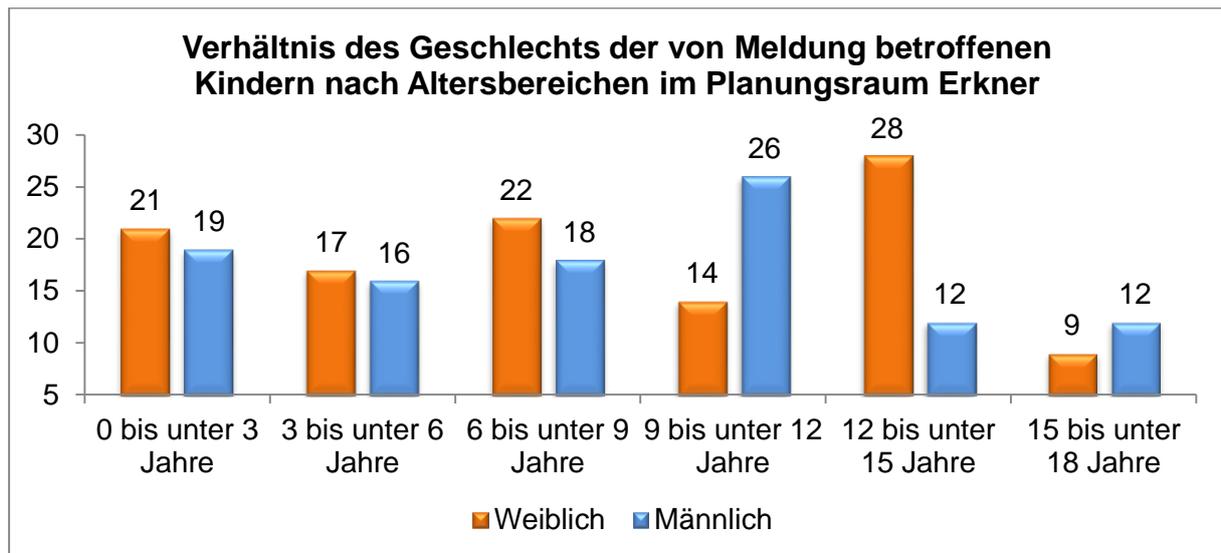


Abb. 55: Verhältnis des Geschlechts der von Meldung betroffenen Kindern nach Altersbereichen im Planungsraum Erkner

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Planungsraum Erkner in 35,1 % der Fälle weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt. In 35,1 % der Fälle war zwar ein Hilfebedarf vorhanden, jedoch wurde keine tatsächliche Gefährdung festgestellt. Bei 4 der 214 Meldungskindern (1,9 %) wurde eine akute Gefahr festgestellt und bei weiteren 7 Meldungskindern (3,3 %) eine akute Gefährdungslage. Bei den restlichen 24,8 % der Meldungskindern wurde eine latente Gefährdung festgestellt.

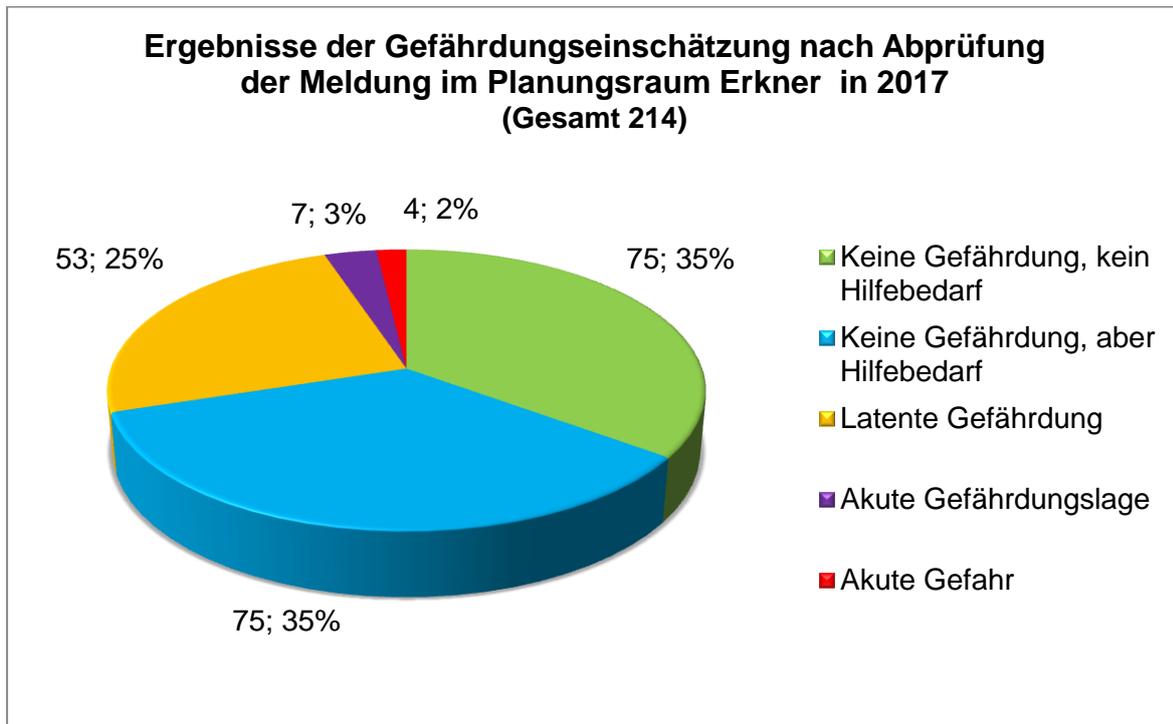


Abb. 56: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Abprüfung der Meldung im Planungsraum Erkner in 2017 (Gesamt 214)

Insgesamt sind 64 (29,9 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Im Vorjahr 2016 waren 45 (21,5 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Damit steigt die Zahl der gefährdeten Meldungskinder zum aktuellen Berichtsjahr an, trotzdem die Anzahl der Meldungskinder nicht erheblich zugenommen hat. Im Berichtsjahr 2014 waren es noch 61 gefährdete Meldungskinder und im Jahr 2015 67 gefährdete Meldungskinder. Damit ist ersichtlich, dass das Berichtsjahr 2016 einen einmaligen Entwicklungseinbruch darstellte.

Die am häufigsten auftretende Gefährdungsform im Planungsraum Erkner ist die festgestellte Vernachlässigung (44 Meldungskinder), gefolgt von der festgestellten körperlichen Misshandlung (14 Meldungskinder), der festgestellten psychischen Misshandlung (10 Meldungskinder) und der festgestellten sexuellen Gewalt (fünf Meldungskinder).

Im Berichtsjahr 2017 trat die Gefährdungsform der festgestellten Vernachlässigung 29 Mal auf. Zum Vorjahr 2016 verzeichnet die Gefährdungsform damit im aktuellen Berichtsjahr einen Anstieg von 15 Fällen. Dieser Anstieg ist aus der Steigerung der tatsächlichen Gefährdungen zu begründen.

Am häufigsten tritt die Art „Obdachlosigkeit“ (17 Fälle) im Planungsraum auf, gefolgt von der „Vernachlässigung Fürsorge- und Aufsichtspflicht“ und der „Vernachlässigung Hygiene des Aufenthaltsortes“.

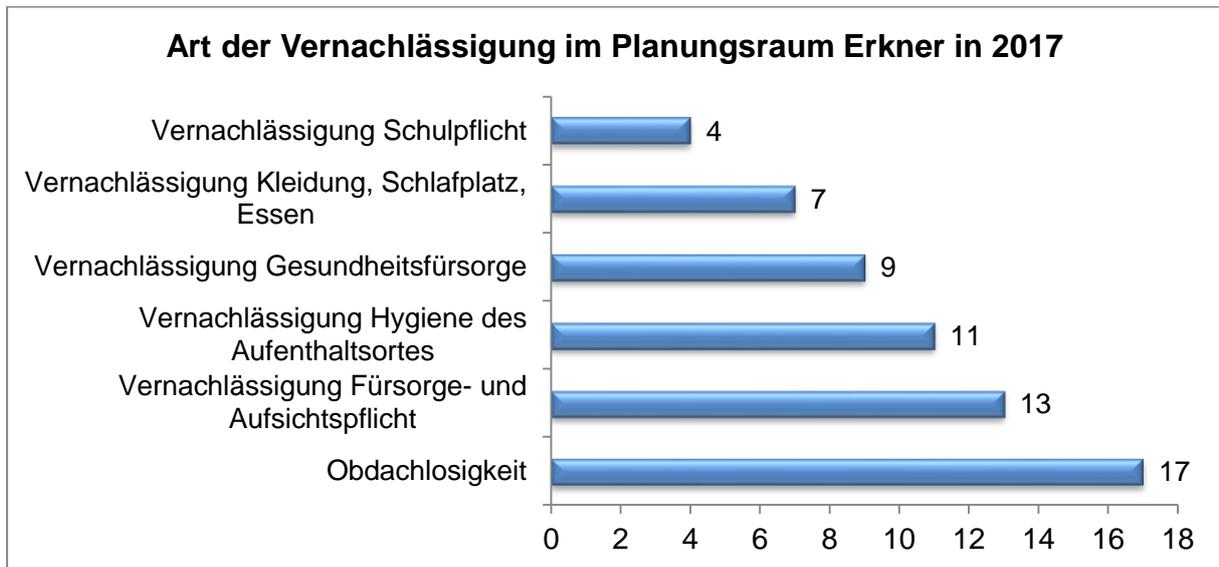


Abb. 57: Art der Vernachlässigung im Planungsraum Erkner in 2017

Bei der Art „Obdachlosigkeit“ handelt es sich mehrheitlich um von Obdachlosigkeit bedrohte Familien mit Kindern. Eine direkte Obdachlosigkeit konnte durch die Unterstützung und Beratung sowie Kooperation mit anderen Ämtern (wie PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree) und Einrichtungen verhindert werden.

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum ist fast identisch (33 weibliche Meldungskinder und 31 männliche Meldungskinder). Lediglich zwischen den Altersbereichen sind Unterschiede zu erkennen. Wie schon bei den Meldungskindern sind im Altersbereich der 9- bis unter 12-Jährigen mehr männliche gefährdete Meldungskinder (91,7 %). Im Altersbereich der 3- bis unter 9-Jährigen und 12- bis unter 18-Jährigen sind es mehr weibliche gefährdete Meldungskinder.

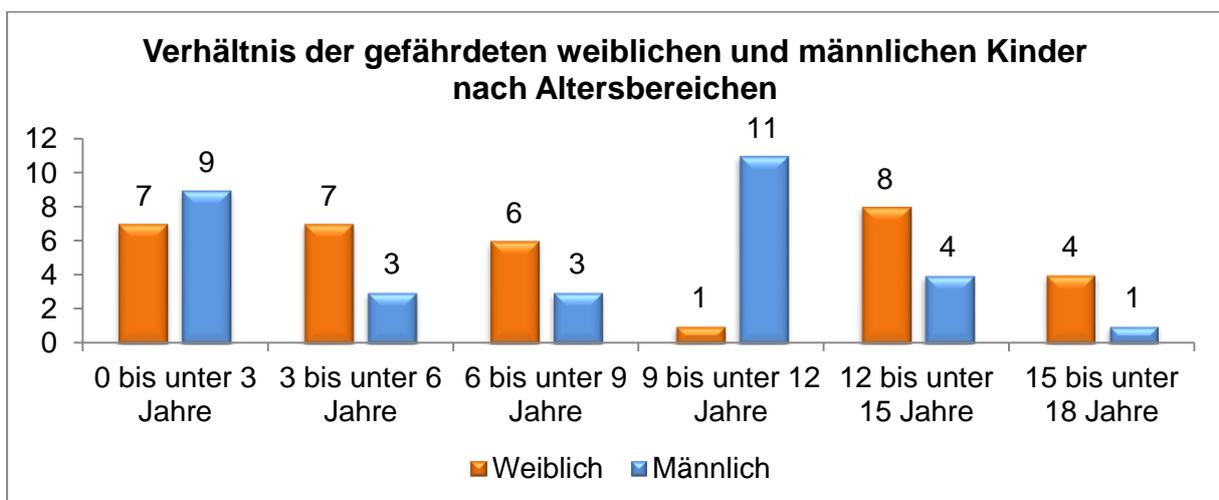


Abb. 58: Verhältnis der gefährdeten weiblichen und männlichen Kinder nach Altersbereichen

Zu den häufigsten Meldern im Planungsraum Erkner gehört die Polizei. Durch ihre Meldungen sind insgesamt 35 Meldungskinder bekannt geworden. In der Abprüfung der Gefährdungsmeldungen konnte bei 14 Meldungskindern eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden.

Durch die Meldungen der Schule wurden 16 Meldungskinder bekannt, von denen bei vier Meldungskindern eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden konnte.

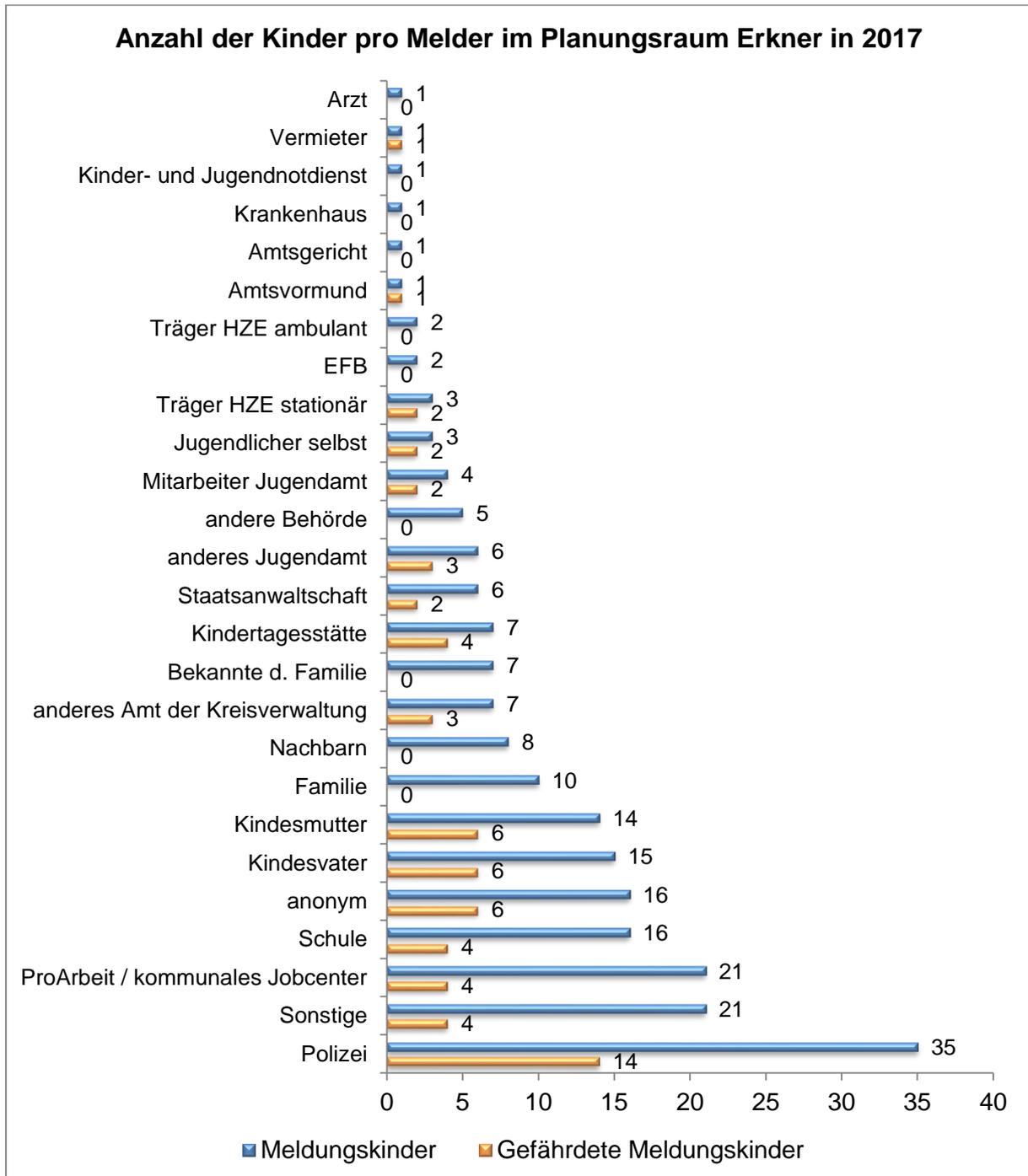


Abb. 59: Anzahl der Kinder pro Melder im Planungsraum Erkner in 2017

Wie auch im Landkreis traten die tatsächlichen Gefährdungen im Planungsraum Erkner am häufigsten in der Familienform der alleinerziehenden Mutter auf.

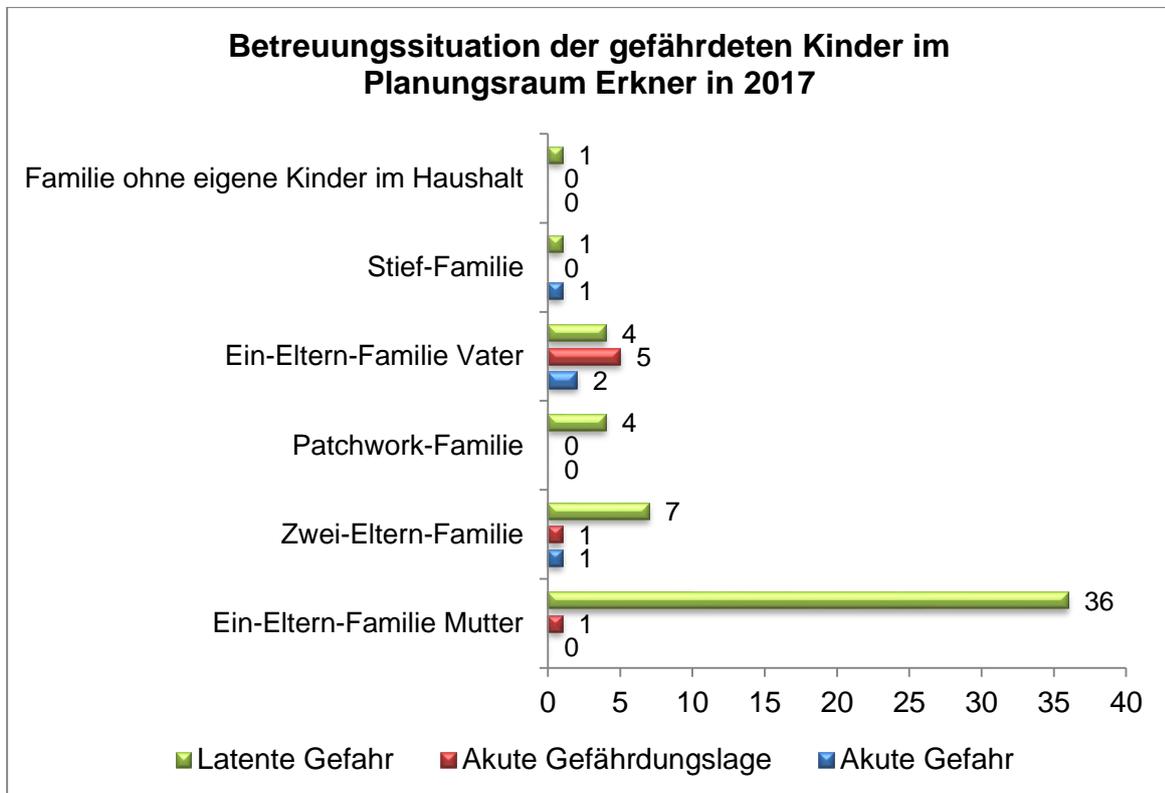


Abb. 60: Betreuungssituation der gefährdeten Kinder im Planungsraum Erkner in 2017

In der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass die tatsächlichen Gefährdungen über alle Altersbereiche schwerpunktmäßig in der Familienform der alleinerziehenden Mutter auftreten, außer im Altersbereich der 15- bis unter 18-Jährigen.

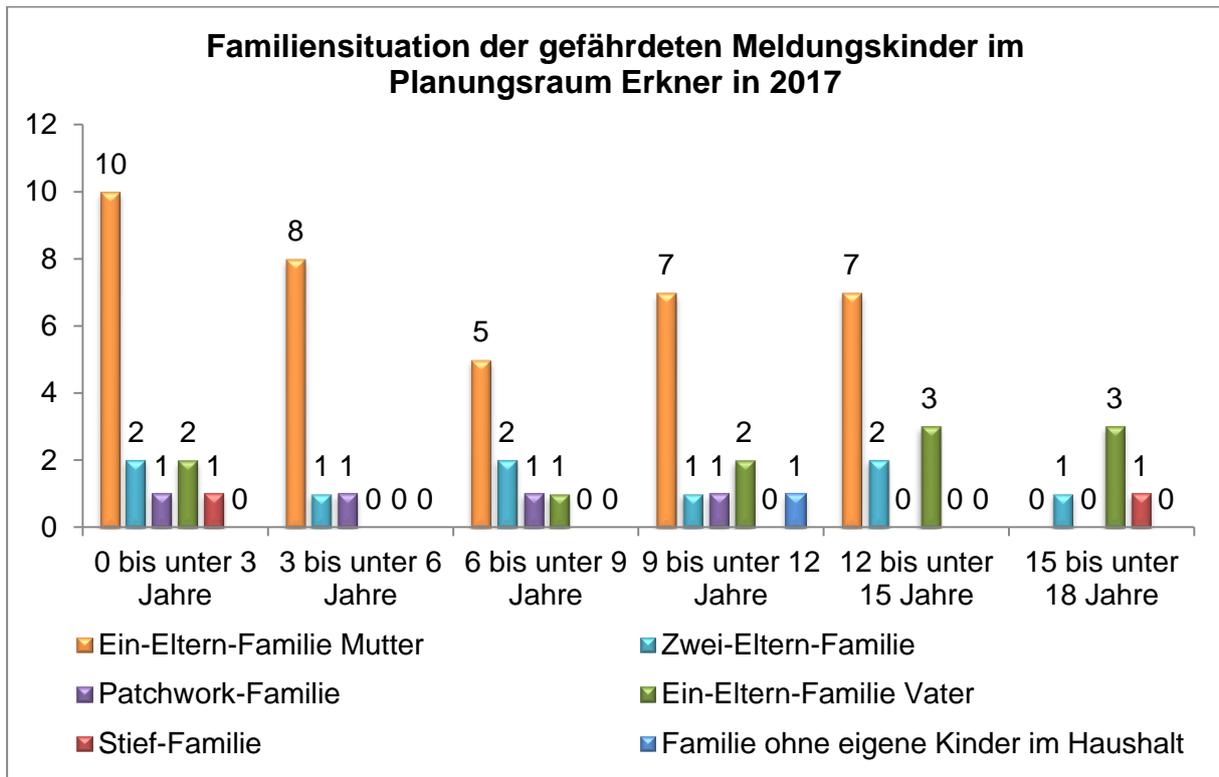


Abb. 61: Familiensituation der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum Erkner in 2017

Von den 214 Meldungskindern befinden sich 50,0 % (107 Kinder) in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 20,6 % der Meldungskinder befinden sich in der Betreuungsform „Tagespflege/Kitabesuch“ und 10,7 % der Meldungskinder haben keine Betreuung.

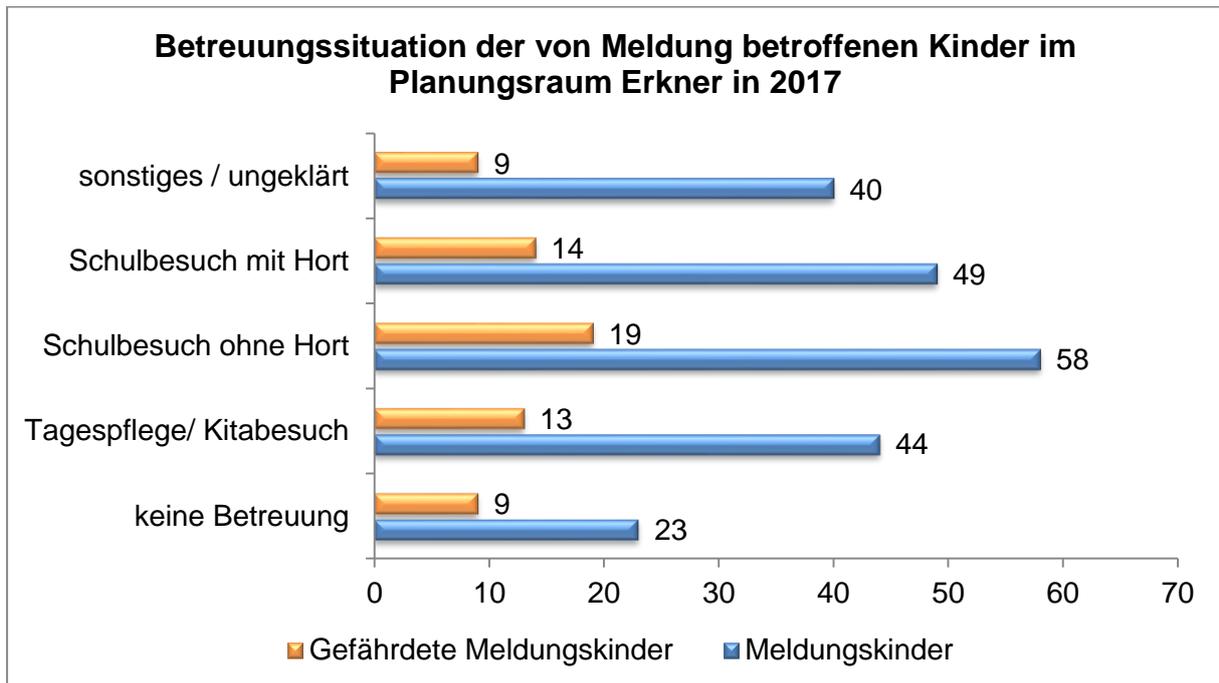


Abb. 62: Betreuungssituation der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Erkner in 2017

Von den 64 tatsächlich gefährdeten Meldungskindern befinden sich 51,6 % in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 14,1 % der gefährdeten Kinder haben keine Betreuung. Diese Kinder befinden sich hauptsächlich im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen.

Im Planungsraum Erkner wurden im aktuellen Berichtsjahr 12 Meldungskinder in Obhut genommen. Die Zahl der Inobhutnahmen war in den letzten drei Berichtsjahren relativ konstant und schwanken nur leicht.

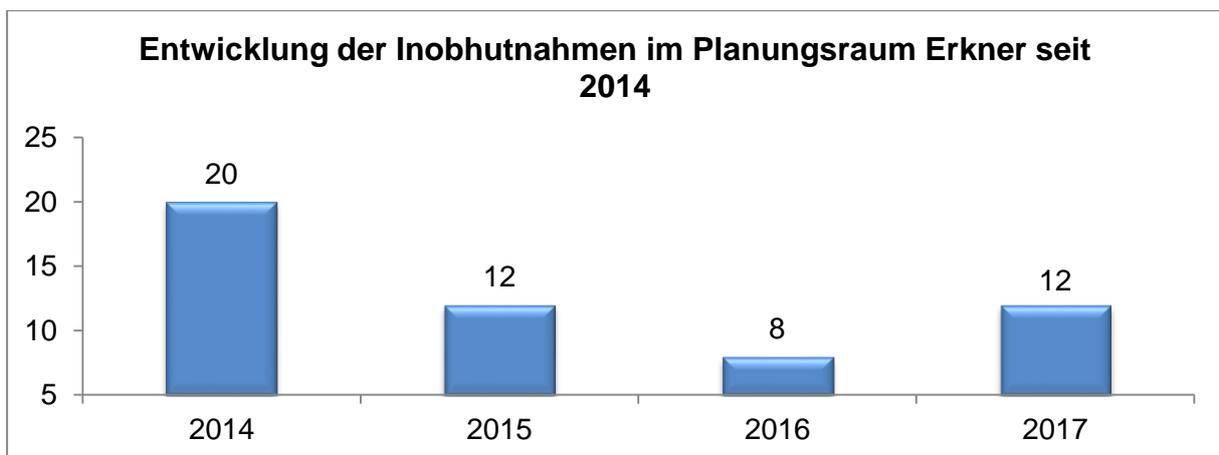


Abb. 63: Entwicklung der Inobhutnahmen im Planungsraum Erkner seit 2014

2.10.4 Planungsraum Beeskow

Der Planungsraum Beeskow besteht aus den Städten Beeskow, Storkow, Friedland, den Gemeinden Tauche, Schlaubetal und Rietz-Neuendorf.

Insgesamt leben im Berichtsjahr 2017 im Planungsraum 6.828 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Zum Berichtsjahr 2014 ist die Entwicklung der Kinderzahl gestiegen, um 7,6 %.

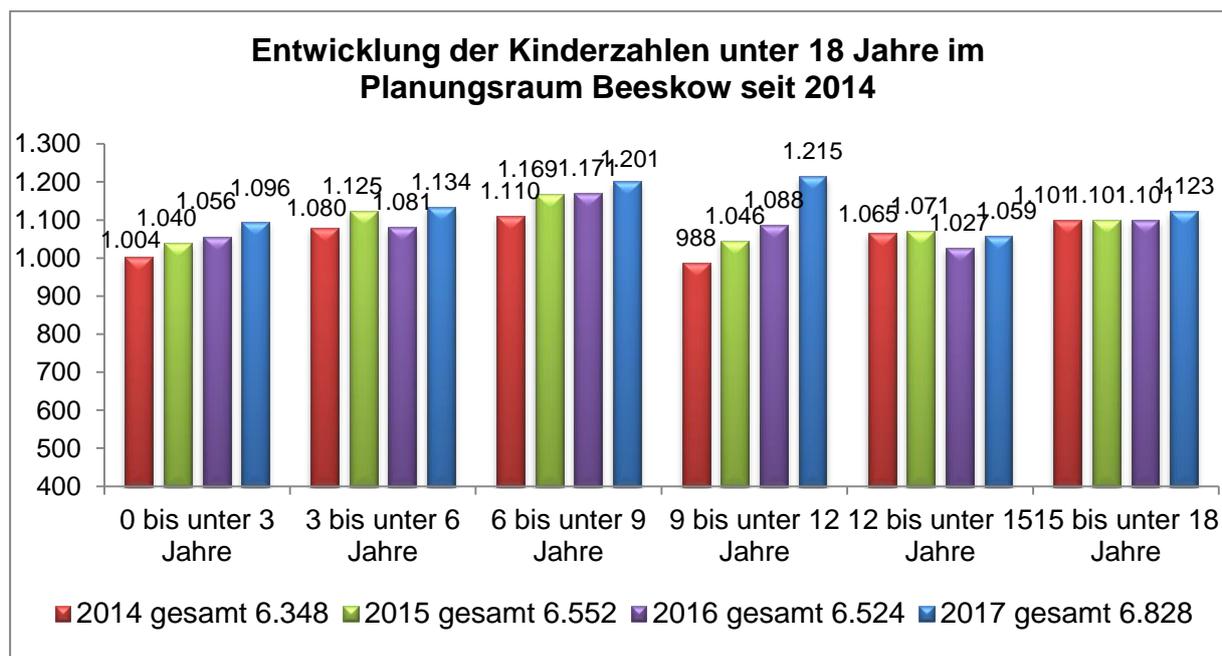


Abb. 64: Entwicklung der Kinderzahlen unter 18 Jahre im Planungsraum Beeskow seit 2014

Die Gefährdungsmeldungen sind die letzten Berichtsjahre schwankend verlaufen. Seit den stabilen Jahren 2014 und 2015, sind die Meldungen in 2016 um 51 Meldungen gestiegen. Diese Entwicklung ging zwar im aktuellen Berichtsjahr wieder etwas zurück, dennoch ergibt sich eine Steigerung der Meldungen von 2014 bis 2017 um 12,9 %.

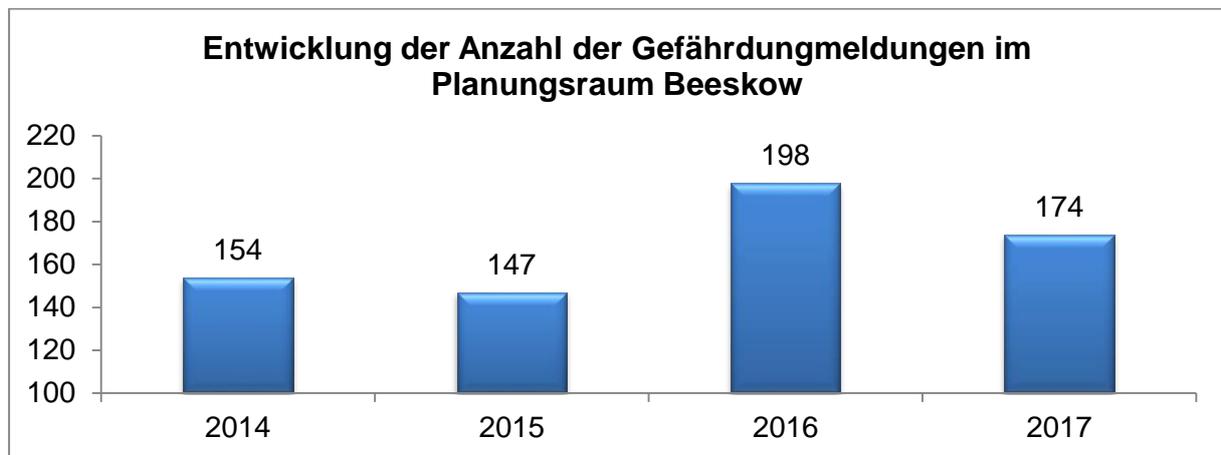


Abb. 65: Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsmeldungen im Planungsraum Beeskow

Die Meldungskinder sinken und steigen nicht parallel zu den Meldungen. Insgesamt sinken die Meldungskinder von 2014 zu 2017 um 25 Meldungskinder (8,7 %). Dies liegt an der quantitativen Struktur der Meldungen. Im Berichtsjahr 2014 waren noch häufiger mehr als ein Kind von einer Meldung betroffen, als es im aktuellen Berichtsjahr 2017 der Fall war.

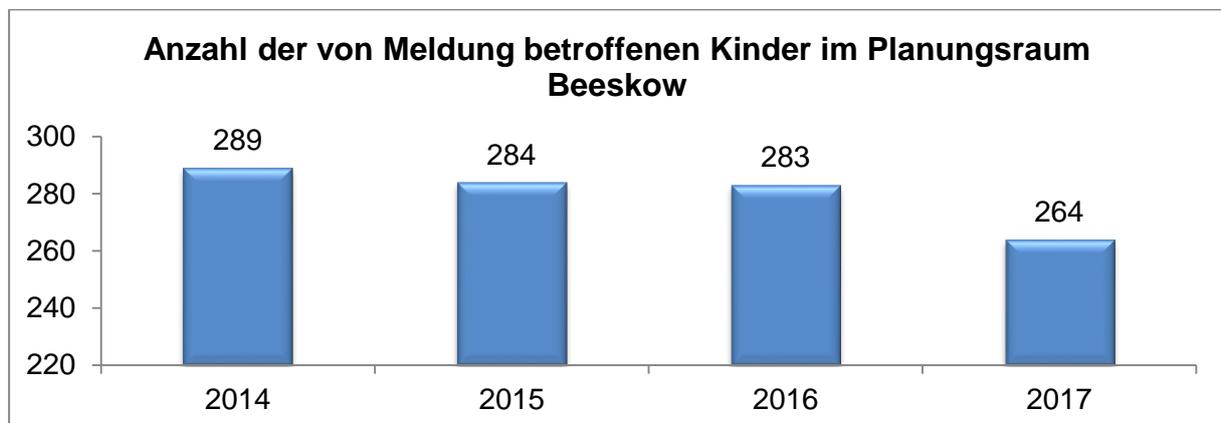


Abb. 66: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Beeskow

Die meisten Meldungskinder kommen aus dem Altersbereich der 3- bis unter 6-Jährigen und 9- bis unter 12-Jährigen. Die restlichen Meldungskinder verteilen sich auf die anderen Altersbereiche sehr eng.

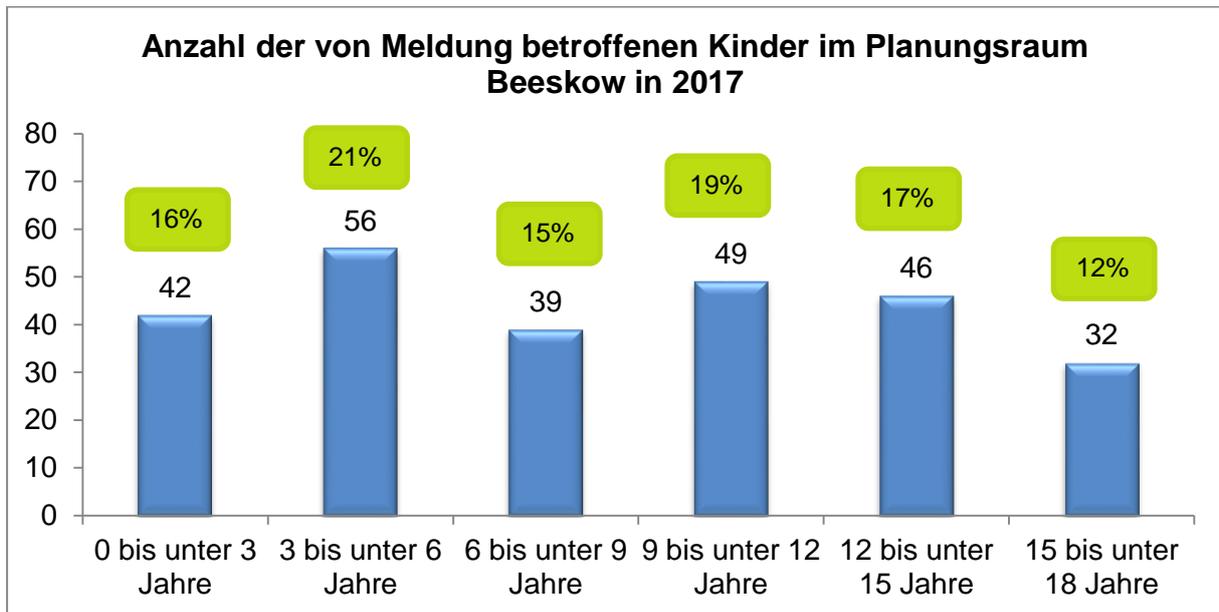


Abb. 67: Anzahl der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Beeskow in 2017

Die Entwicklung der Meldungskinder nach Altersbereichen zeigen verschiedene größere Entwicklungsspitze und -einbrüche. Im Altersbereich der 6- bis unter 9-Jährigen sind die Meldungskinder im aktuellen Berichtsjahr um 19 Meldungskinder (32,8 %) gesunken. Während die Altersbereiche der von 0- bis unter 6-Jährigen gestiegen sind.

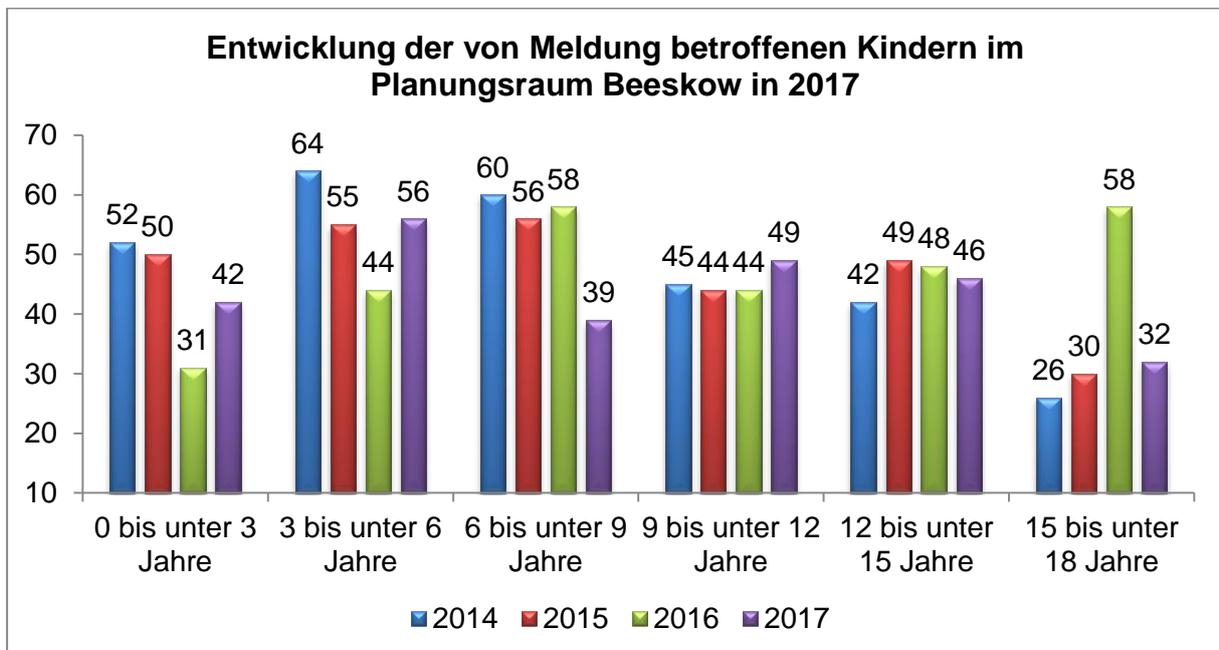


Abb. 68: Entwicklung der von Meldung betroffenen Kindern im Planungsraum Beeskow in 2017

Im Planungsraum Beeskow sind mehr Jungen als Mädchen Meldungskinder. Es sind 112 weibliche Meldungskinder (42,4 %) und 152 männliche Meldungskinder (57,6 %). So sind im Altersbereich der 3- bis unter 6-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen wesentlich mehr männliche Meldungskinder zu finden.

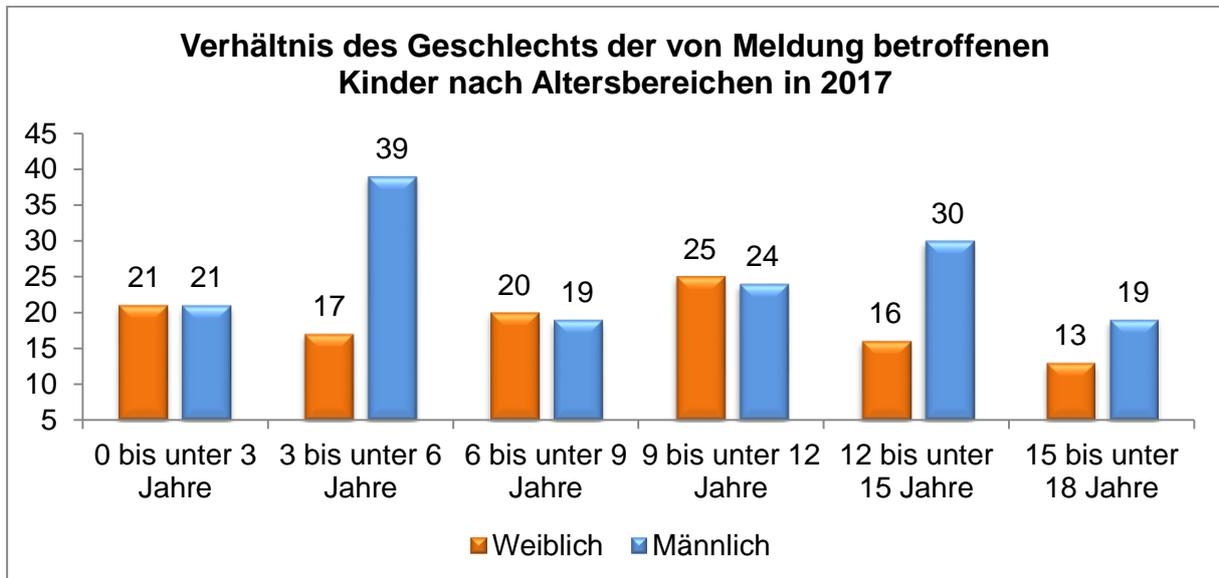


Abb. 69: Verhältnis des Geschlechts der von Meldung betroffenen Kinder nach Altersbereichen in 2017

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Planungsraum Beeskow in 67,1 % der Fälle weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf festgestellt. In 9,4 % der Fälle war zwar ein Hilfebedarf vorhanden, jedoch wurde keine tatsächliche Gefährdung festgestellt. Bei 2 der 264 Meldungskinder (0,8 %) wurde eine akute Gefahr festgestellt und bei weiteren 7 Meldungskindern (2,7 %) eine akute Gefährdungslage. Bei den restlichen 20,1 % der Meldungskinder wurde eine latente Gefährdung festgestellt.

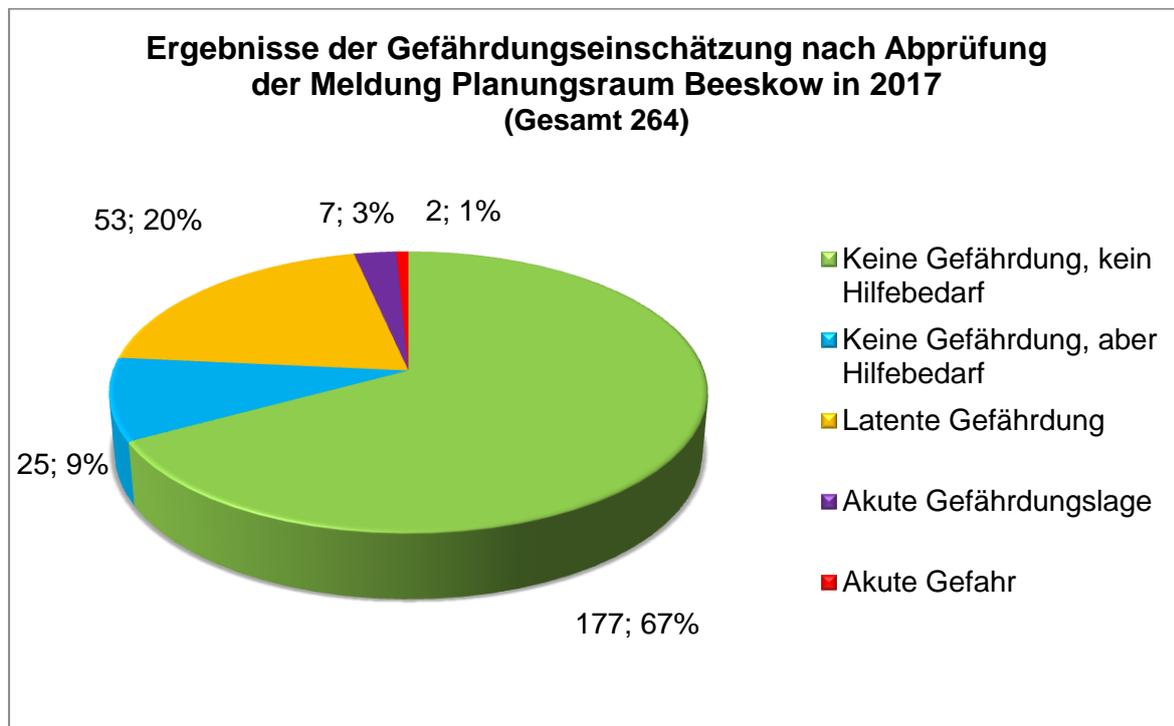


Abb. 70: Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nach Abprüfung der Meldung Planungsraum Beeskow in 2017 (Gesamt 264)

Insgesamt sind 62 (23,5 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Im Vorjahr 2016 waren 64 (22,6 %) Meldungskinder tatsächlich gefährdet. Damit ist die Zahl der gefährdeten Meldungskinder zum aktuellen Berichtsjahr stabil geblieben.

Die am häufigsten auftretende Gefährdungsform im Planungsraum Beeskow ist die festgestellte Vernachlässigung (42 Meldungskinder), gefolgt von der festgestellten psychischen Misshandlung (19 Meldungskinder) und der festgestellten körperlichen Misshandlung (9 Meldungskinder).

Am häufigsten tritt die Art „Vernachlässigung Fürsorge- und Aufsichtspflicht“ (25 Fälle) im Planungsraum auf, gefolgt von der „Vernachlässigung Gesundheitsfürsorge“ und der „Vernachlässigung der Schulpflicht“.

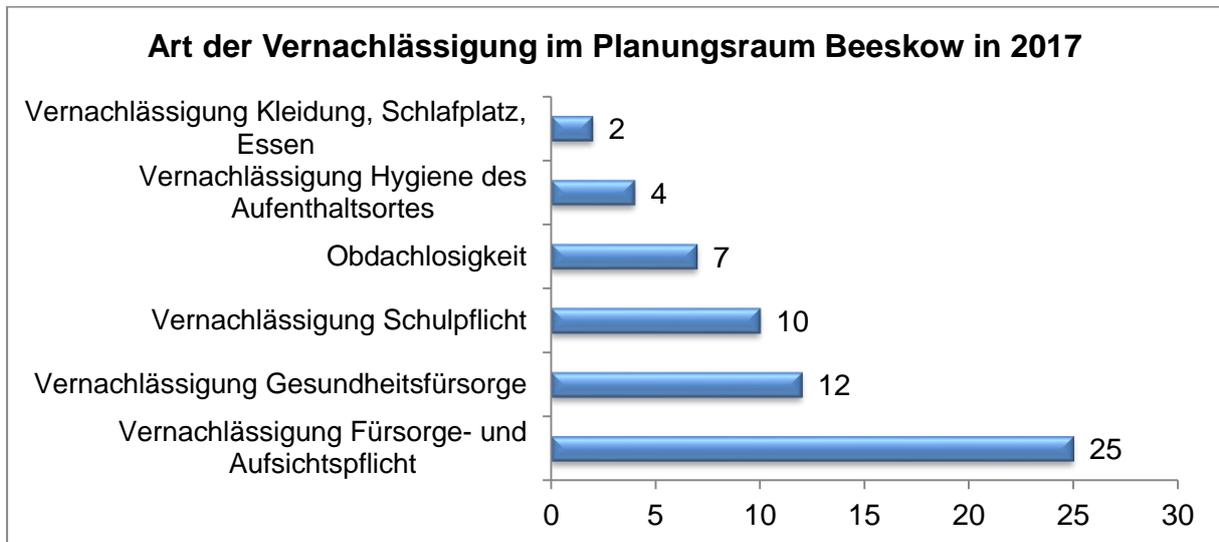


Abb. 71: Art der Vernachlässigung im Planungsraum Beeskow in 2017

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen der gefährdeten Meldungskinder im Planungraum verhält sich wie das Verhältnis bei den Meldungskindern. Insgesamt sind mehr männliche Meldungskinder (39) tatsächlich gefährdet, als weibliche Meldungskinder (23). Zwischen den Altersbereichen sind zudem Unterschiede zu erkennen. In den Altersbereich der 3- bis unter 9-Jährigen und 12- bis unter 15-Jährigen sind zum Teil deutlich mehr männliche gefährdete Meldungskinder.

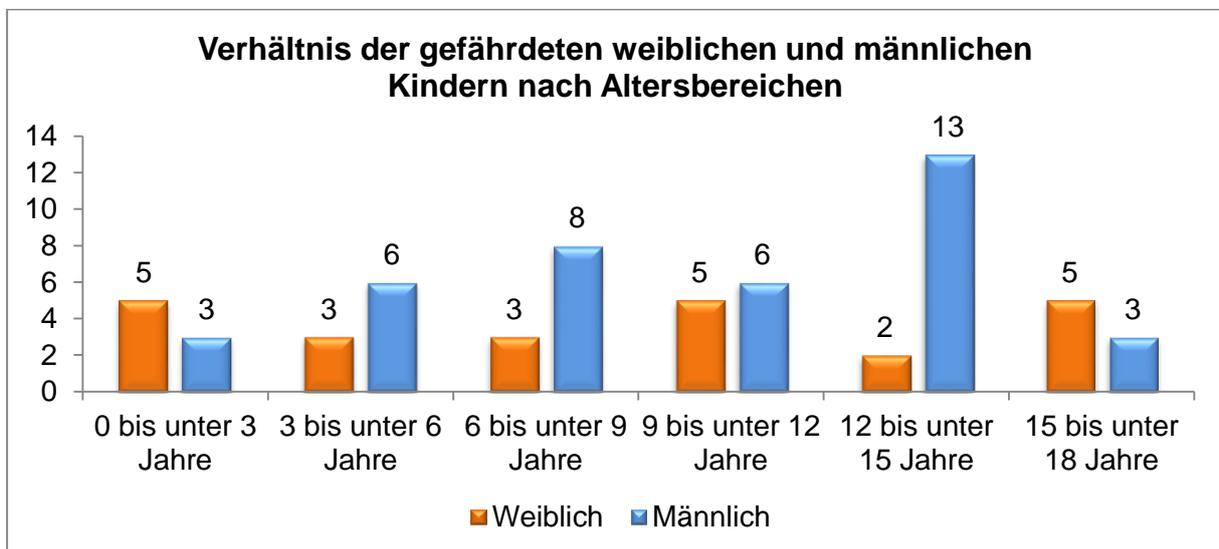


Abb. 72: Verhältnis der gefährdeten weiblichen und männlichen Kindern nach Altersbereichen

Zu den häufigsten Meldern im Planungsraum Beeskow gehört, neben den anonymen Meldern, die Polizei. Durch ihre Meldungen sind insgesamt 34 Meldungskinder bekannt geworden. In der Abprüfung der Gefährdungsmeldungen konnten bei 11 Meldungskindern eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden.

Durch die Meldungen der Schule wurden 32 Meldungskinder bekannt, von denen bei 9 eine tatsächliche Gefährdung festgestellt werden konnte.

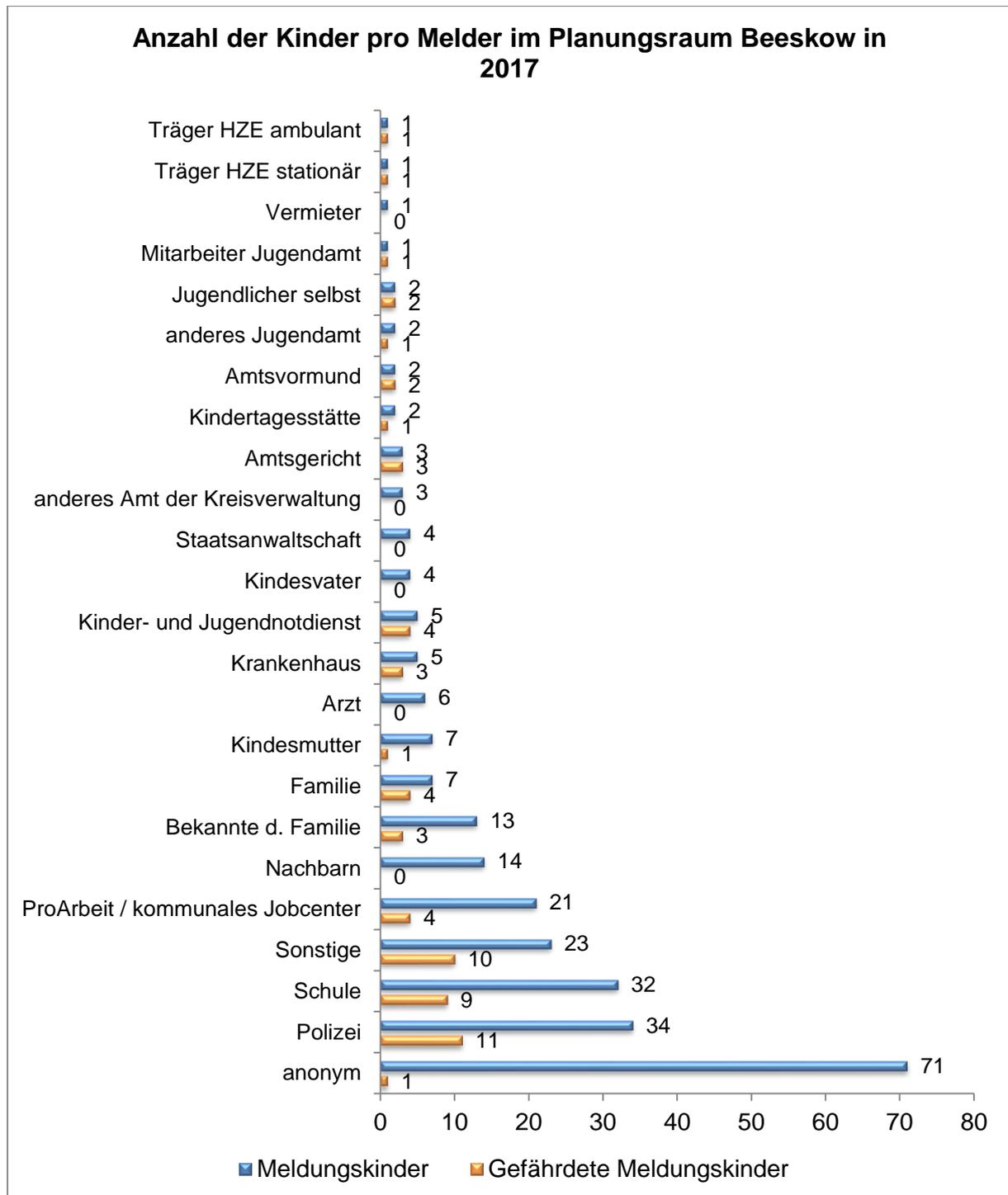


Abb. 73: Anzahl der Kinder pro Melder im Planungsraum Beeskow in 2017

Die meisten tatsächlichen Gefährdungen im Planungsraum Beeskow treten bei der Patchwork-Familie (22 gefährdete Meldungskinder) auf, dicht gefolgt von der Familienform der alleinerziehenden Mutter (20 gefährdete Meldungskinder).

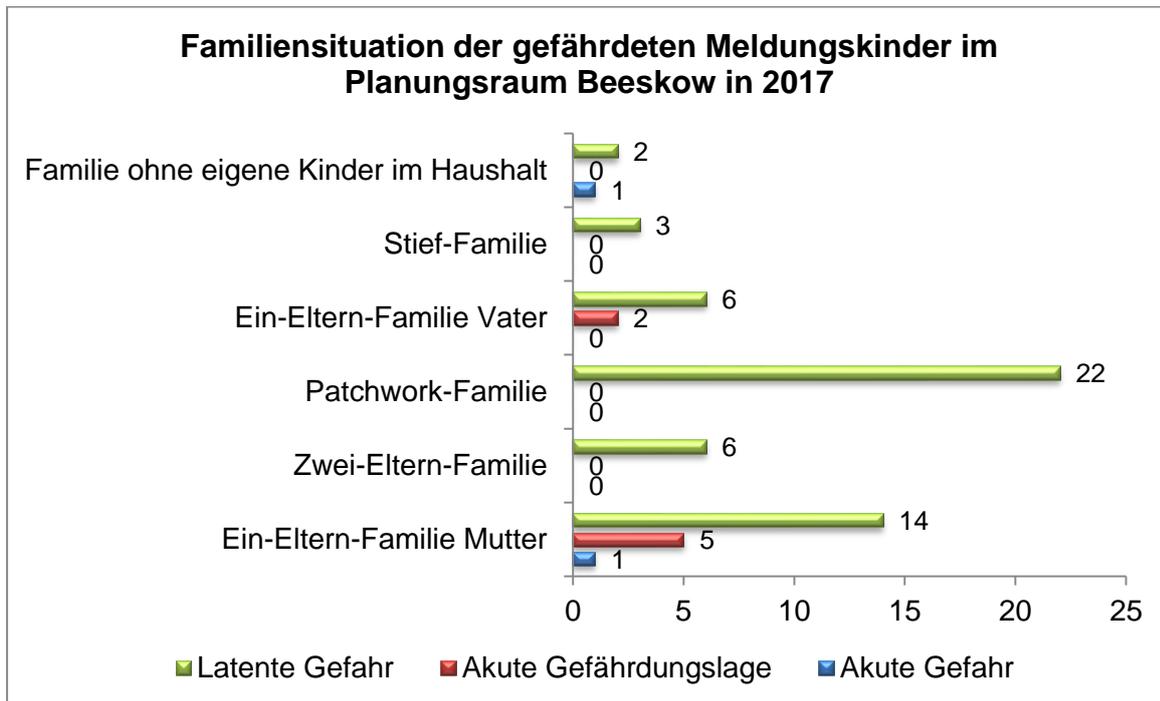


Abb. 74: Familiensituation der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum Beeskow in 2017

In der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass die tatsächlichen Gefährdungen in der Familienform der Patchwork-Familie schwerpunktmäßig in den Altersbereichen der 6- bis unter 9-Jährigen und 12- bis unter 15-Jährigen auftreten.

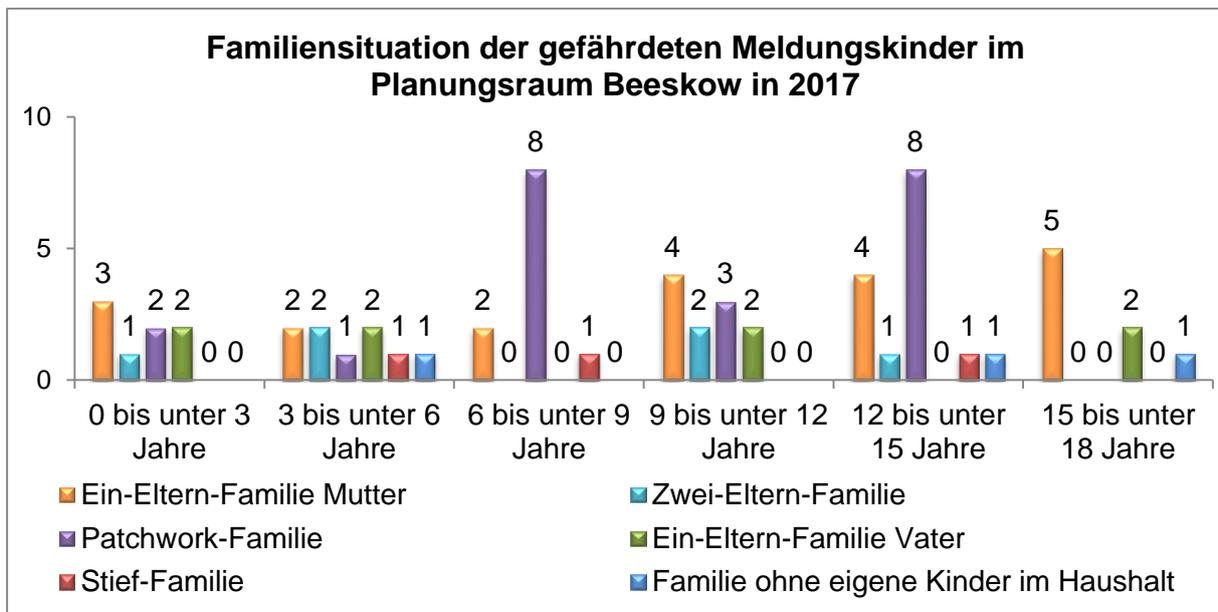


Abb. 75: Familiensituation der gefährdeten Meldungskinder im Planungsraum Beeskow in 2017

Von den 264 Meldungskinder befinden sich 54,5 % (144 Meldungskinder) in der Betreuungsförm „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 25,0 % der Mel-

dungskinder befinden sich in der Betreuungsform „Tagespflege/Kitabesuch“ und 12,5 % der Meldungskinder haben keine Betreuung.

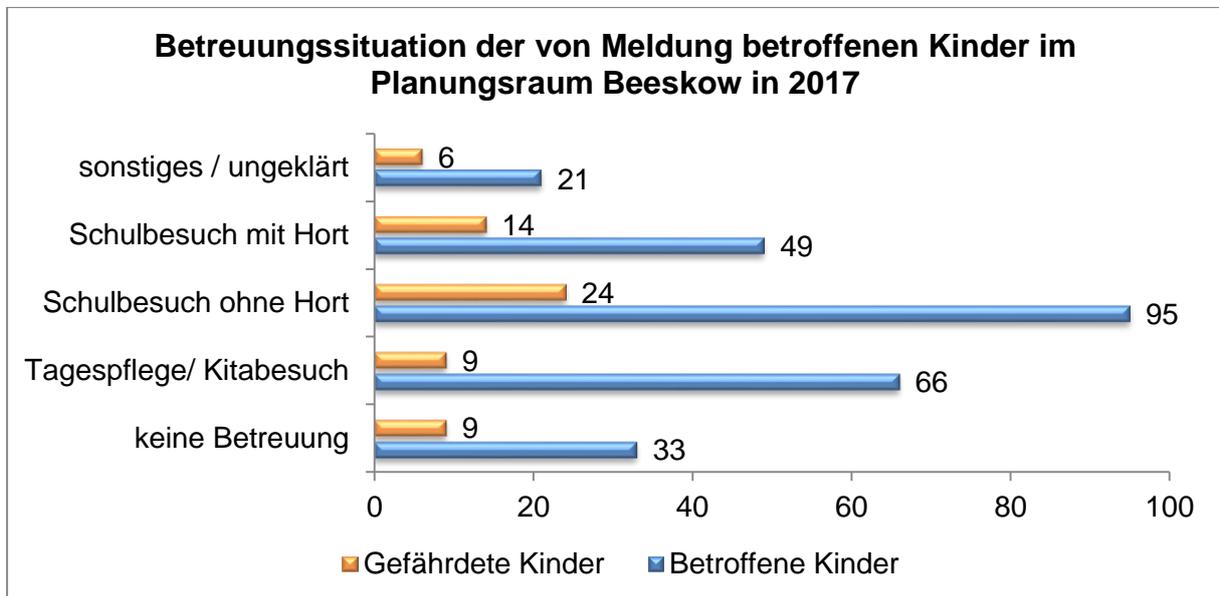


Abb. 76: Betreuungssituation der von Meldung betroffenen Kinder im Planungsraum Beeskow in 2017

Von den 62 tatsächlich gefährdeten Meldungskindern befinden sich 61,3 % in der Betreuungsform „Schulbesuch“ mit und ohne Hortbetreuung. Weitere 14,5 % der gefährdeten Kinder keine Betreuung haben. Diese Kinder befinden sich hauptsächlich im Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen.

Im Planungsraum Beeskow wurden im aktuellen Berichtsjahr 11 Meldungskinder in Obhut genommen. Die Zahl der Inobhutnahmen war in den letzten Berichtsjahren schwankend.

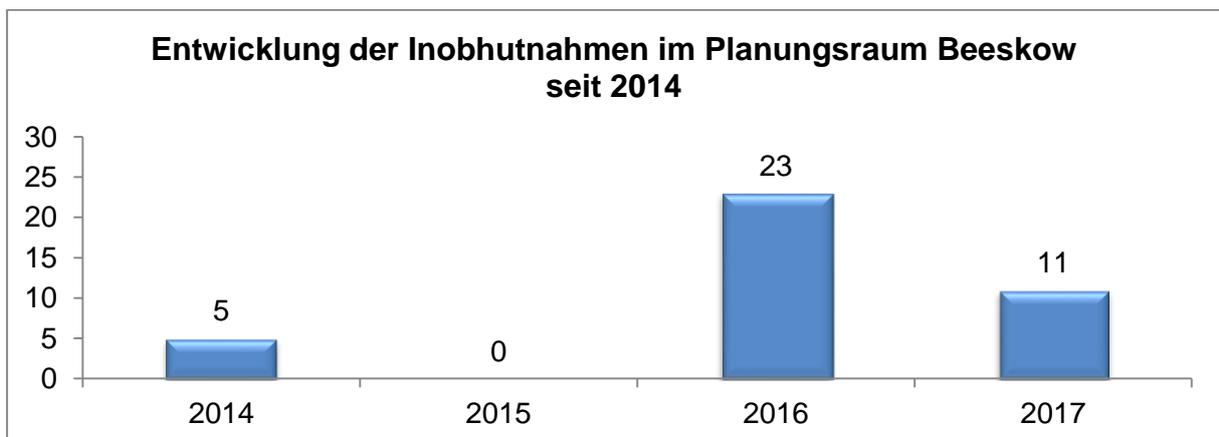


Abb. 77: Entwicklung der Inobhutnahmen im Planungsraum Beeskow seit 2014

2.10.5 Vergleich der Planungsräume des Landkreises Oder-Spree

In den Planungsräumen Beeskow, Fürstenwalde und Erkner steigen im Berichtsjahr 2017 die Kinderzahlen unter 18 Jahre zum Vorjahr 2016 an. Lediglich im Planungsraum Eisenhüttenstadt sank die Kinderzahl geringfügig. Im Planungsraum Erkner leben die meisten Kinder unter 18 Jahre des Landkreises (7.873 Kinder).

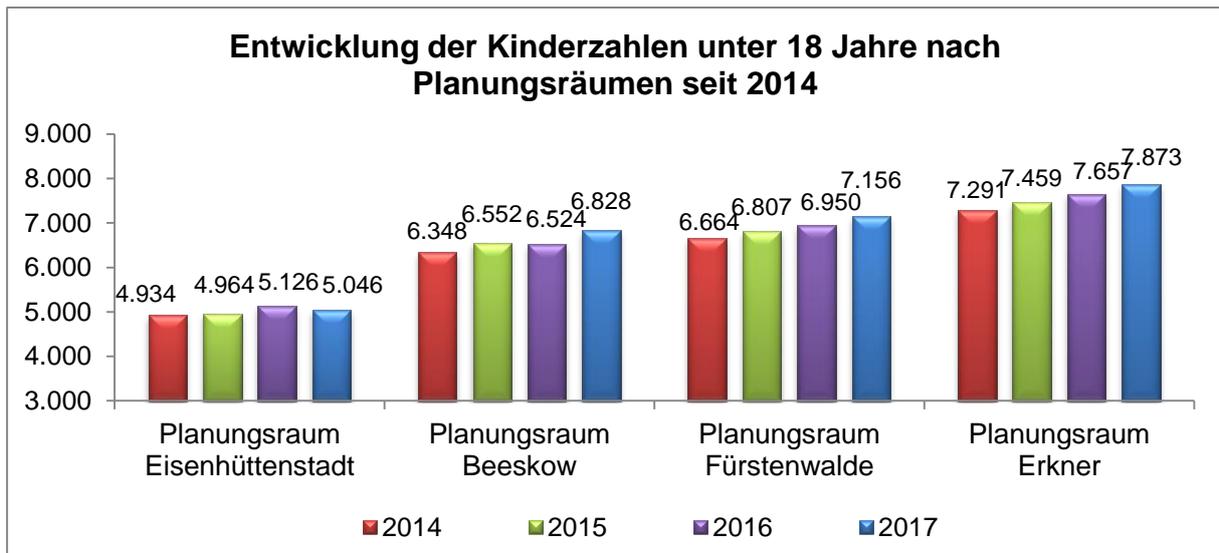


Abb. 78: Entwicklung der Kinderzahlen unter 18 Jahre nach Planungsräumen seit 2014

Bei der Anzahl der Meldungen zeigen sich im Berichtsjahr 2017, wie auch in den Vorjahren, zum Teil deutliche Abweichungen zwischen den Planungsräumen.

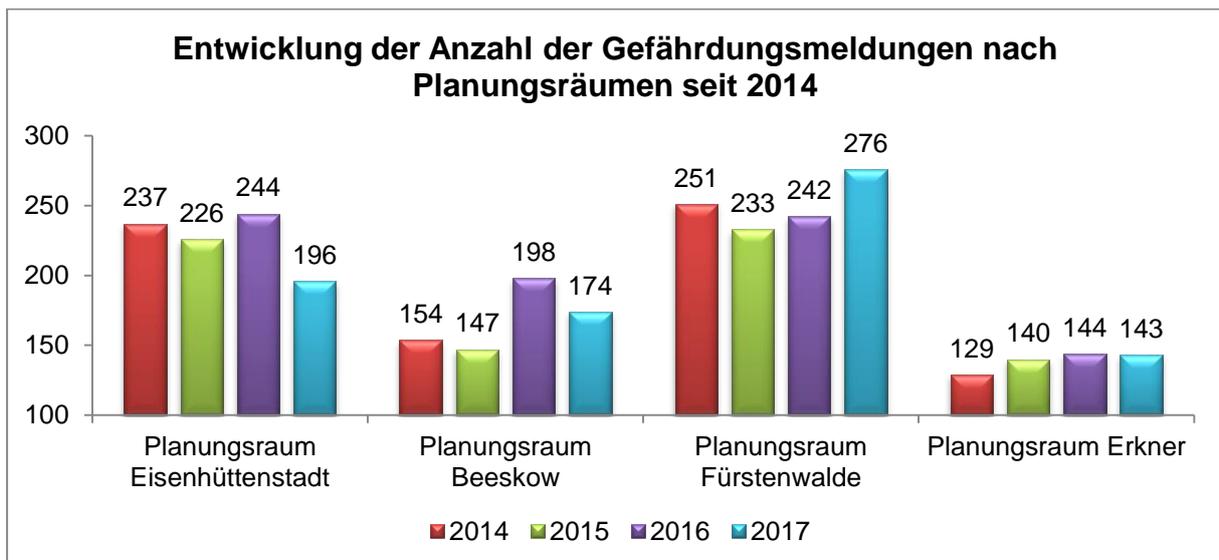


Abb. 79: Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsmeldungen je Planungsraum

Auch bei den von Meldungen betroffenen Kindern und den festgestellten Gefährdungen lassen sich regionale Unterschiede ausmachen.

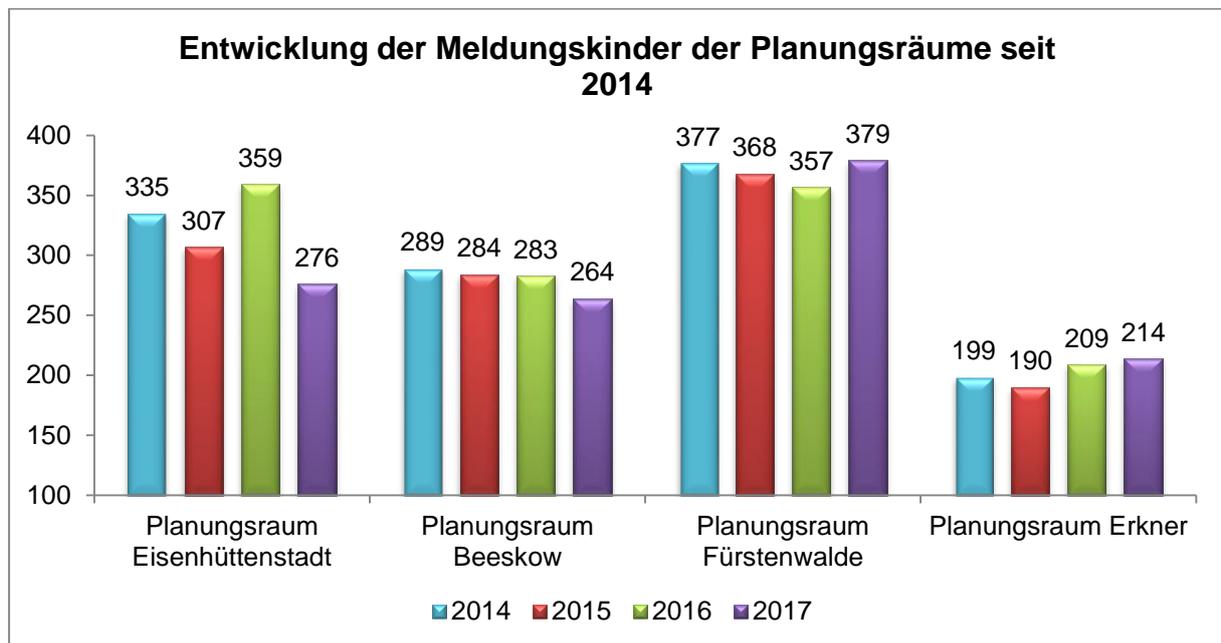


Abb. 80: Von Meldungen betroffenen Kinder je Planungsraum für das Berichtsjahr 2017

Die Anzahl der tatsächlichen Gefährdungen in den einzelnen Planungsräumen veränderte sich in den letzten vier Jahren. In Folge dessen sind auch dort planungsräumliche Unterschiede erkennbar.

Während im Planungsraum Eisenhüttenstadt die Entwicklung der tatsächlichen Gefährdungen auf 70 Gefährdungen gesunken ist, steigen die Gefährdungen im Planungsraum Fürstenwalde auf 156 Gefährdungen an.

Im Planungsraum Beeskow sind die Gefährdungen seit 4 Jahren gleichbleibend. Die Gefährdungen im Planungsraum Erkner steigen im aktuellen Berichtsjahr wieder auf die Entwicklung aus den Jahren 2014 und 2015 an.

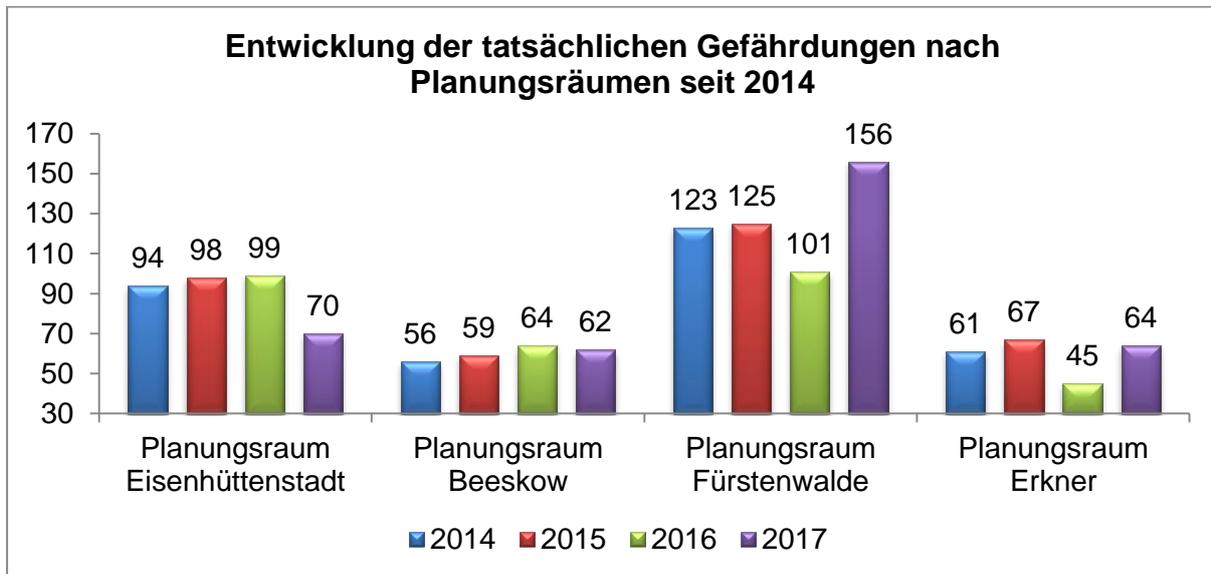


Abb. 81: Entwicklung der tatsächlichen Gefährdungen nach Planungsräumen seit 2014

Die Anzahl der Meldungskinder mit einem Hilfebedarf (ohne tatsächliche Gefährdung) in den einzelnen Planungsräumen veränderte sich in den letzten vier Jahren. In Folge dessen sind auch dort planungsräumliche Unterschiede erkennbar.

Während im Planungsraum Erkner die Entwicklung der Meldungskinder mit einem Hilfebedarf seit 2014 konstant steigt, sind die Hilfebedarfe in den Planungsräumen Beeskow und Fürstenwalde konstant bis leicht steigend. Im Planungsraum Eisenhüttenstadt gibt es im aktuellen Berichtsjahr 2017 einen abrupten Anstieg an Meldungskindern mit einem Hilfebedarf.

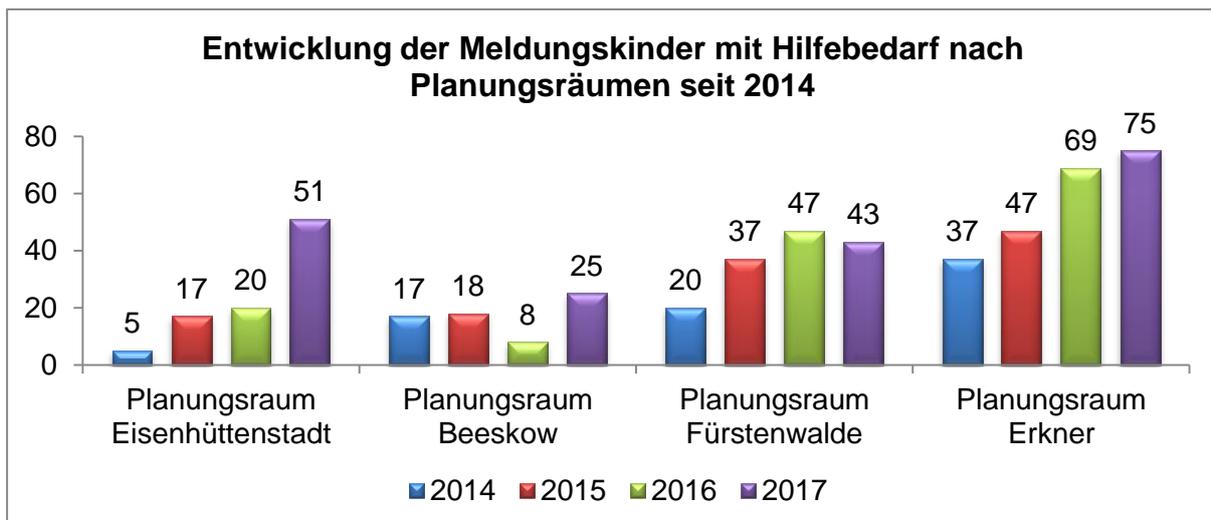


Abb. 82: Entwicklung der Meldungskinder mit Hilfebedarf nach Planungsräumen seit 2014

Die Entwicklung der Inobhutnahmen im gesamten Landkreis ist seit einigen Jahren relativ gleichbleibend. Trotzdem ergeben sich auch hier planungsräumliche Unter-

schiede. So sinken die Inobhutnahmen im Planungsraum Eisenhüttenstadt, während sie im Planungsraum Fürstenwalde steigen.

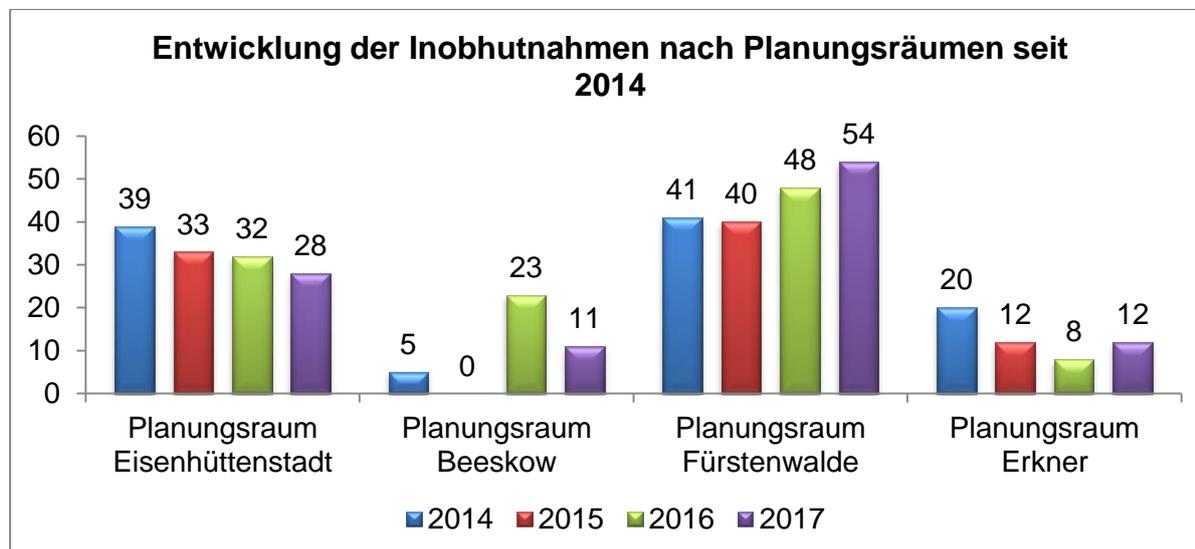


Abb. 83: Entwicklung der Inobhutnahmen nach Planungsräumen seit 2014

3 Inhaltliche Arbeit im Kinderschutz

Im folgenden Teil des Kinderschutzberichtes erfolgt ein Überblick der inhaltlichen Arbeit im Kinderschutz. Zum einen wird z. B. der Stand der Vereinbarungen und Kooperationen im Kinderschutz beschrieben. Zum anderen werden u. a. Arbeitsgruppen, Projekte und die praktische Arbeit der Fachkräfte in Bezug auf den Kinderschutz beschrieben.

Diese Beschreibung erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Fachkraft, jeder Träger und jede Kommune erfüllen auch selbstständig Aufgaben, gestalten Projekte/Programme und nutzen weitere Zugänge im und für das Thema Kinderschutz. Die tägliche Arbeit jeder einzelnen Person oder Organisation kann nicht vollumfänglich beschrieben werden.

Im Weiteren wurde sich in der Beschreibung der inhaltlichen Arbeit nicht nur auf die Berichtsjahre 2014 bis 2017 beschränkt, sondern auch bei Möglichkeit einen Blick auf die Folgejahre 2018 und 2019 geworfen. Dafür wurde sich entschieden, da die Ideen, Bedarfe und Anregungen für Prozesse meistens noch im Berichtszeitraum entstanden sind, bzw. große Weiterentwicklungsprozesse bis in die Folgejahre geführt wurden.

3.1 Lenkungsgruppen und Gremien

Das Jugendamt arbeitet auf Kreis- und Landesebene in diversen Lenkungsgruppen und Gremien mit. Zusammen mit diesen Gremien bespricht das Jugendamt verschiedene aktuelle Themen, so z. B. auch die Kinderschutzarbeit.

In den letzten vier Berichtsjahren wurden u. a. in folgenden im Landkreis tätigen Gremien an den Themen des Kinderschutzes gearbeitet:

- Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (in allen vier Planungsräumen)
- Unterarbeitsgemeinschaften, z. B. zu Hilfen zur Erziehung (in allen vier Planungsräumen)
- Strategie und Lenkungsgruppe der Frühen Hilfen und Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree
- Arbeitskreis der Stadt Fürstenwalde „Häusliche Gewalt“
- Arbeitsgruppe der Psychiatriekoordination des Landkreises Oder-Spree
- Arbeitsgruppe der Stadt Eisenhüttenstadt „Vermeidung von Obdachlosigkeit“

Auf der Landesebene wurde in den Berichtsjahren u. a. in folgenden Gremien an den Themen des Kinderschutzes gearbeitet:

- Arbeitstreffen der ASD-Leitungen im Land Brandenburg (geführt durch die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH)
- Arbeitsberatung der Kinderschutzkoordinatoren im Land Brandenburg (ebenfalls durch die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH geführt)
- Dienstberatungen der ASD-Leitungen im Land Brandenburg (geführt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)
- Prozess „Dialog geht nicht allein – Gemeinsame Qualitätsentwicklung von öffentlichen und freien Trägern der Hilfe zur Erziehung im Land Brandenburg“ (siehe Punkt 3.2)

3.2 Prozess „Dialog geht nicht allein – Gemeinsame Qualitätsentwicklung von öffentlichen und freien Trägern der Hilfe zur Erziehung im Land Brandenburg“

Ein besonderes Gremium aus den letzten vier Berichtsjahren war der Prozess „Dialog geht nicht allein – Gemeinsame Qualitätsentwicklung von öffentlichen und freien Trägern der Hilfe zur Erziehung im Land Brandenburg“ am 13. Oktober 2017. Der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses hat damals den Auftrag angenommen, zu eruieren, ob es im Land Brandenburg einen Bedarf für eine Handlungsempfehlung für die Durchführung von Qualitätsdialogen zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern der Hilfen zur Erziehung gibt.

Vordergründig geht es um die Qualitätssicherung durch Dialoge zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Hilfen zur Erziehung. Mit Hilfe dieser Qualitätsdialoge kann die Qualität der Hilfen und des Hilfeprozesses regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Hierfür hat das Jugendamt zunächst einen Fragebogen ausgefüllt. In diesem wurde u. a. erfragt, ob das Jugendamt mit den freien Trägern Qualitätsentwicklungsgesprä-

che durchführt, ob es hierfür festgeschriebene Verfahren gibt und ob Kriterien für die Qualität festgelegt wurden.

Anschließend haben die Jugendämter zusammen mit Vertretern der freien Träger für Hilfen zur Erziehung aus dem Land Brandenburg an einem Fachgespräch im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg teilgenommen. In diesen Gespräch wurden die Erfahrungen mit dem Instrument sowie weitere Ideen ausgetauscht und besprochen.

In den Qualitätsentwicklungsgesprächen des Jugendamtes im Landkreis Oder-Spree werden neben den Hilfen und Hilfeprozessen im Leistungsbereich, auch die Hilfen und Hilfeprozesse im Gefährdungsbereich (Kinderschutzbereich) besprochen und regelmäßig weiterentwickelt. Die Gespräche werden allen freien Trägern der Hilfen zur Erziehung in fünfjährigen Abständen angeboten und orientieren sich anhand eines zusammen mit den freien Trägern der Hilfen zur Erziehung erstellten Gesprächsleitfadens. Darüber hinaus können sowohl der Träger der Hilfen zur Erziehung als auch das Jugendamt Bedarf an weiteren Qualitätsentwicklungsgesprächen anmelden und somit zeitnaher aktuelle Themen und die Zusammenarbeit besprechen.

Die Qualitätsentwicklungsgespräche und deren Durchführung sind in der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQE-Vereinbarung) mit allen Trägern der stationären Hilfen zur Erziehung schriftlich vereinbart. Die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung ist im Zusammenwirken mit den Trägern der stationären Hilfen zur Erziehung entwickelt und zuletzt in einem gemeinsamen Prozess von Juni 2018 bis Dezember 2018 überarbeitet worden.

3.3 Allgemeiner Sozialer Dienst

3.3.1 Handlungsleitfaden

Mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kinderschutz geändert (siehe Punkt 1.1). Der Landkreis Oder-Spree hat daraufhin seine Mitarbeiter erneut fortgebildet, die Verfahren und fachlichen Standards zum Kinderschutz weiterentwickelt, insoweit erfahrene Fachkräfte ausgebildet und Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen.

Eine jugendamtsinterne Arbeitsgruppe hat auf der Basis der Konkretisierung im § 8a SGB VIII im Jahr 2012 den Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree überarbeitet.

Der Handlungsleitfaden definiert für die Mitarbeiter des Jugendamtes die Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. Weiterhin beschreibt der Handlungsleitfaden u. a. das Verfahren bei Aufnahme bzw. Eingang einer Meldung zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung sowohl für Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes als auch für die Mitarbeiter außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Er gibt den Jugendamtsmitarbeitern in der Umsetzung des Schutzauftrages Handlungssicherheit und führt zur einheitlichen Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree. Die Verfahrensvorschriften z. B. zur Durchführung eines Hausbesuches und der Gefährdungseinschätzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie entsprechende Formblätter und Instrumente wurden ebenfalls im Jahr 2012 angepasst.

3.3.2 Fortbildungen

Die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes erhalten jährlich Fortbildungen. Diese werden nach Bedarf der Sozialarbeiter und des Allgemeinen Sozialen Dienstes ausgewählt. Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit über das Sozialpädagogische Bildungsinstitut Berlin-Brandenburg oder ähnlicher Institute Fortbildungen wahrzunehmen. Zudem arbeitet das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree mit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH zusammen.

Die Fachstelle Kinderschutz bietet jedem Jugendamt im Land Brandenburg Praxisberatung sowie prozessbegleitende Fortbildungen an.² Dieses Angebot wird Praxisbegleitsystem genannt. Jedes Jugendamt kann im Jahr drei Fortbildungstage (24 Stunden) aus dem Praxisbegleitsystem beantragen. Das Ziel der Fachstelle Kinderschutz ist es die Aufgaben und Verfahren rund um den § 8a SGB VIII gemeinsam mit den Jugendämtern zu qualifizieren, evaluieren und weiterzuentwickeln, die Netzwerkarbeit und Kooperationen zu fördern und die Einzelfallarbeit/-beratung zu begleiten. Dabei können auch Träger von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit eingebunden werden.

Von den über das Praxisbegleitsystem angebotenen Fortbildungstagen werden die Sozialarbeiter des Jugendamtes und die durch das Jugendamt zur Verfügung gestellten insoweit erfahrenen Fachkräfte (siehe Punkt 3.9) bedient.

In den letzten Jahren fanden u. a. folgende Fortbildungen über das Praxisbegleitsystem statt:

- Der Schutzauftrag von Schulen bei Kindeswohlgefährdung (2014)
- Beratung von Kitaerziehern zur Gestaltung schwieriger Elterngespräche (2014)
- Gefährdungseinschätzung im Jugendalter (2015)
- Reflexion der Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen Kita und Allgemeinen Sozialen Dienst im Planungsraum Eisenhüttenstadt (2015)
- Erarbeitung konzeptioneller Ansätze für einen migrations- bzw. kultursensiblen Kinderschutz (2016)

² Vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH (2019), Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, <https://www.fachstelle-kinderschutz.de/arbeitsinhalte.html#praxisbegleitsystem>, Stand 21.06.2019

- Gefährdungseinschätzung im Jugendamt, Einschätzung von Indikatoren und Risikofaktoren, Einschätzung zu Beteiligungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und Zuordnung zu den Bereichen (2017)
- Kooperation von ASD und Kindertagesstätten, Gefährdungseinschätzung aus Sicht der jeweiligen Professionen, wer muss wann was wie machen, schwierige Elterngespräche im Kinderschutz (2017)
- Grenzüberschreitendes Verhalten unter Kinder und Jugendlichen bis 12 Jahre
- Differenzierung Information und Meldung im Allgemeinen Sozialen Dienst: Was sind gewichtige Anhaltspunkte? Wann wird eine Information zu einer Kindeswohlgefährdungsmeldung gemäß § 8a SGB VIII? (2018)

3.3.3 Gemeinsame Fortbildungen und Begleitung weiterer Institutionen

Der Allgemeine Soziale Dienst führte in den letzten Berichtsjahren gemeinsame Fortbildungen mit verschiedenen Institutionen durch. Mit diesen Veranstaltungen sollen sich die Fachkräfte untereinander bekannt machen, die gemeinsamen Schnittstellen besprechen und ein einheitliches Vorgehen abstimmen.

In den letzten Berichtsjahren wurden u.a. mit folgenden Institutionen gemeinsame Kinderschutzfortbildungen durchgeführt:

- PRO Arbeit - kommunales Jobcenter des Landkreises Oder-Spree im Jahr 2015 unter Leitung der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH
- Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration des Landkreises Oder-Spree in den Jahren 2017 und 2018
- Landesschule für Rettungssanitäterausbildung in Bad Saarow im Jahr 2016
- Oberstufenzentren des Landkreises Oder-Spree (fortlaufend über mehrere Berichtsjahre)

Das Jugendamt wurde auch zu Veranstaltungen anderer Institutionen eingeladen. An diesen Veranstaltungen gab das Jugendamt zum Thema Kinderschutz, dem Verfahren und den Ansprechpartnern ein Input für die teilnehmenden Fachkräfte. Zum Beispiel wurden in den Jahren 2017 und 2018 in der Immanuel Klinik Rüdersdorf und dem Helios Klinikum Bad Saarow durch das Jugendamt solche Veranstaltungen besucht.

3.3.4 Arbeitsgemeinschaften

Die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes nehmen regelmäßig an Arbeitsgemeinschaften mit Mitarbeitern der Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe teil. So ist der ASD z. B. in den Steuerungsgruppen der Frühen Hilfen und Gesunden Kinder in den einzelnen Planungsräumen und den Unterarbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ vertreten.

Durch die gemeinsame Teilnahme in den Gruppen wird eine kontinuierliche Zusammenarbeit gesichert. In den Gruppen werden aktuelle Entwicklungen, Informationen und Angebote der Träger ausgetauscht und sich der Planung von Veranstaltungen

zu relevanten Themen gewidmet. Diese Inhalte wirken bis in die Kinderschutzarbeit aller Akteure hinein oder betreffen diese direkt. So ist z. B. durch die Mitarbeit der Steuerungsgruppe Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Planungsraum Eisenhüttenstadt ein Fachtag zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ im Jahr 2018 entstanden.

Ausblick:

Zukünftig wird in dem o. g. Bereich eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen für den Planungsraum Eisenhüttenstadt durch den dortigen Kinderärztestammtisch geplant. Zu dieser Fortbildung werden neben dem Jugend- und Gesundheitsamt, dem städtischen Krankenhaus Eisenhüttenstadt, den insoweit erfahrenen Fachkräften, die ansässigen Allgemeinmediziner, Kinderärzte, Gynäkologen und Hebammen eingeladen.

3.4 Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII schließt das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ab.

Die Vereinbarungen wurden in den Jahren 2012 bis 2013 aufgrund einer Gesetzesüberarbeitung angepasst und in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII besprochen. In diesem Überarbeitungsprozess wurde beschlossen, die ursprüngliche Vereinbarung in zwei Vereinbarungen zu teilen. Somit gibt es die Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII und eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII.

Mit den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wird sichergestellt, dass die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung durchführen. Gemäß des § 8a Abs 4 SGB VIII haben Fachkräfte dabei zur Beratung eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubinden. Ebenfalls die Erziehungsberechtigten der Kinder/Jugendlichen sind in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern dies den Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht widerspricht. Die Fachkräfte haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung von der Fachkraft mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann, hat diese das Jugendamt zu informieren.

Die Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII stellt sicher, dass die Träger der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keine Personen einstellen, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Zur Überprüfung dieser Vorschrift dürfen die Träger der Einrichtungen und Dienste sich das erweiterte Führungszeugnis der Personen in regelmäßigen Abständen vorlegen lassen.

Zu den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe mit denen in den letzten Jahren Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII geschlossen wurden

gehören u. a. Kindertagesstätten, Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Einrichtungen von Hilfen zur Erziehung und auch Kindertagespflegepersonen.

Ausblick:

In den kommenden Berichtsjahren wird der Stand an abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII aktualisiert und Vereinbarungen mit im Landkreis Oder-Spree neu tätigen Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen abgeschlossen werden.

3.5 Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz

Für die Bereiche außerhalb der Jugendhilfe gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, um ein strukturiertes Handeln im Kinderschutz zu sichern. Durch einen engen Kontakt und der Kooperationsbereitschaft einzelner Institutionen und Leistungsträger konnten in den letzten Berichtsjahren trotzdem einige Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, dem PRO Arbeit - kommunales Jobcenter des Landkreises Oder-Spree, den Frühförderstellen und der Polizeiinspektion Oder-Spree/Frankfurt (Oder) wurden seit 2006 Kooperationsvereinbarungen zur Wahrnehmung des gesamtgesellschaftlichen Kinderschutzauftrages abgeschlossen und regelmäßig evaluiert.

Die Kooperationsvereinbarung mit der Polizei wurde im Jahr 2013 überarbeitet, an die neuen strukturellen Bedingungen angepasst und neu abgeschlossen. Ebenso wurde die Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz mit dem PRO Arbeit - kommunales Jobcenter des Landkreises Oder-Spree im Jahr 2019 fortgeschrieben.

Mit dem Städtischen Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH wurde im August 2014 eine Kooperationsvereinbarung im Kinderschutz geschlossen. Zusammen mit dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) hat der Landkreis Oder-Spree mit der Klinikum Frankfurt (Oder) eine Kooperationsvereinbarung Anfang 2018 geschlossen.

Eine besondere Kooperationsvereinbarung in den letzten Berichtsjahr wurde mit dem staatlichen Schulamt geschlossen (siehe Punkt 3.6).

Ausblick:

Weitere Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz werden mit kooperationsbereiten Instituten und Leistungsträger, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, abgeschlossen. Die Evaluation der bestehenden Vereinbarungen wird regelmäßig unter Einbeziehung der relevanten Akteure im Kinderschutz fortgeführt.

Es wird angestrebt mit der Klinik in Rüdersdorf und der Klinik in Bad Saarow eine verbindliche Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz abzuschließen.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit Angebote zur Qualifizierung der Kinderschutzverfahren, im Zusammenwirken mit dem Jugendamt des Landkreises Oder-Spree, durchzuführen.

3.6 Zusammenarbeit mit Schulen

Im Jahr 2018 schlossen das Staatliche Schulamt und das Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung zur Arbeit im Kinderschutz für alle im Landkreis tätigen Grund- und weiterführenden Schulen ab. Dem voraus gegangen war ein Beratungsprozess zwischen Schulräten des Staatlichen Schulamtes, dem Sachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und dem Sachgebietsleiter der Kinder- und Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung/Frühen Hilfen des Jugendamtes auf Grund aktueller Themen. Der Prozess wurde von der Landesberatungsstelle für Kooperation von Schule und Jugendhilfe kobra.net extern begleitet. Zu dieser Zeit bestanden eine Vielzahl von Vereinbarungen mit unterschiedlichen Schulen. Zur Vereinheitlichung und Anpassung der Verfahren an die aktuellen Gegebenheiten für alle Grund-, Oberschulen und Gymnasien im Landkreis wurde eine einheitliche Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt angestrebt.

Die Themen des Beratungsprozesses waren u. a.:

- Zusammenarbeit bei temporärer Schulbegleitung
- Kindeswohlgefährdung (Leitfaden)
- Verhaltensauffälligkeiten (Leitfaden)
- Fälle Hilfen zur Erziehung (Leitfaden)
- Befreiung von der Schulpflicht

Im Ergebnis des Beratungsprozesses ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Jugendamt gemeinsam entwickelt und beschlossen worden.

Nach der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wurde diese in den Schulen bekannt gemacht und im Arbeitsalltag integriert. Zur besseren Bekanntgabe und Anwendung im Alltag hat der Sachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes an den Dienstberatungen der Schulräte mit ihren Schulleitern teilgenommen.

Ausblick:

Zukünftig wird weiter an der stetigen Umsetzung der Kooperationsvereinbarung gearbeitet. Zu aktuellen Themen des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit werden weiterhin regelmäßig gemeinsame Arbeitstreffen geplant und durchgeführt.

Die Evaluation der bestehenden Vereinbarung wird regelmäßig unter Einbeziehung der relevanten Akteure im Kinderschutz fortgeführt.

3.7 Vertrag über die Betreuung in Obhut genommener junger Menschen „Kinder- und Jugendnotdienst“ (KJND) im Landkreis Oder-Spree

Gemäß der §§ 42 und 42a SGB VIII ist das Jugendamt „berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“.

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Krisenintervention und beinhaltet Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor einer bestehenden oder drohenden Gefährdung sowie zu deren Abklärung und den damit verbundenen und in die Personensorge eingreifenden Verwaltungsakt der öffentlichen Behörde.

Es besteht für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die gesetzliche Verpflichtung zum Handeln im Sinne einer grundgesetzlichen Garantenpflicht (gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SGB VIII). Somit hat das Jugendamt für Notsituationen ein stationäres Angebot vorzuhalten.

Bereits seit 2001 bestand eine Vereinbarung über die Inobhutnahmen im Landkreis Oder-Spree. Eine Fortschreibung wurde aufgrund verschiedener rechtlicher Änderungen notwendig. So kam z. B. das Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 oder die Einführung des § 42a SGB VIII. Der Fortschreibung des Vertrages ging eine inhaltliche Auseinandersetzung voran. Die Sozialarbeiter und der Kinder- und Jugendnotdienst führten im Oktober 2016 zusammen eine Fortbildung durch und evaluierten die bisherige Zusammenarbeit. Die Fortbildung wurde durch die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH begleitet. Anschließend wurden die Vertragsverhandlungen mit dem Jugendhilfeträger zur Umsetzung und konzeptionellen Ausrichtung des Angebotes im gesamten Jahr 2017 geführt. Im Jahr 2018 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Fortschreibung des Vertrages über die Betreuung in Obhut genommener junger Menschen „Kinder- und Jugendnotdienst“ (KJND) im Landkreis Oder-Spree mit dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG (EJF gAG) (BV 006/2018).

3.8 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Die Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ie FK) hinzuzuziehen. Darüber hinaus haben auch Personen, welche beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft.

Um die Beratungsangebote zu gewährleisten, hat das Jugendamt des Landkreis Oder-Spree eine bestimmte Anzahl von insoweit erfahrenen Fachkräften ausgebildet

und stellt sie zur Verfügung. Die Liste, der durch das Jugendamt bereitgestellten insoweit erfahrenen Fachkräfte, ist auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht, wird jährlich z. B. an die Kindertagesstätten verschickt und bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Jugendamtes ausgehändigt.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten die fallverantwortliche Fachkraft

- zur Entscheidungsfindung
- bei der Prüfung der wahrgenommenen Anhaltspunkte und deren Gewichtung
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung
- bei der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Risikoeinschätzung
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und dessen Familie
- bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes und dessen Umsetzung
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden
- zur Strukturierung der erhaltenen Informationen (z. B. durch Beobachtung) und der daraus folgenden Erarbeitung von Handlungsplänen für den Fall

Darüber hinaus kann die insoweit erfahrene Fachkraft gesamte Teams und Leitungen von Einrichtungen und Diensten zu Kinderschutzthemen beraten und die Moderation von Fallteams (z. B. bei uneinheitlichen Vorstellungen der Risikoabschätzung oder des Schutzplanes) übernehmen.³

In einem im Jahr 2015 erstellten und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Konzept wurde die Ausgestaltung der Beratungsleistung und die entsprechend dazu erforderlichen Rahmenbedingungen geregelt (BV 040/2015). Durch das Jugendamt erhalten die insoweit erfahrenen Fachkräfte jährlich Fortbildungs- und Beratungsangebote bei Bedarf. Jährlich findet zusammen mit den insoweit erfahrenen Fachkräften eine quantitative Auswertung der Inanspruchnahmen und deren Ergebnissen statt.

Ausblick:

Zukünftig werden je nach Bedarf in den vier Planungsräumen weitere insoweit erfahrene Fachkräfte gesucht und für die Arbeit angeworben. Weiterhin soll die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei den im Landkreis Oder-Spree tätigen Trägern stärker bekannt gemacht werden, um so die Inanspruchnahme zu steigern.

Die Fortbildungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden weiterhin an den Bedarfen der Fachkräfte orientiert geplant.

³ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2015), Konzept zum Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFk) im Landkreis Oder-Spree, Seite 4

Die quantitative Auswertung der Inanspruchnahmen der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Landkreises Oder-Spree wird zukünftig Teil des Kinderschutzmonitorings.

3.9 Kinderschutzarbeit im Jugendamtsbereich Kindertagesstätten/Kindertagespflege

3.9.1 Beratungen und Begleitungen

Die Praxisberatung des Jugendamtes steht den privaten, freien und kommunalen Trägern sowie den pädagogischen Fachkräften und Leitungen von Kindertagesstätten und den Kindertagespflegepersonen für Beratungen und Begleitungen zur Verfügung. Für eine kontinuierliche Beratung/Begleitung werden Tagungen für die Träger der Kindertagesstätten und Tagungen für die Kitaleitungen angeboten. Die Tagungen der Träger gliedern sich in einzelne Gruppen für die privaten, freien und kommunalen Träger, um so den unterschiedlichen Bedarfen der verschiedenen Trägerformen gerecht zu werden.

Die Kindertagespflegepersonen treffen sich regelmäßig zu regionalen Stammtischen. Die Schwerpunkte der Treffen sind der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie das gemeinsame Besprechen von aktuellen Themen, zu denen auch der Kinderschutz gehört. Die regionalen Runden laden zu bestimmten Themen externe Dozenten ein.

Die Tagungen der Träger dienen dem Erfahrungsaustausch, der Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung in den Kitas, der Erfüllung eines bedarfsgerechten Angebotes, der Gestaltung zukünftiger Personalentwicklung/-qualifizierung und der Klärung von aktuellen Fragen.

Die Schwerpunkte der Tagungen der Leitungen von Kindertagesstätten sind der Informationsaustausch, fachlicher Austausch und die Auseinandersetzung mit Neu- und Weiterentwicklungen in der Kindheitspädagogik. Hierfür werden regelmäßig externe Dozenten eingeladen, welche zu einem aktuellen Thema einen Vortrag halten. Die Inhalte werden flexibel nach dem abgefragten oder mitgeteilten Bedarf der Leitungen gestaltet. Somit werden auch in regelmäßigen Abständen (präventive) Kinderschutzthemen gemeinsam behandelt. In diesem Rahmen wurde z. B. in den letzten Berichtsjahren eine Fortbildung zum Thema „Konfliktgespräche gestalten“ durchgeführt. Die Leitungen konnten konkrete anonymisierte Fälle aus ihren Kindertagesstätten zusammen mit einem Dozenten exemplarisch bearbeiten.

3.9.2 AG „Inklusion“

Im Rahmen einer Leitertagung mit Kita- und Hortleitern im Jahr 2018 wurde der Stand der Inklusion im Land Brandenburg thematisiert, zusammen mit einem Gast der gemeinnützigen GmbH kobra.net. Im Kindertagesstättenalltag kommt es vor, dass die pädagogische Fachkraft bei der Einschätzung von Auffälligkeiten unsicher sind sowie mit den Strukturen eines möglichen Antragsverfahrens. Hier wurde ein großer Informationsbedarf bei Diagnose, Antragsverfahren und der Begleitung der

Kinder im Kitaalltag aufgenommen sowie der Wunsch der pädagogischen Fachkräfte nach Beratung in solchen Fällen.

Daraufhin bildeten Trägervertreter von Kindertagesstätten, der Frühförder- und Beratungsstelle mit der Praxisberatung für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree und der Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen des Landes Brandenburg die AG „Inklusion“. Die Gruppe reflektierte die Situation rund um das Thema und wie Inklusion gestaltet werden sollte aus den Blicken der verschiedenen Kooperationspartner. Im Ergebnis entwickelte die Gruppe eine Angebotsidee für Eltern, Kinder und pädagogische Fachkräfte gleichermaßen, welches sowohl fest verortet als auch mobile Angebote zur Verfügung stellt. Der Entwurf dieses Angebotes wurde die Initiative „IKS: Inklusive Kompetenzstelle für Familien und Fachkräfte“ genannt. Das Ziel der Kompetenzstelle ist es, zeitnahe und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen aus einer Hand für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte zu ermöglichen. Den Familien soll der Zugang zu notwendigen Hilfen ermöglicht und erleichtert werden. Die pädagogischen Fachkräfte signalisieren einen Bedarf an fachlicher Prozessbegleitung bei der inklusiven Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung in der Kindertagesbetreuung. Zu den möglichen Leistungsbausteine gehören z. B.:

- Moderationsbegleitung im Team/Elterngespräche
- Fortbildungen zu pädagogischen/heilpädagogischen Themen
- Konzeptbegleitung und Prozessbegleitung
- Vermittlung/Vernetzung
- verhaltens-/sinnes-/behinderungs- und autismusspezifische Beratung mit entsprechender Koordinierung von Leistungen

Die Idee der Initiative ist noch neu und bedarf der Konkretisierung. Aktuell werden an ausgewählten Kindertagesstätten Fragebögen ausgeteilt, welche den Bedarf der pädagogischen Fachkräfte nochmals konkreter erfassen sollen. Nach der Auswertung der Fragebögen kann so die Angebotsidee reflektiert und entsprechend dem Bedarf angepasst werden. Anschließend werden Möglichkeiten der Umsetzung gesucht.

Mit Hilfe des Angebotes könnte zukünftig noch ein Weg geschaffen werden präventiv im Kinderschutz tätig zu werden und dabei gleich zwei Gruppen, Eltern und pädagogische Fachkräfte, zu unterstützen und frühzeitig zu begleiten.

3.9.3 Fortbildungskatalog

Jedes Jahr wird durch die Praxisberatung des Jugendamtes ein Fortbildungskatalog für die Mitarbeiter der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen entwickelt, welcher sich an den Bedarfen der Zielgruppe orientiert. Im Rahmen der angebotenen Fortbildungen werden auch Themen, welche bis in die (präventive) Kinderschutzarbeit hineinwirken, behandelt und seit Jahren angeboten. So wurden in dem letzten Berichtszeitraum u. a. folgende Fortbildungen durch die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen in Anspruch genommen:

- Unterstützende Ansätze zur Elternarbeit – Milieus und unterschiedliche Lebenswelten (2014)

- Wenn die Seele verletzt ist. Ursachen und Auswirkungen von traumatischen Erfahrungen im Kindesalter (2015)
- Verhaltensbesonderheiten bei Kindern im Hortalter (2015)
- Kinderschutz als gesetzlicher Auftrag für Kindertagespflege (2015)
- Elternberatung - Gute Gespräche mit deutschen und nichtdeutschen Eltern (2016)
- Kommunikation, Gesprächsführung und Konfliktmanagement (2017)
- Kinder mit auffälligem Verhalten im Hort (2017)
- Wenn Verhalten auffällt (2018)
- Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte (2018)
- Fachtag „Was ist schon normal?“ (2019)
- Beim ersten Verdacht auf Kinderwohlgefährdung – Was tun? (2019)

3.9.4 Kiez-Kita

Der Landkreis Oder-Spree beteiligt sich seit März 2018 am Landesprogramm „Kiez-Kita - Bildungschancen eröffnen“. Die Kiez-Kitas erhalten jeweils über das Landesprogramm eine zusätzliche Fachkraft. Im Landkreis Oder-Spree kann die zusätzliche Fachkraft mit bis zu 30 Wochenstunden gefördert werden. Diese Personalstelle ist an die Umsetzung bestimmter Aufgabenbereiche gebunden.

Die Familien und Kindertageseinrichtungen sollen in ihren individuellen Kompetenzen gestärkt werden, zudem soll ein lernförderliches Klima für Kinder geschaffen werden, um somit Bildungsanregungen zu ermöglichen.⁴ Auf Basis der Fördergrundsätze des Landesprogramms wurde durch die Praxisberatung ein auf den Landkreis abgestimmtes Konzept mit konkreten individuellen Schwerpunkten verfasst. Die fachliche, strukturelle und organisatorische Begleitung der Kiez-Kitas liegt bei der Praxisberatung für Kindertagesbetreuung und wird durch einen externen Dozenten fachlich begleitet.

Mithilfe der Fördergrundsätze und des individuellen Konzepts des Landkreises wurde ein Kriterienkatalog geschaffen, um mit Unterstützung des Jugendhilfeausschusses die entsprechenden Kiez-Kitas auszuwählen. Es wurden für zehn Einrichtungen Interessenbekundungen eingereicht, aus denen sechs Kindertageseinrichtungen ausgewählt wurden. Am 25.05.2018 fand eine erste durch das Jugendamt organisierte gemeinsame Auftaktveranstaltung mit allen Beteiligten statt. Im Verlauf des Jahres 2018 haben die insgesamt sechs Kiez-Kitas ihre Arbeit aufgenommen.

⁴ Vgl. Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2009), Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Kiez-Kita - Bildungschancen eröffnen“, Seite 1

Zu den teilnehmenden sechs „Kiez-Kitas“ gehören:

Kindertagesstätte	Träger	Standort
Integrationskita „Sputnik“	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Oder-Spree e. V.	Stadt Fürstenwalde
Kita „Anne Frank“	Kreisverband der Arbeitswohlfahrt Fürstenwalde e. V.	Stadt Fürstenwalde
Kita „Kunterbunt“	Stadt Fürstenwalde	Stadt Fürstenwalde
Kita „Kiefernzwerg“	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.	Stadt Beeskow
Kita „Kinderglück“	Kreisverband der Arbeitswohlfahrt Eisenhüttenstadt e. V.	Stadt Eisenhüttenstadt
Kita „Rappel-Zappel“	Stadt Eisenhüttenstadt	Stadt Eisenhüttenstadt

Tab. 3: „Kiez-Kitas“ im Landkreis Oder-Spree

Auch in den Jahren 2019 bis 2021 ist die Weiterführung und Finanzierung des Landesprogramms durch das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg sichergestellt.

Ausblick Kinderschutzarbeit im Jugendamtsbereich Kindertagesstätten:

Zukünftig wird die Praxisberatung weiterhin gemeinsam mit Trägern und den pädagogischen Personal der Kindertagesstätten sowie den Kindertagespflegepersonen Kinderschutzthemen behandelt und regelmäßig Bedarfe für passgenaue Angebote abgefragt.

Weiterhin wird durch die Praxisberatung in der AG „Inklusion“ gearbeitet und die „Kiez-Kitas“ stetig fachlich, strukturell und organisatorisch begleitet.

3.10 Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 verfolgt der Gesetzgeber u. a. die Absicht, ein System der Frühen Hilfen und somit den primärpräventiven Kinderschutz zu stärken und zu verstetigen, sowie Verfahren im reaktiven Kinderschutz zu qualifizieren und abzustimmen. Der § 3 KKG sieht vor, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen, weiterzuentwickeln und Systemgrenzen zu überwinden.

Die Ziele der strukturellen und institutionalisierten Zusammenarbeit sind:

- die gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum im Bereich der Frühen Hilfen
- die Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung im Bereich der Frühen Hilfen
- die Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz

Um die oben genannten Ziele zu erreichen gibt es das Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree (Bundesstiftung Frühe Hilfen) in denen Fachkräfte verschiedener Bereiche zusammenarbeiten. Dieses Netzwerk ist eng verknüpft mit dem Netzwerk Gesunde Kinder, eine Initiative des Landes Brandenburg.

In den Netzwerken sollen u. a. Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

3.10.1 Netzwerk Frühe Hilfen

Das Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree ist ein lokales und regionales Unterstützungssystem mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder, ab dem Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes (Schwerpunkt Altersgruppe 0 bis 3 Jahre).⁵ Die Angebote sind primär präventiv auf die Gesundheitsförderung und auch auf Familien in Problemlagen ausgelegt. Sie tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.

Das Netzwerk Frühe Hilfen ist an den Standorten Stadt Fürstenwalde und Stadt Eisenhüttenstadt seit 2013 tätig. Die Stadt Storkow (2014), Stadt Beeskow (2015), Gemeinde Schöneiche bei Berlin (2015), Gemeinde Grünheide (2015) und die Stadt Erkner (2018) folgten in den letzten Berichtsjahren.

Die Arbeit und Strukturen des Netzwerkes Frühe Hilfen wurden im Rahmenkonzept „Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“ im Jahr 2014 festgeschrieben und durch den Jugendhilfeausschuss und Kreistag in der BV 022/2015 bestätigt.

⁵ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2014), Rahmenkonzept des Netzwerkes „Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“, S. 3

Im Rahmen des Netzwerkes Frühe Hilfen konnten mehrere Fachveranstaltungen in den letzten Berichtsjahren umgesetzt werden. So z. B. die Kinderschutzkonferenz im Jahr 2014 mit über 100 Fachkräften aus Verwaltung, Politik, Medizin, Justiz und vielen weiteren Bereichen. In der Veranstaltung wurde über Konzepte gesprochen, die helfen sollen, allen Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und in Krisensituationen ein abgestimmtes Handeln erleichtern. Es wurden praktische Beispiele aus den Planungsräumen des Landkreises vorgestellt, sowie der Wegweiser für werdende Eltern weiterentwickelt, welcher Angebote und Ansprechpartner enthält.

Weitere Veranstaltungen waren u. a. die Netzwerkkonferenz „Netzwerk Frühe Hilfen, Gesunde Kinder und Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree“ im Jahr 2016, der Fachtag „Fürstenwalde vernetzt sich“ im Jahr 2017, der Fachtag „Vernetzt für Familien in Erkner, Schöneiche, Woltersdorf, Grünheide und Spreenhagen – Kinderschutz, Frühe Hilfen und Netzwerk Gesunde Kinder“ sowie der Fachtag „Kinder psychisch kranker Eltern“ in Eisenhüttenstadt im Jahr 2018.

Alle Angebote und Informationsmaterialien finden die Familien auf der Internetseite www.los-family.de. Dort gibt es zudem eine Seite für Fachkräfte, auf welcher sie sich zu Fortbildungen/Fachtagen informieren und anmelden können.

Das Jugendamt wird im Rahmen der Frühen Hilfen auch regelmäßig zu Kinderärzttestammtischen eingeladen und kann dort aktuelle Themen mit den Ärzten besprechen oder aktuelle Prozesse vorstellen.

Über das Netzwerk Frühe Hilfen wird für die Fachkräfte die Qualitätswerkstatt angeboten. Seit 2014 erfolgen über die Werkstatt Maßnahmen zur Qualifizierung der reaktiven und präventiven Kinderschutzarbeit in den Bereichen Gesundheit (z. B. für Ärzte, Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie, Hebammen, etc.) und Jugendhilfe (z. B. Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Schule/Hort, Kinder- und Jugendarbeit, etc.), zudem werden Inhalte der Frühen Hilfen vermittelt.

Orientiert an den Bedarfen der Fachkräfte wurden in den letzten Jahren u. a. folgende Qualifizierungsangebote über die Werkstatt angeboten:

- Bindung und Trennung in der frühen Kindheit
- psychische Erkrankung der Eltern
- Elterngespräche führen
- kindliche Interaktion
- kindliches Spiel
- frühe Warnzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung bei Säuglingen und Kleinkindern
- interkulturelle Kompetenz
- auffälliges Verhalten lösungsorientiert beantworten
- FASD - ein Erfahrungsbericht
- Babylesen
- Teenagermütter - eine Herausforderung für Fachkräfte
- Vorstellen der NEST-Materialien

- Medienkompetenz

In Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bereichern seit vier Jahren die Frühen Hilfen die Erzieherausbildung am Oberstufenzentrum Eisenhüttenstadt mit den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen, um Erziehern von Beginn an mit diesen Themen vertraut zu machen.

Ein Angebot für Familien im Netzwerk Frühe Hilfen ist die Arbeit der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (FGKiKP).

Das Angebot beinhaltet die unmittelbare Begleitung und Unterstützung von werdenden Eltern und jungen Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, um die seelische, körperliche und geistige Entwicklung ihrer Kinder zu fördern und die Elternkompetenz zu stärken.⁶ Dies wird durch Informationsangebote, Leitung von Gruppenangeboten und Durchführung von Einzelberatungen (auch aufsuchend) umgesetzt. Die Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger halten zudem engen Kontakt zu ihren Kooperationspartnern, zu denen z. B. die Fachkräfte der Gesundheits- und Jugendhilfe, Arztpraxen, Kliniken, Kindertagesstätten, Eltern-Kind/Familien-Zentren, lokalen Bündnisse für Familien, Ämter/Behörden sowie die Hebammen gehören. Diese werden bei Bedarf in die Angebote der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger eingebunden. Die Angebote orientieren sich nicht an bestehenden Defiziten, sondern sollen vorrangig Eltern in ihrer Verantwortung stärken und wirken auf ein positives elterliches Erleben und Verhalten hin.

Der Jugendhilfeausschuss hat im Jahr 2017 die Konzeption zum Einsatz der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beschlossen (BV 009/2017). In diesem sind die inhaltliche Arbeit und Rahmenbedingungen beschrieben.

3.10.2 Netzwerk Gesunde Kinder

Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree übernahm zum 01.01.2016 die Trägerschaft des Netzwerkes Gesunde Kinder Oder-Spree. Das Netzwerk Gesunde Kinder gibt es nur im Land Brandenburg und wird über Landesmittel gefördert. Die Leitung des Netzwerkes liegt beim Jugendamt und die Durchführung der Aufgaben des Netzwerkes übernimmt der Träger Deutsches Rotes Kreuz Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V..

Das Ziel des Netzwerkes sind das gesunde Aufwachsen von Kindern und die Stärkung der Kompetenzen der Eltern in Bezug auf die gesunde Kindesentwicklung zu fördern. Es besteht aus den drei Bausteinen Vernetzung, Begleitung von Familien durch ehrenamtliche Familienlotsen und Elternbildung.

⁶ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2017), Konzeption zum Einsatz der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin im Landkreis Oder-Spree, S. 1

Die ehrenamtlichen Familienlotsen besuchen die Familien in regelmäßigen Abständen bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Vor der Begleitung von Familien werden die Familienlotsen ausgebildet. Alle Familienlotsen durchlaufen eine Fortbildungsreihe, welche u. a. die gesunde Entwicklung und Ernährung eines Kindes, kindliche Interaktion/Bindung, Kommunikation mit Eltern und Angebote der Kooperationspartner thematisiert. Nach der Ausbildung als Familienlotsen finden mehrmals im Jahr Lotsenstammtische statt, bei denen sowohl ein fachlicher Input gegeben wird als auch der Austausch unter den Lotsen und zur Netzwerkkordinierung möglich ist. Die fachlichen Inputs werden nach den Bedarfen der Familienlotsen ausgewählt und organisiert. Die Etablierung des Netzwerkes konnte in den letzten Jahren ausgebaut werden. Im Jahr 2018 nutzten insgesamt 950 Teilnehmer die Elternbildungsangebote. Derzeit befinden sich 34 Familien in der Begleitung der Familienlotsen.

Die Arbeit und Strukturen des Netzwerkes Gesunde Kinder sind in dem „Konzept zur landesweiten Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstetigung der Netzwerke Gesunde Kinder“ vom 19.03.2015 und der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder“ von 26.11.2018 des Landes Brandenburg festgeschrieben. Zudem wird jährlich im Landkreis Oder-Spree eine Konzeption zur inhaltlichen Umsetzung fortgeschrieben. Sie orientiert sich am Stand der Etablierung des Netzwerkes und an den aktuellen Themen und Bedarfen in den Regionen. Die jährliche Konzeption dient der Beantragung der Fördermittel beim Land Brandenburg und ist allen Akteuren im Netzwerk Gesunde Kinder im Landkreis Oder-Spree bekannt.

Für die verschiedenen Akteure der Netzwerke Frühe Hilfen und Gesunde Kinder, welche im engen Kontakt mit Kindern und deren Familien im Sozialraum stehen, gibt es Absprachen zum Umgang mit Kinderschutzfällen. Durch regelmäßige Teilnahmen an den Steuerungsgruppen, Fachtagen und den angebotenen Fortbildungen, können die Erfahrungen der Akteure mit Familien und deren Bedarfen in verschiedenen fachlichen Diskussionen und Prozessen eingebracht und genutzt werden. So auch für die präventive Kinderschutzarbeit.

Ausblick Netzwerk Frühe Hilfen und Gesunde Kinder:

Das Netzwerk Frühe Hilfen durchläuft von 2019 bis 2021 einen Prozess der dialogischen Qualitätsentwicklung, bei dem die Akteure beteiligt werden. Der Qualitätsprozess wurde durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) initiiert und soll zur Verbesserung der Qualität in den Frühen Hilfen vor Ort beitragen.

Innerhalb dieses Prozesses wird das Rahmenkonzept „Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“ aus dem Jahr 2014 (BV 022/2015) fortgeschrieben und den aktuellen Anforderungen angepasst. Die politisch-strukturelle Verankerung des Konzeptes, das inhaltlich um die Zielstellungen des Netzwerkes Gesunde Kinder erweitert wird, ist eine weitere Zielstellung der dialogischen Qualitätsentwicklung.

Das Thema Handlungssicherheit im Kinderschutz wird im Jahr 2020 intensiver behandelt, da viele neue Akteure in den Netzwerken tätig sind und sich diese eine Vertiefung wünschen.

3.11 Eltern-Kind-Zentren

Der Landkreis Oder-Spree fördert seit 2006 Eltern-Kind-Zentren (EIKiZe). Als Grundlage für eine professionelle und konstante Arbeit der Eltern-Kind-Zentren hat der Jugendhilfeausschuss eine Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren (BV 030/2016) sowie Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree (BV 012/2017) beschlossen.

Die Einrichtungsprofile sind nicht nur auf Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren und deren Entwicklungs-, Bildungs- und Erziehungsbegleitung ausgerichtet sondern darüber hinaus auf die ganze Familie und deren Bedürfnisse.⁷ Schwerpunktmäßig werden Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsangebote für Kinder und ihre Familien etabliert. Das Ziel der Eltern-Kind-Zentren ist die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und die Erziehung und Bildung in den Familien zu unterstützen. Je nach individueller sozialräumlicher Bedarfslage werden für Familien besonders niedrigschwellige Angebote verortet. Die Ziele und Angebote werden durch eine ausgeprägte Vernetzung im Sozialraum und die Einbindung von verschiedenen Kooperationspartnern (Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinderärzte, Hebammen, etc.) verfolgt und umgesetzt.

Das Angebot besteht aktuell an folgenden Standorten:

Standort	Träger des Angebotes	Besteht seit
Stadt Eisenhüttenstadt	Stadt Eisenhüttenstadt	2006
Stadt Beeskow	DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.	2006
Stadt Storkow	Stadt Storkow	2009
Gemeinde Grünheide (Mark)	Gemeinde Grünheide (Mark)	2009
Gemeinde Briesen	AWO Kreisverband Fürstenwalde e. V.	2009
Stadt Erkner	Future e. V.	2016
Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Gemeinde Schöneiche bei Berlin	2018

⁷ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2017), Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Eltern Kind Zentren im Landkreis Oder Spree, S. 2 f.

Gemeinde Steinhöfel	Gemeinde Steinhöfel	2018
Stadt Friedland	Stadt Friedland	2018

Tab. 4: Standorte, Trägerschaften und Start der Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree

Für die Träger und die Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren, welche im engen Kontakt mit Kindern und deren Familien im Sozialraum stehen, gibt es Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII zum Kinderschutz. Durch die Arbeit mit Familien und Kooperationspartnern kommen die Fachkräfte auch mit Themen des Kinderschutzes in Berührung. Hier zeigen sich Schnittstellen im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften, der Vernetzung mit verschiedenen Einrichtungen, dem Austausch mit dem Jugendamt und der unmittelbaren Arbeit mit den Familien.

Zu den Steuerungsgruppen, Fachtagen und den angebotenen Fortbildungen aus der Qualitätswerkstatt sind die Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren regelmäßig eingeladen. Über diese Beteiligungen können sie ihre Erfahrungen mit den Familien und deren Bedürfnisse in verschiedenste fachliche Diskussionen sowie Entscheidungen einbringen. Es gibt regelmäßige Austauschtreffen der Eltern-Kind-Zentren, welche von Mitarbeitern des Jugendamtes organisiert und begleitet werden. Die Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren werden in weiteren Arbeitsgruppen, u. a. Steuerungsgruppen der Frühen Hilfen und Planungsgruppe zur Erstellung des Kinderschutzberichtes, beteiligt.

Ausblick:

Zukünftig werden auch weiterhin die Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren an Arbeitsgemeinschaften beteiligt und durch Mitarbeiter des Jugendamtes begleitet.

3.12 Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern

Im Jahr 2018 verstetigte der Landkreis Oder-Spree das Modellprojekt „Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ in ein reguläres Angebot durch den Beschluss der Richtlinie zur Förderung dieser Angebote (BV 028/2018). Das Angebot richtet sich an Kinder im Grundschulalter und deren Familien in besonderen Lebenssituationen sowie an Fachkräfte der Schule und des Hortes.⁸ Es ist systemübergreifend ausgerichtet.

Das Ziel des Angebotes ist es, dass Familien in belastenden Situationen frühzeitig ein Unterstützungsangebot erhalten. Es bietet Unterstützung und Hilfen zur Lebensgestaltung und Erziehung durch ein auf ihre Lebenssituation abgestimmtes Angebot

⁸ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2018), Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018, S. 1 f.

aus sozialpädagogischen Hilfen, individueller Elternarbeit und Freizeitangeboten an. Die Kinder erhalten gezielt Anregungen zur Entwicklung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen.

Für die Fachkräfte aus Schule und Hort stehen professionelle Ansprechpartner für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Das Lehrerkollegium, Hort-Team und die Sozialarbeiter eines Planungsraumes werden miteinander vernetzt und bei diesem Prozess professionell begleitet. Es werden Absprachen und fachlicher Austausch zwischen den Professionen sowie gemeinsame kollegiale Beratung, Supervision, Coaching initiiert und moderiert.

Das Angebot besteht im Jahr 2019 an folgenden Standorten:

Standort	Träger des Angebotes	Besteht seit
Stadt Fürstenwalde	BSG Pneumant Fürstenwalde e. V.	2017
Stadt Storkow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	2017
Stadt Beeskow und Stadt Friedland	Stiftung SPI/NL Brandenburg	2017
Stadt Eisenhüttenstadt	pewobe g GmbH in Frankfurt (Oder)	2017
Stadt Eisenhüttenstadt	Wi-Wa-Wunderland e. V.	2019
Gemeinde Schöneich bei Berlin	Gemeinde Schöneiche bei Berlin	2019
Gemeinde Grünheide	Gemeinde Grünheide	2019
Stadt Erkner	DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.	2019

Tab. 5: Standorte, Trägerschaft und Start der Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern

Für die Träger des Angebotes und seine Fachkräfte, welche im engen Kontakt mit Kindern und deren Familien im Sozialraum stehen, gibt es Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII zum Kinderschutz. Durch die Arbeit mit Familien und Kooperationspartnern kommen die Fachkräfte auch mit Themen des Kinderschutzes in Berührung. Hier zeigen sich Schnittstellen im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften, der Vernetzung mit verschiedenen Einrichtungen, dem Austausch mit dem Jugendamt und der unmittelbaren Arbeit mit den Familien.

Es gibt regelmäßige Austauschtreffen, welche von Mitarbeitern des Jugendamtes organisiert und begleitet werden. Die Fachkräfte haben die Möglichkeit ihre Erfah-

rungen, insbesondere mit den Familien und deren Bedürfnisse in verschiedenen fachlichen Diskussionen einzubringen. Die Konsultationseinrichtungen begleiten die Einrichtungen bei der Umsetzung des Auftrages durch externe Fachberatung.

Ausblick:

Aktuell wird ein Qualitätsstandard für das Angebot für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern erstellt und nach Fertigstellung in den Jugendhilfeausschuss eingebracht.

3.13 Sozialarbeit an Schulen

Im Jahr 2015 wurde vom Jugendhilfeausschuss das „Aufgabenprofil Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Oder-Spree“ (BV 020/2015) beschlossen. Dem vorausgegangen war ein Beteiligungsprozess in den Jahren 2013 und 2014. Gemeinsam mit den damaligen Sozialarbeitern an Schulen wurde durch eine Aufgabenbeschreibung ihrer Arbeit der Auftrag des Leistungsbereiches Sozialarbeit an Schule geschärft und mit den Anstellungsträgern abgestimmt.

Die aktuelle Entwicklung in diesem Feld wird im Jugendförderplan (BV 033/2019) und dem Personalstellenprogramm des Landkreises Oder-Spree (BV 064/2017) regelmäßig verankert.

Im Jahr 2016 wurde durch das Jugendamt das Personalstellenprogramm des Landkreises Oder-Spree zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit der Förderetappe 2015 – 2017 an die aktuellen Entwicklungen angepasst und durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt (BV 022/2016). Dies wurde notwendig, da die Landesregierung Brandenburg zusätzliche Mittel zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften für Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung gestellt hat.⁹ Diese zusätzlichen Mittel sollten im Zuge der Umsetzung des Koalitionsvertrages für die Erhöhung der Stellenanzahl im Bereich der Sozialarbeit an Schule verwendet werden. Daher wurden insgesamt sieben weitere Personalstellen anteilig mit einem Festbetrag pro Jahr und Stelle gefördert.

Im Jugendförderplan 2017-2020 des Landkreises Oder-Spree (BV 019/2017) wurde berichtet, dass der Ausbau von Sozialarbeit an Schulen planmäßig umgesetzt ist, indem die Kommunen und der Kreis die Gesamtfinanzierung sicherstellen.¹⁰ Die zusätzlichen Stellen wurden auf folgende Schulen verteilt:

- Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt
- Gymnasium Stadt Erkner

⁹ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2015), Personalstellenprogramm des Landkreises Oder-Spree zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Anpassung der Förderetappe 2015 – 2017 an aktuelle Erfordernisse, S. 2

¹⁰ Vgl. Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2017), Jugendförderplan 2017 - 2020 des Jugendamtes im Landkreis Oder-Spree Berichtszeitraum 2017, S. 4

- Gymnasium Stadt Fürstenwalde
- Gymnasium Stadt Beeskow
- Gymnasium Stadt Eisenhüttenstadt
- Grundschule „Siegfried Jähn“ in Fürstenwalde
- Grundschule „Werner Seelenbinder“ in Fürstenwalde

Mit den zusätzlichen Stellen in der Sozialarbeit an Schulen haben Schulen mit hohen Schülerzahlen sowie Schulen mit hohen Anteilen von Schülern mit Flucht-/Asylhintergrund eine stärkere Unterstützung erhalten.

Ausblick:

Mit den insgesamt 20 Personalstellen wird im Landkreis Oder-Spree ein flächendeckendes stabiles Angebot an den weiterführenden Schulen vorgehalten. Die Fachkräfte gehören mit ihrem Schwerpunkt „Sozialpädagogische Beratung“ zu den professionellen Ansprechpartnern im Kinderschutz. Diese Strukturen gilt es zu wahren und qualitativ weiterzuentwickeln.

4 Schlussfolgerungen aus den Beteiligungsrunden

Es wurde entschieden, die Darstellung der Situation im Kinderschutz in einen breit angelegten Beteiligungsprozess einzubetten. Zunächst wurden die Daten, wie in den letzten Berichtsjahren, in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und in den Steuerungsgruppen der Frühen Hilfen vorgestellt. Danach folgten in jedem Planungsraum die Beteiligungsrunden. Zu diesen Runden wurden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Kliniken, sowie Vertreter der Kommunen, des Gesundheitsamtes, des Jugendhilfeausschusses und des Jugendamtes eingeladen.

In den Beteiligungsrunden wurde die quantitative Situation im Kinderschutz diskutiert und anschließend Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz im jeweiligen Planungsraum abgeleitet. Weiterhin wurde mit den Teilnehmern erarbeitet, was jede Fachkraft selbst in ihrem Tätigkeitsbereich an Maßnahmen und Themen bereits bearbeiten bzw. umsetzen könnte.

Das Ziel der breit angelegten Beteiligungsrunden im Auswertungsprozess war u. a. die Einbindung verschiedener fachlich relevanter Perspektiven. Durch die verschiedenen Teilnehmer, deren Erfahrungen im Kinderschutz und deren beruflichen Aufträgen gestaltete sich der Diskussionsprozess lebenswelt- und alltagsorientiert. Die Themen und Maßnahmen für die Arbeit im Kinderschutz sind gesammelt und mit Blick auf den eigenen Tätigkeitsbereich durch die Teilnehmer diskutiert worden.

In den Beteiligungsrunden wurden drei Workshops gebildet (siehe Punkt 2.1). Die Workshops teilten sich nach den drei Altersbereichen 0 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 12 Jahre und 12 bis unter 18 Jahre ein. Die Ergebnisse aus den Workshops wurden nach diesen drei Altersbereichen sowie einem altersübergreifenden Teil (für alle Altersgruppen zutreffend) aufgeschlüsselt. Die Zusammenfassung der durch die Fachkräfte genannten Themen und Maßnahmen wurden der Planungsgruppe Kinder-

schutzbericht zur Ergänzung vorgelegt. Anschließend wurden durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung die vorgeschlagenen Maßnahmen diskutiert und gewichtet.

Die Ergebnisse werden in den folgenden Seiten dargestellt. In der Anlage 1 sind die aufgearbeiteten Ergebnisse in Stichpunkten und ohne Gewichtung im vollen Umfang aufgelistet.

Zunächst werden die aufgearbeiteten Ergebnisse für die einzelnen Altersbereiche dargestellt. Danach folgen die allgemeinen Ergebnisse, welche für alle drei Altersbereiche zutreffend sind. Da sich die Schlussfolgerungen der einzelnen Altersbereiche und für den altersübergreifenden Bereich ergänzen, kommen einige Punkte mehrfach vor und werden entsprechend kürzer gefasst.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Themen für die kommenden Berichtsjahre finden Anwendung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree. Darüber hinaus bieten die aufgeführten Maßnahmen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Beteiligten die Möglichkeit selbst Arbeitsschwerpunkte für die nächsten Jahre abzuleiten und entsprechend eigene Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Die Maßnahmen des Kinderschutzberichtes nehmen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nicht ihre Trägerverantwortung ab (z. B. Mitarbeiterfortbildungen, Mitarbeiteranleitung, etc.).

4.1 Altersbereich 0 bis unter 6 Jahre

In den Beteiligungsrunden wurde durch die Teilnehmer eingeschätzt, dass in dem o. g. Altersbereich eine hohe natürliche Schutzbedürftigkeit vorhanden ist. Die Kinder können sich schwer äußern oder sich selbst versorgen. Daher sind Beobachtungen durch Fachkräfte und Privatpersonen sehr wichtig. Entsprechend ist die Sensibilität in der Bevölkerung für diesen Altersbereich höher.

Weiterhin wurde über Unsicherheiten der Fachkräfte der Kindertagesstätten im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen (z. B. Indikatoren) und dem Verfahrensablauf bei einer Kinderschutzmeldung berichtet. Dies wurde u. a. auf die höhere Mitarbeiterfluktuation in den letzten Berichtsjahren und viele Berufseinsteiger zurückgeführt.

Als positiv in diesem Altersbereich wurde der Kontakt zu Eltern benannt. Die Eltern in diesem Altersbereich sind gut erreichbar und aufgrund einer guten Beziehungsarbeit der Fachkräfte sind Gespräche in entspannter Atmosphäre zu führen. Somit können Probleme durch Entwicklungsgespräche und Elterngespräche frühzeitig angegangen werden. Trotzdem kommen die Beteiligten in diesen Gesprächen nicht umhin, u. a. die Verantwortungen zu klären und die gegenseitigen Erwartungen an die Kinderbetreuung auszubalancieren.

In diesem Rahmen wurde u. a. auch über die Führung von Konfliktgesprächen gesprochen und das Angebote zur Stärkung der Gesprächsführungskompetenz hilfreich wären.

Aufgrund der benannten Themen werden für den Altersbereich der 0- bis unter 6-Jährigen durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht folgende Schlussfolgerungen empfohlen:

- A. Fortbildungen zur Beratungskompetenz/Gesprächsführung anbieten
- B. Fortbildungen zum Kinderschutz anbieten
- C. Fortbildungsreihe zum Kinderschutz (aus den Jahren 2010 und 2014) neu auflegen
- D. Möglichkeit zum Thema Kinderschutz in den Kita-Leitertagungen bei Bedarf entsprechende Angebote anbieten

Zu Punkt A

Zur Qualifizierung der Gesprächskompetenzen der Fachkräfte, können über das Jugendamt Fortbildungen zu diesen Themen angeboten werden. Dieser Bedarf könnte z. B. über den Fortbildungskatalog der Praxisberatung des Jugendamtes aufgegriffen werden. Wie in dem Punkt 3.9.3 Fortbildungskatalog zu entnehmen ist, wurden in den letzten Berichtsjahren zu diesen Themen bereits Fortbildungen angeboten. Aufgrund der hohen Anzahl an Kindertagesstätten im Landkreis Oder-Spree und der Mitarbeiterfluktuation wird es als hilfreich erachtet auch in den kommenden Jahren Fortbildungen zu den Themen anzubieten. Über den Fortbildungskatalog kann ein Großteil der pädagogischen Fachkräfte erreicht werden und diese wiederum als Multiplikatoren in ihren Einrichtungen fungieren.

Zu Punkt B

Beim Abbau möglicher Unsicherheiten im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen (z. B. Indikatoren) und den Verfahrensabläufen bei einer Kinderschutzmeldung kann das Jugendamt durch ein entsprechendes Fortbildungsangebot unterstützen. Ein solches Angebot wurde in den letzten Berichtsjahren vorgehalten (siehe Punkt Punkt 3.9.3 und Punkt 3.10.1). Grundsätzlich sind weiterhin Fortbildungen zu dem Thema Kinderschutz anzubieten. Durch ein langfristig konstantes Angebot kann ein Großteil der Fachkräfte und auch Berufseinsteiger erreicht werden. Die Fortbildungen sollten die Vereinbarungen im Kinderschutz, Indikatoren, Ablauf, Ansprechpartner und die Verantwortungen aller Akteure beinhalten. Somit erhalten die pädagogischen Fachkräfte grundlegende Informationen zum Kinderschutz, um später mit Kinderschutzfällen sicherer umgehen zu können.

Zur Umsetzung des Punktes B können u. a. entsprechende Fortbildungen in dem Fortbildungskatalog des Jugendamtes oder in die Angebote der Qualitätswerkstatt der Frühen Hilfen aufgenommen werden.

Zu Punkt C

Im Jahr 2010 wurde durch das Jugendamt eine „Kinderschutzwoche“ organisiert. In dieser Veranstaltung wurden verschiedene Fortbildungen und Austauschrunden zum Thema Kinderschutz angeboten. Im Jahr 2014 gab es eine weitere große Fortbil-

dungsveranstaltung zum Kinderschutz. In den Beteiligungsrunden kristallisierte sich eine Neuauflage dieser Veranstaltungen als hilfreich und unterstützend heraus.

Als weitere Möglichkeit Unsicherheiten im Kinderschutz abzubauen und gleichzeitig den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern, kann durch das Jugendamt die Neuauflage der Fortbildungsreihe zum Kinderschutz aus den Jahren 2010 und 2014 umgesetzt werden.

Das Thema Kinderschutz betrifft alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, daher wurden im Punkt 4.4.1 und Punkt 4.4.2 ebenfalls Schlussfolgerungen bezüglich der oben genannten Fortbildungsreihe getroffen.

Zu Punkt D

Durch das Jugendamt kann für den Bereich der Kindertagesstätten umgesetzt werden, dass in den Leitertagungen der Kindertagesstätten regelmäßig der Bedarf an Kinderschutzthemen abgefragt wird und entsprechende Angebote in Zusammenarbeit mit den Leitungen organisiert werden. Hierfür besteht auch die Möglichkeit externe Dozenten einzuladen (siehe Punkt 3.9.1).

In den letzten Berichtsjahren wurde beispielsweise ein Dozent eingeladen, mit denen die Leitungen konkrete anonymisierte Fälle aus ihrer Kindertagesstätte exemplarisch bearbeitet werden konnten.

Es wird angestrebt, die Möglichkeit bedarfsgerecht auf die Kinderschutzthemen der Leitungen einzugehen weiter zu erhalten und hierfür auch externe Dozenten einbinden zu können. Dies kann auch als eine weitere Fortbildungsmöglichkeit genutzt werden.

4.2 Altersbereich 6 bis unter 12 Jahre

In den Beteiligungsrunden wurde durch die Teilnehmer u. a. festgestellt, dass mit Aufnahme in die Schule der Leistungsdruck bei den Kindern steigt. Hinzu kommt, dass die Übergänge von den Kindertagesstätten zur Schule nicht allen Kindern gut gelingt. Die Betreuung in der Schule erfolgt nicht so eng wie vorher in der Kindertagesstätte, weshalb sich die Häufigkeit der Kontakte zwischen Eltern und Lehrern oder Hortbetreuern verringert. Die Fachkräfte haben aus der Praxis beschrieben, dass Jungen öfter auffällig werden, da sie ihre Probleme eher nach außen tragen und Mädchen sich eher in sich selbst zurückziehen.

Innerhalb des Familiensystems ist dieser Altersbereich mit hoher emotionaler Belastung häufig durch verschiedenste Familienformen (Patch-Work, alleinerziehende Elternteile, Stief-Familie, etc.) konfrontiert. Dies kann zu Loyalitäts- und Rollenkonflikten führen. In diesen Situationen könnten Kinder z. B. als Partnerersatz oder Freund angesehen werden. Auch unter Geschwistern können sich aufgrund dessen veränderte Rollen ergeben, wobei manchmal die älteren Geschwister Teile der Elternrolle übernehmen.

Aufgrund der benannten Themen werden für den Altersbereich der 6- bis unter 12-Jährigen durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht empfohlen, den Ausbau der „Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ weiter zu forcieren.

Um für die Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern ein Angebot zu schaffen, wurden durch den Landkreis bereits die „Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ initiiert und in der Förderung verstetigt (siehe Punkt 3.13). Das Angebot richtet sich sowohl an Kinder und ihre Eltern als auch an die Fachkräfte. Es bietet Unterstützung und Hilfen zur Lebensgestaltung und Erziehung durch ein auf ihre Lebenssituation abgestimmtes Angebot aus sozialpädagogischen Hilfen, individueller Elternarbeit und Freizeitangeboten an. Die Kinder erhalten gezielt Anregungen zur Entwicklung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen. Für die Fachkräfte aus Schule und Hort stehen professionelle Ansprechpartner für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Die Vernetzung zwischen dem Lehrerkollegium, dem Hort-Team und den Sozialarbeitern eines Planungsraumes wird gefördert.

In den Beteiligungsrunden wurde als wichtig die Stärkung der Vernetzung zwischen Trägern, Schulen und Kommunen genannt sowie der Ausbau der Angebote für Kinder und Elternschaft. Diese Ziele werden mit dem o. g. Programm verfolgt.

Um die o.g. Ziele zu erreichen wird in Gesprächen mit Kommunen und Trägern durch das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern hingewirkt.

4.3 Altersbereich 12 bis unter 18 Jahre

In den Beteiligungsrunden erklärten die Fachkräfte häufig mit dem Thema Drogen(-konsum) konfrontiert worden zu sein, beispielsweise mit der Aufklärung der Jugendlichen über das Thema. Dabei erhalten die Fachkräfte Informationen über erste Erfahrungen der Jugendlichen mit Drogen und über mögliche Motivationen der Jugendlichen Drogen auszuprobieren, so wurde z. B. die Einnahme zur Leistungssteigerung von den Teilnehmern genannt.

Ebenfalls ist die Pubertät und die damit verbundenen Herausforderungen in den Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern ein Thema des o. g. Altersbereiches. Die Jugendlichen verlangen zunehmend nach Autonomie und möchten selbstständig entscheiden und handeln. Auftretende Probleme können in diesem Altersbereich jedoch nicht dauerhaft gedeckelt werden und sind daher offensichtlicher.

Aufgrund der benannten Themen werden für den Altersbereich der 12- bis unter 18-Jährigen durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht folgende Schlussfolgerung empfohlen:

- A. auf die Inanspruchnahme von Angebote der Suchtprävention (Polizei, Suchtberatungsstellen) hinwirken
- B. Fortbildungen zum Thema Drogen(-konsum) anbieten

Zu Punkt A

Das Jugendamt kann im Zusammenwirken mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Angebote zur Suchtprävention z. B. der Polizei und Suchtberatungsstellen erfassen, relevante Akteure einladen und die Angebote sowie zuständige Fachkräfte vorstellen.

Zu Punkt B

Weiterhin können über das Jugendamt Fortbildungen zum Thema Drogen(-konsum) angeboten werden. Somit erhalten die Fachkräfte eine Grundlage, um in der Praxis noch besser auf Fragen und Situationen der Jugendlichen zu dem Thema zu reagieren.

Zum Thema der Suchtprävention wurden im Punkt 4.4.5 weitere Schlussfolgerungen festgelegt, da dieses Thema Eltern und Kinder/Jugendliche gleichermaßen betreffen kann.

4.4 Altersübergreifend Maßnahmen

Im folgenden Teil wurden die Schlussfolgerungen, welche alle Altersbereiche gleichermaßen betreffen, aufgezählt und erläutert.

4.4.1 Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

In den Beteiligungsrunden wurde durch die Teilnehmer über eine bestehende Unsicherheit der Fachkräfte im Hinblick auf den Kinderschutz informiert. In den letzten Jahren gab es eine hohe Mitarbeiterfluktuation in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, was zu vielen Berufseinsteigern geführt hat. Nicht alle Berufseinsteiger fühlen sich sicher genug in der Erkennung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung und den daraus folgenden Handlungsschritten.

Um den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern und gleichzeitig in den Grundlagen des Kinderschutzes fortzubilden, empfiehlt die Planungsgruppe Kinderschutz als Maßnahme die Neuauflage der Fortbildungsreihe zum Kinderschutz (genannt Kinderschutzwoche) aus den Jahren 2010 und 2014 (siehe ebenfalls Punkt 4.1). Unter anderem können regelmäßige Fortbildungen, Austausch zwischen den Fachkräften und das Wissen um Ansprechpartner für einen sicheren Umgang mit Kinderschutzfällen sorgen. Durch ein langfristig konstantes Angebot kann ein Großteil der Fachkräfte und auch Berufseinsteiger der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Somit wird eine erneute Fortbildungsreihe als unterstützend gesehen.

Als Inhalt der Fortbildungsreihe wurden u. a. die Vereinbarungen im Kinderschutz, Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Ablauf einer Kinderschutzmeldung, Ansprechpartner und die Verantwortungen aller Akteure vorgeschlagen.

4.4.2 Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung und Beratungskompetenz

In den Beteiligungsrunden wurde weiterhin mitgeteilt, dass neben dem Bereich der Kindertagesstätten auch andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ein Bedarf an Fortbildungen zum Thema Gesprächsführung und Beratungskompetenz besteht, insbesondere für Konfliktgespräche (siehe ebenfalls Punkt 4.1).

Aufgrund der benannten Themen wird durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht die Schlussfolgerung gezogen, für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe Fortbildungen zum Thema Beratungskompetenz/Gesprächsführung anzubieten. Zur möglichen Umsetzung dieser Maßnahme können die Fortbildungsangebote der Praxisberatung, der Frühen Hilfen oder die Neuauflage der Kinderschutzwoche dienen.

4.4.3 Medienbildung und -kompetenz

In den Beteiligungsrunden wurde das Thema der Medienbildung und -kompetenz mehrfach angesprochen. Oftmals wurde von einem hohen Medienkonsum in den Familien und auch direkt durch die Kinder berichtet. Eine weitere Erfahrung der Teilnehmer war, dass die Medien (Fernseher, Handy, Tablet, etc.) zur Beruhigung und Beschäftigung der Kinder eingesetzt werden.

Aufgrund der benannten Themen werden durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht folgende Schlussfolgerungen empfohlen:

- A. Medienbildung und -kompetenz in Qualitätsentwicklungsgesprächen (Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung) mit Trägern der stationären Hilfen zur Erziehung thematisieren
- B. Thema „Medienbildung und -umgang“ mit den Schulsozialarbeitern und Sozialarbeit an Schule thematisieren
- C. Fortbildungen zum Thema Medienbildung und -kompetenz anbieten

Zu Punkt A

Die Planungsgruppe Kinderschutzbericht schlug vor die Medienbildung und -kompetenz mit relevanten Akteuren (u. a. Träger der stationären Hilfen zur Erziehung) zu thematisieren, um eine stetige Auseinandersetzung und einen stetigen Austausch rund um das Thema zu fördern.

Durch das Jugendamt kann in den nächsten Qualitätsentwicklungsgesprächen (Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung) mit Trägern der stationären Hilfen zur Erziehung der Stand zu dem Thema besprochen werden. Hier kann näher auf die aktuellen Situationen und Möglichkeiten eingegangen werden.

Zu Punkt B

Weiterhin gehören zu den vorgeschlagenen relevanten Akteuren die Schulsozialarbeiter und die Sozialarbeit an Schule, mit denen das Thema der Medienbildung und

-kompetenz besprochen werden kann. Dies kann z. B. im Rahmen einer durch das Jugendamt angebotenen Fortbildungsveranstaltung umgesetzt werden.

Zu Punkt C

In einem Fachtag oder in den Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kinderschutzwoche) können durch das Jugendamt zu dem o. g. Thema Fortbildungen angeboten werden. Hierzu wird auf die Vorstellung von sich in der Praxis bewährten Angeboten/Systemen/Programmen hingewirkt.

4.4.4 Mobbing

Im Zusammenhang mit dem hohen Medienkonsum wurde von den Fachkräften auch von Mobbing mittels der sozialen Medien gesprochen. Da das Mobbing nicht per se eine Kindeswohlgefährdung darstellt, wird empfohlen den aktuellen Stand an Angeboten zu halten und die Entwicklungen weiter zu beobachten.

Weiterhin wird durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht empfohlen die Inanspruchnahme vorhandener Angebote z. B. der Polizei, der Schulpsychologen oder Schulmediatoren durch das Jugendamt anzuregen, um auf entsprechende Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können.

4.4.5 Suchtprävention

In den Beteiligungsrunden wurde in mehreren Altersbereichen die Themen Sucht und Suchtprävention behandelt. Zum einen wurde von Jugendlichen deren Fragen und Erfahrungen mit Drogen berichtet (siehe Punkt 4.3). Zum anderen wurde in den jüngeren Altersbereichen von Eltern mit Kindern, welche Drogen konsumieren, berichtet.

Um den Fachkräften für ihre Arbeit eine Grundlage an die Hand zugeben sowie einen steten Austausch zu dem Thema sicherzustellen, werden durch die Planungsgruppe folgende Maßnahmen empfohlen:

- A. Arbeitsgruppen Suchtprävention im Landkreis Oder-Spree (weiter) aufbauen
- B. Inanspruchnahme vorhandener Angebote anregen
- C. Fortbildungen zum Thema Sucht und Suchtprävention anbieten

Zu Punkt A

Zum aktuellen Stand gibt es bereits auf der Landkreisebene eine Steuerungsgruppe Suchtprävention, welche durch das Jugendamt geleitet wird. Es ist angedacht im nächsten Schritt in den Planungsräumen regionale Arbeitsgruppen Suchtprävention (weiter) aufzubauen. In diesen regionalen Gruppen wird das Jugendamt vertreten sein. Das Ziel dieses Netzwerkes ist es den Austausch der Fachkräfte zu fördern, Bedarfe zu ermitteln und Angebote (Fortbildungen, Fachtage, Programme) bekannt zu machen oder neu zu gestalten.

Zu Punkt B

Weiterhin wird durch die Planungsgruppe Kinderschutzbericht empfohlen vorhandene Angebote z. B. der Polizei oder Suchtberatungsstellen bekannt zu machen und die Inanspruchnahme dieser anzuregen, um auf entsprechende Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können. Dies kann durch das Jugendamt z. B. in den Arbeitsgemeinschaften oder anderen Gremien mit Fachkräften angeregt werden.

Zu Punkt C

Durch das Jugendamt besteht weiterhin die Möglichkeit den Fachkräften zum Thema Sucht und Suchtprävention Fortbildungen anzubieten. Hierzu können z. B. die o. g. Fortbildungsreihe (Punkt 4.4.1) oder die Fortbildungsangebote der Praxisberatung und der Frühen Hilfen genutzt werden.

4.4.6 Vernetzung

In der Vernetzung der verschiedenen Akteure und Tätigkeitsbereiche liegt ein wichtiger Schwerpunkt für eine gelingende Zusammenarbeit. Der regelmäßigen Austausch zwischen den Fachkräften der freien und öffentlichen Trägern sowie das Wissen um Angebote und Ansprechpartner kann zu einem sichereren Umgang mit Kinderschutzfällen beitragen.

Weiterhin kann besonders die Angebotsvielfalt durch die Vernetzung verschiedener Fachkräfte bedarfsgerecht entwickelt und weiterentwickelt werden. Dabei sind die bereits vorhandenen Angebote und Ressourcen deutlich zu machen und zu nutzen. Mit Hilfe der Vernetzung der Bereiche können die Strukturen und die inhaltliche Zusammenarbeit dieser Bereiche optimiert werden.

Es wird empfohlen, dass das Jugendamt die Vernetzung weiter anregt, z. B. durch Fachtage, Projekte oder gemeinsame Fortbildungen, um Kooperationen und Zusammenarbeit weiter zu fördern. Dabei sind Doppelstrukturen zu vermeiden.

4.4.7 Steuerung von Angeboten

In den Beteiligungsrunden wurde häufig über das Erreichen der richtigen Zielgruppe gesprochen. Unter anderem wurden die Eltern als Zielgruppe besprochen. Zu ihnen ist ein konstanter Zugang schwer. Zum Beispiel in der Schule, da die Häufigkeit der Kontakte weniger wird oder die Eltern schwieriger Angebote wahrnehmen können, da der Beruf, die Familie und der Haushalt vorrangig zu regeln sind (z. B. bei Alleinerziehenden).

Hinzu kommt die unterschiedliche Ausgestaltung der Angebotsstruktur in den Regionen des Landkreises. In den besonders ländlichen Regionen sind weniger Angebote vorhanden und es erfordert einen höheren Mobilitätsaufwand als in die städtischen Regionen.

Grundsätzlich wird empfohlen Maßnahmen des Jugendamtes im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Wirksamkeit zu betrachten. Weiterhin wird empfohlen zu geplanten Maßnahmen des Jugendamtes im Vorfeld Merkmale der Zielerreichung zu erfassen und diese während der Umsetzung der Maßnahmen zu reflektieren. Bei der Steuerung von Angeboten durch die Jugendhilfeplanung ist entsprechend die Finanzierung, Nachhaltigkeit und Zielerreichung der Angebote zu berücksichtigen.

4.5 Gewichtung der Schlussfolgerungen

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat folgende Schlussfolgerungen (siehe Punkt 4.1 bis 4.4) priorisiert, nach der Maßgabe, welche dieser vorrangig durch das Jugendamt zu verfolgen sind:

- Vernetzung aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe weiter anregen
- Neuauflage der Fortbildungsreihe zum Kinderschutz (genannt Kinderschutzwoche)
- Fortbildungen zum Thema Beratungskompetenz/Gesprächsführung anbieten
- Fortbildungen zum Thema Sucht/Suchtprävention anbieten
- Inanspruchnahme vorhandener Angebote im Bereich Suchtprävention anregen

Die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen wird die Planungsgruppe Kinderschutzbericht im Zusammenwirken mit dem Jugendamt verfolgen.

Zusammenfassung

Die Zahl der im Landkreis Oder-Spree lebenden Kinder steigt auch im Jahr 2017 an.

Die Kinderschutzmeldungen sind nach einer Steigerung im Berichtsjahr 2016 wieder auf den durchschnittlichen Trend der vier Berichtsjahre gesunken. Die Zahl der von Gefährdungsmeldungen betroffenen Kinder (1.133) ist im Vergleich zu den Vorjahren 2016 (1.208) leicht gesunken. Entgegen dieser Entwicklung steigen die tatsächlich gefährdeten Kinder im Berichtsjahr 2017 vom 309 auf 352 Kinder an. Wobei sich weiterhin der größte Anteil der Meldungen nicht bestätigt.

Der Altersbereich der 0- bis unter 3-Jährigen Kinder nimmt den größten Stellenwert bei den tatsächlichen Gefährdungen (78) ein, gefolgt von den 12- bis unter 15-Jährigen Kindern (67).

Bei den von Meldung betroffenen Kindern und den Kinder bei denen eine Gefährdung festgestellt wurde, lassen sich regionale Unterschiede ausmachen. Ebenfalls bei den Kindern, bei denen eine Gefährdung festgestellt wurde, gibt es Unterschiede in den jeweiligen Planungsräumen.

In den Beteiligungsrunden wurden anhand der quantitativen Auswertung viele Tendenzen, Impulse und Vorschläge der Fachkräfte genannt (siehe Punkt 4.). Die Planungsgruppe Kinderschutzbericht hat die Ergebnisse gesammelt und Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz formuliert.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat die Schlussfolgerungen priorisiert (siehe Punkt 4.5), unter der Maßgabe, welche dieser durch das Jugendamt vorrangig zu verfolgen sind:

- Vernetzung aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe weiter anregen
- Neuauflage der Fortbildungsreihe zum Kinderschutz (genannt Kinderschutzwoche)
- Fortbildungen zum Thema Beratungskompetenz/Gesprächsführung anbieten
- Fortbildungen zum Thema Sucht/Suchtprävention anbieten
- Inanspruchnahme vorhandener Angebote im Bereich Suchtprävention anregen

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Planungsgruppe Kinderschutzbericht im Zusammenwirken mit dem Jugendamt in den kommenden Berichtsjahren verfolgen.

Literaturverzeichnis

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH (2008), Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH (2019), Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg, <https://www.fachstelle-kinderschutz.de/arbeitsinhalte.html#praxisbegleitsystem>, Stand 21.06.2019

Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2009), Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Kiez-Kita - Bildungschancen eröffnen“

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2017), Jugendförderplan 2017 - 2020 des Jugendamtes im Landkreis Oder-Spree Berichtszeitraum 2017

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2015), Konzept zum Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFk) im Landkreis Oder-Spree

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2017), Konzeption zum Einsatz der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin im Landkreis Oder-Spree

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2015), Personalstellenprogramm des Landkreises Oder-Spree zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Anpassung der Förderetappe 2015 – 2017 an aktuelle Erfordernisse

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2017), Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Eltern Kind Zentren im Landkreis Oder Spree

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2014), Rahmenkonzept des Netzwerkes „Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Oder-Spree“

Landkreis Oder-Spree, Jugendamt (2018), Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018

Anlage 1

	Altersbereich 0 bis unter 6 Jahre
Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • hohe natürliche Schutzbedürftigkeit in dem Altersbereich • hohe Sensibilität in der Bevölkerung für diesen Altersbereich • Kinder in diesem Altersbereich können sich natürlicherweise schwerer äußern (Beobachtung besonders wichtig)
Themenfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Unsicherheiten bei Fachkräften in Kindertagesstätten im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen (Indikatoren) und dem Verfahrensablauf bei einer Kinderschutzmeldung • Unsicherheit darüber, ob der Träger der Fachkraft Meldung beim Jugendamt gemacht hat • Unsicherheit darüber, ob Jugendamt Meldung nachgeht (keine Rückmeldung über Meldungseingang und weiteren Verlauf) • Wissen über sozial/emotionale Vernachlässigung fehlt • Kompetenzen für die Gesprächsführung, insbesondere bei Konfliktgesprächen im Rahmen einer Kinderwohlgefährdung, sind ausbaufähig • Eltern sind in diesem Altersbereich noch gut erreichbar und aufgrund einer guten Beziehungsarbeit sind Gespräche in einer entspannten Atmosphäre zu führen • somit können Probleme durch Entwicklungsgespräche und Elterngespräche gut angegangen werden • Eltern werden immer jünger • Eltern unterschätzen das Eltern sein, haben ein falsches Bild (unterschätzen Erziehungsarbeit) • Eltern versuchen mehr Verantwortung an Kindertagesstätten abzugeben, Erwartungen an Betreuung steigen (Kindertagesstätte als „Dienstleister“)
Maßnahmen/Strategien	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungskompetenz/Gesprächsführung der

	<p>Fachkräfte fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsreihe zum Kinderschutz (aus den Jahren 2010, 2014) neu auflegen und Themen wie z.B. Vereinbarung zum Kinderschutz, Ablauf, Trägerverantwortung bearbeiten • Fortbildungen zum Kinderschutz in den Fortbildungskatalog der Kindertagesstätten weiterhin aufnehmen • Themen des Kinderschutzes in den Leitungstagen der Kindertagesstätten aufnehmen
--	--

	Altersbereich 6 bis unter 12 Jahre
Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • emotionale Belastung durch verschiedenste Familienformen (Patch-Work, alleinerziehende Elternteile, Stief-Familie, etc.)
Themenfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Übergang Kita zur Schule kritisch • keine kontinuierliche Betreuung mehr (raus aus Kita, manche Eltern nehmen kein Hortangebot in Anspruch, oder Kinder fallen aus Hortbetreuung altersbedingt raus und sind noch zu jung für Jugendclubs) • hoher Leistungsdruck in der Schule • Fachkräfte haben nicht so einen engen Bezug zu den Eltern wie in der Kindertagesstätte, da sich die Häufigkeit der Elternkontakte verringert • Loyalitätskonflikt bei Trennung der Eltern • Rollenklarheit innerhalb der Familie kritisch (Partnerersatz, „beste/r Freund/in“, ältere Geschwister übernehmen Elternrolle etc.), dadurch Eltern-Kind-Beziehung gestört • Jungen sind auffälliger, da sie ihre Probleme eher nach außen tragen • Mädchen ziehen sich eher in sich selbst zurück
Maßnahmen/Strategien	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der „Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“, um damit u.a. die Vernetzung zwischen Trägern, Schulen und Kommunen zu stärken sowie Angebote für Kinder und Elternschaft auszubauen

	Altersbereich 12 bis unter 18 Jahre
Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • hohe emotionale Belastung durch verschiedenste Familienformen (Patch-Work, alleinerziehende Elternteile, Stief-Familie, etc.) • Selbstschutzkompetenz höher • Probleme können nicht mehr so gut gedeckelt werden, werden offensichtlicher ausgelebt
Themenfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Drogen • Pubertät • zunehmende Selbstständigkeit, Verlangen nach Autonomie • fehlende Perspektiven bezüglich Beruf und dem zukünftigen Leben führen zu Frustration
Maßnahmen/Strategien	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote der Suchtprävention (Polizei, Suchtberatungsstellen) stärker nutzen/annehmen • Fachkräfte zum Thema Drogen intensiver fortbilden

	Altersübergreifende Punkte
Kindeswohlgefährdung	
Themenfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Unsicherheiten bei Fachkräften im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und dem Verfahrensablauf bei einer Kinderschutzmeldung • Personalmangel bei Jugendhilfeeinrichtungen • Medien (hoher Konsum, Eltern fragen Internet in allen Belangen, verunsichern Eltern, Eltern beruhigen Kinder damit, Kinder sitzen nur noch vor dem PC/Handy, Mobbing über soziale Medien) • Druck der Eltern perfekt zu sein • Problembewusstsein (alternative Lebensformen vs. Wohlwollen der Fachkräfte) • Integrationsbestrebungen von Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund • Stadt-Land-Gefälle (Dorf nicht so anonym, schauen verstärkt auf Familien, melden jedoch häufiger anonym, Vereinsamung/Verwahrlosung auf dem Dorf da Gleichaltrige fehlen, andererseits auf dem Dorf eher fa-

	miliäre Unterstützung als in der Stadt, beengter Wohnraum in der Stadt führt zu mehr Öffentlichkeit)
--	--

Handlungsfelder/Maßnahmen/Strategien	Konkretisierung/Zum Beispiel durch:
Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen schaffen, sowohl innerhalb des Trägers (Was passiert mit meiner Meldung?), als auch mit dem Jugendamt (Beteiligung Hilfeplangespräch)	<ul style="list-style-type: none"> mit Hilfe einer Fortbildungsreihe zum Kinderschutz (Neuaufgabe aus den Jahren 2010, 2014) und dort Themen wie z.B. Vereinbarung zum Kinderschutz, Ablauf, Trägerverantwortung bearbeiten
Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung und Beratungskompetenz (insbesondere Konfliktgespräche im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung)	
Medienbildung und Medienkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> bei HzE-Trägern Medienbildung und -kompetenz im Rahmen der Qualitätsentwicklungsgespräche besprechen Medienbildung und -kompetenz mit den Schulsozialarbeitern und Sozialarbeit an Schule besprechen Fortbildungen zum Thema Medienkompetenz und Umgang anbieten (Fortbildungseinheit, gute Beispiele aus der Praxis vorstellen, etc.)
Mobbing	<ul style="list-style-type: none"> Status quo halten vorhandene Angebote weiter bekannt machen und Inanspruchnahme anregen (z.B. Polizei, Schulpsychologen oder Schulmediatoren)
Suchtprävention	<ul style="list-style-type: none"> Angebote der Suchtprävention (Polizei, Suchtberatungsstellen) bekannt machen und Inanspruchnahme anregen Fachkräfte zum Thema Drogen Fortbildungen anbieten Arbeitsgruppe Sucht aufbauen
Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> bestehendes weiterentwickeln
Steuerung von Angeboten (Angebotsstruktur, Erreichen der Zielgruppe, aufsuchende Angebote, Mobilitätsaufwand)	